Coll. leg.
o.
231 ah.
2

Das Gebührenwesen

im

Deutschen Reich und Königreich Bayern.

Ergänzungsband,

enthaltend **Nachträge** zur ersten und zweiten Auflage, ferner die **Novelle vom 29. Juni 1881** mit Erläuterungen und den hiezu ergangenen **Ausführungsvorschriften**, sodann in einem **Anhange** das **Reichs-Gerichtskostengesetz** und die **Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher** in **neuer Fassung**, nebst **Einleitung** und **Sachregister**

von

Hermann Frhrn. von Stengel,
Oberrechnungsrath im K. B. Staatsministerium der Finanzen.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1881.

Preis cartonniert 2 ℳ.
Wir bemerken, daß der Preis des Hauptbandes des Gebührenwesens vom Tage der Ausgabe des Ergänzungsbandes an auf 3 ℳ. cartonniert herabgesetzt ist.

Coll. leg. o.
231 ah
2

Das Gebührenwesen

im

Deutschen Reich und Königreich Bayern.

Ergänzungsband,

enthaltend **Nachträge** zur ersten und zweiten Auflage, ferner die **Novelle vom 29. Juni 1881** mit Erläuterungen und den hiezu ergangenen **Ausführungsvorschriften**, sodann in einem **Anhange** das **Reichs-Gerichtskostengesetz** und die **Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher** in **neuer Fassung**, nebst **Einleitung** und **Sachregister**

von

Hermann Frhrn. von Stengel,
Oberrechnungsrath im K. B. Staatsministerium der Finanzen.

KOENIGL. BAYER. BEZIRKSAMT
BERNECK

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1881.

KÖNIGL. BAYER. BIBLIOTHEK BAMBERG

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei in Nördlingen.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

II. Gebühren in der Verwaltung; Anstellungen und besondere Verleihungen.

III. Gebühren von sonstigen Gegenständen.

a) Gebührenäquivalent.

b) Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

c) Quittungen.

Erklärung

der in den Noten vorkommenden Abkürzungen.

H.B. = Hauptband meiner Ausgabe der Gebührengesetze (1. und 2. Auflage).

E.B. = Ergänzungsband.

N.R.M. = Motive der Novelle vom 29. Juni 1881 (Gesetz, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher), Reichstags-Drucksache Nr. 93 von 1881.

R.T.V. 81 = Reichstags-Verhandlungen von 1881.

Einleitung.

Seit dem Erscheinen der ersten und zweiten Auflage der von dem Verfasser veranstalteten Ausgabe der Gebührengesetze sind nicht allein zahlreiche weitere Verordnungen und Vollzugsvorschriften zu den letztern ergangen, sondern es haben auch die betreffenden Gesetze selbst mehrfache Aenderungen und Zusätze erfahren.

Die Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen wurden unter Aufhebung der älteren Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen 2c. 2c. durch Verordnung vom 30. März 1881 neu geregelt; die Gebühren in Hypothekensachen wurden durch den Landtagsabschied vom 19. Mai 1881 theilweise ermäßigt; die Reichsgesetze über Gerichtskosten und die Gebühren der Gerichtsvollzieher erfuhren durch die Novelle vom 29. Juni 1881 vielfache Modifikationen; durch das Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, wurden die landesgesetzlichen Gebühren von Werthpapieren und in der Hauptsache auch die landesgesetzlichen Abgaben von Verloosungen beseitigt u. a. m.

Der gegenwärtige „Ergänzungsband" bezweckt, das in den verschiedenen Gesetz- und Verordnungsblättern zerstreute Material, unter Ausscheidung der nicht mehr geltenden Bestimmungen, systematisch geordnet und an Hand der zu Gebote

stehenden Auslegungsbehelfe (Motive, Reichstagsverhandlungen 2c. 2c.) erläutert, mit dem im Jahre 1879 erschienenen Hauptbande zu einem Ganzen zu vereinigen.

Der „Ergänzungsband" zerfällt in vier Theile, von denen der erste (A.) verschiedene Nachträge zu den in dem Hauptbande mitgetheilten Verordnungen, Vollzugsvorschriften 2c. 2c., der zweite (B.) das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher mit erläuternden Noten versehen, und der dritte (C.) die zu dieser Novelle ergangenen Ausführungsvorschriften enthält, während im vierten Theile (D. Anhang) ein vollständiger Abdruck des Reichs-Gerichtskostengesetzes und der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der nunmehr veränderten Fassung beigegeben ist.

Von dem Gesetze über die Erhebung von Reichsstempelabgaben ist unlängst in dem gleichen Verlage eine besondere, mit erläuternden Noten versehene Ausgabe des Verfassers erschienen,*) weshalb dasselbe in den gegenwärtigen Ergänzungsband nicht mit aufgenommen wurde.

Dagegen wurde durch letztern der Rahmen des Hauptbandes insoferne etwas erweitert, als unter den „Nachträgen" (A.) auch die auf das Kostenwesen in Strafsachen einschlüßig der Forstrüge bezüglichen Vollzugsvorschriften ihre Stelle fanden, wodurch die Ausgabe an Vollständigkeit und praktischer Brauchbarkeit nur gewonnen haben dürfte. —

*) „Die Börsensteuer". Gesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. Mit Einleitung, Erläuterungen, Ausführungsvorschriften und Sachregister von Hermann Frhrn. v. Stengel. Nördlingen. Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung. 1881.

A.

Nachträge.

I.

Gerichtskosten und Gebühren von Notariatsurkunden.

a) Streitige und nichtstreitige Rechtspflege.

1) Bekanntmachung vom 26. Februar 1880, die Anwendung des § 102 der Civilprozeßordnung und des § 85 des Gerichtskostengesetzes im Verkehre mit Oesterreich betr. (Just.-Min.-Bl. S. 61, Fin.-Min.-Bl. S. 79.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Im bezeichneten Betreffe wird Nachstehendes zur Kenntniß der Gerichte gebracht:

Das k. u. k. österreichische Ministerium des Aeußern hat auf gestellte Anfrage in Betreff der Anwendung des § 102 der Deutschen Civilprozeßordnung und des § 85 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erwidert:

„daß auf Grund des § 33 des in Oesterreich gültigen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 den Fremden in Oesterreich überhaupt, unter Voraussetzung der formellen Reciprocität in dem Staate, welchem sie angehören, gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zukommen und daß in Oesterreich keine gesetzliche Anforderung besteht, kraft welcher ein Fremder, vermöge dieser Eigenschaft als Fremder, wenn er vor den österreichischen Gerichten als Kläger auftritt,

zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet wäre."

§ 33 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches lautet: „Den Fremden kommen überhaupt gleiche körperliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingeborenen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle."

---

2) Bekanntmachung vom 15. März 1880, Portofreiheit der Notare betr. (Just.=Min.=Bl. S. 73, Fin.=Min.=Bl. S. 99.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Nach Ziffer 6 der von der Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten an die Postanstalten erlassenen Instruktion über Postportofreiheit der Notare v. 9. Februar 1863 (Just.=Min.=Bl. von 1863, Ergänzungsheft S. 45—47) sind Sendungen zwischen Notaren und Privaten stets portopflichtig.

Diese Vorschrift hat durch die Bestimmungen in § 10 Abs. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September v. Js., die Ausführung des Reichs=Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend (Gesetz= und Verordn.=Blatt S. 1195 ff.), und in § 7 Abs. 5 der vom k. Staatsministerium der Finanzen unter dem 21. gl. Mts. erlassenen Instruktion zum Vollzuge dieser Gesetze (Just.=Min.=Blatt von 1879 S. 1317 ff., Fin.=Min.=Bl. von 1879 S. 205 ff.) eine Modifikation erfahren, indem hienach auch die von den Notaren anläßlich der Gebührenbewerthung ihrer Verhandlungen ausgehenden Mittheilungen der Gebührenschuldigkeit (Kostenrechnung) an die Parteien im internen Verkehre als Dienstsache portofrei zu behandeln sind.

Um nun den Postanstalten genügende Anhaltspunkte für die Beurtheilung der Portofreiheit oder Portopflichtigkeit des Verkehrs der Notare mit den Privaten zu geben, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium auf Anregung der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des

Aeußern und dem k. Staatsministerium der Finanzen anzuordnen, daß Korrespondenzen der Notare, welche die Mittheilung von Kostenberechnungen an die Pflichtigen im internen Verkehre betreffen, auf der Adresse neben der Bezeichnung R. S. mit dem Beisatze „Kostenrechnung" zu versehen sind.

---

3) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1880, Gerichtskosten betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 202, Just.-Min.-Bl. S. 286).

An die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Gerichtsschreiber.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird zur Erzielung eines korrekten und gleichmäßigen Verfahrens bei dem Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 und des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 Folgendes bekannt gegeben:

1) — — — — — — — — — — — — — — —

2) Unter Bezugnahme auf § 4 der Vollzugsinstruktion vom 21. September v. Js. (Fin.-Min.-Blatt S. 205, Just.-Minist.-Blatt S. 1317) wird den Gerichtsschreibern wiederholt zur Pflicht gemacht, die rechtzeitige Einforderung der von den Parteien gemäß der Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen zu entrichtenden Gebührenvorschüsse und deren Sollstellung in den Gebührenregistern nicht zu unterlassen.

Ergeben sich in Folge der Zurücknahme von Anträgen (Klagen, Berufungen 2c. 2c.) nachträglich Minderungen an den geschuldeten Beträgen, so ist nach Maßgabe des § 57 der erwähnten Vollzugsinstruktion weiter zu verfahren. Da übrigens derlei Einnahmsminderungen erfahrungsgemäß ziemlich häufig sind, so wird es sich empfehlen, dieselben bis zur Abrechnung mit dem Rentamte in einem besonderen Register einzeln zu verzeichnen und nur die Abschlußsummen dieses Nebenregisters in's Gebührenregister behufs Kürzung der in demselben ausgewiesenen Soll- und beziehungsweise wirklichen Einnahme für den betreffenden Monat überzutragen.

Das mehrfach wahrgenommene Verfahren, wonach in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von der Sollstellung und Einforderung des gemäß § 81 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom

Kläger (Berufungskläger rc. rc.) zu entrichtenden Gebührenvorschusses regelmäßig Umgang genommen, sodann aber in dem nicht seltenen Falle des Ausbleibens beider Parteien im Termine zur mündlichen Verhandlung die Zurücknahmegebühr nach § 46 l. cit. erhoben wird, entbehrt der gesetzlichen Grundlage und ist daher abzustellen.

Wird ein Gericht mit einem Rechtsstreite befaßt, ohne daß es in der Instanz zu einem gebührenpflichtigen Akte kömmt, und erfolgt in dem vorausgesetzten Falle auch keine Zurücknahme der Klage rc. rc., so wird der gemäß § 81 l. cit. zu entrichtende Gebührenvorschuß in seinem vollen Betrage von der Staatskasse inne behalten.

vgl. auch die Motive zum Reichs-Gerichtskostengesetze, § 40 des Entwurfs, Reichstagsdrucksache Nr. 76 des Jahrgangs 1878 S. 60.

3) Auch die rechtzeitige Erhebung von Abschlagszahlungen auf die Gebühren im Konkursverfahren und die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in der Subhastation scheint häufig verabsäumt zu werden, weßhalb auf die einschlägigen Bestimmungen in § 95 Abs. 1 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und Art. 22 des Gesetzes über das Gebührenwesen mit § 22 Ziff. 2 und 3 der Vollzugsinstruktion vom 21. September v. Js. zur entsprechenden Nachachtung wiederholt verwiesen wird.

4) Für die Einforderung von Vorschüssen zur Deckung von Baarauslagen nach § 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und Art. 21 des Gesetzes über das Gebührenwesen ist gemäß § 20 Abs. 2 der öfter erwähnten Vollzugsinstruktion zunächst die Anordnung des Gerichtes maßgebend. Behufs Erwirkung derselben werden daher die Gerichtsschreiber nicht unterlassen, gegebenen Falls bei dem Gerichte oder Richter rechtzeitig das Erforderliche anzuregen.

5) Die Regierungsfinanzkammern werden dafür Sorge tragen, daß gelegentlich der örtlichen Revision der pünktliche Vollzug vorstehender Anordnungen entsprechend überwacht werde.

4) Bekanntmachung vom 5. August 1880, das Notariatswesen, hier Gebührenrückstände betr. (Just.-Min.-Bl. S. 315, Fin.-Min.-Bl. S. 212).

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staasministerium der Finanzen.

Um den hypothekenamtlichen Vollzug der Notariatsurkunden, welche die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über Liegenschaften oder gleichgeachtete Rechte in den Hypothekenbüchern veranlassen, in jenen Fällen, in welchen die treffenden Staatsgebühren erst nach ihrer Ueberweisung an die einschlägigen kgl. Rentämter entrichtet werden, nach Thunlichkeit zu fördern, wird im Hinblicke auf Art. 268 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August vor. Js. dem Antrage einer Notariatskammer und der gutachtlichen Aeußerung der Mehrzahl der einvernommenen k. Regierungsfinanzkammern entsprechend bestimmt, daß die k. Rentämter die Einbezahlung derartiger Gebührenrückstände den k. Notaren entweder von Fall zu Fall oder in angemessenen Zeiträumen, spätestens aber am Schlusse eines jeden Monats von Amtswegen bekannt zu geben haben.

Die k. Notare haben jene Gebühren, deren Einbezahlung ihnen gemäß vorstehender Anordnung mitzutheilen ist, durch geeignete Vormerkung in Rubrik 22 des Gebührenregisters kenntlich zu machen.

---

5) Bekanntmachung v. 21. September 1880, Mittheilung eines oberstrichterlichen Urtheils betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 325).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Das k. oberste Landesgericht hat in Sachen des k. Notars J. M. Schmauß in Regensburg gegen den k. Fiskus wegen Widerspruchs gegen eine Vollstreckung auf erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unterm 11. Juni l. Js. ein Urtheil erlassen, wonach Streitfragen über die Haftung eines k. Notars für rückständige Taxen (Staatsgebühren) gemäß Art. 107 Abs. 4 des Notariatsgesetzes von den Verwaltungsbehörden (Finanzstellen) zu entscheiden sind.

Dieses Urtheil wird nachstehend im Abdrucke zur entsprechenden Nachachtung bekannt gegeben:

Das k. oberste Landesgericht hat in Sachen des k. Notar Johann Michael Schmauß in Regensburg, Haupt- und Nichtigkeitsklägers, vertreten durch den k. Advokaten Kammecker in München, gegen den k. Fiskus, Haupt- und Nichtigkeitsbeklagten, vertreten durch den k. Regierungs-Assessor und Fiskaladjunkten Pfaff in Regensburg, wegen Widerspruchs gegen eine Vollstreckung, folgendes

Urtheil

erlassen:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des k. Notar Johann Michael Schmauß gegen das Urtheil des k. Landgerichtes Regensburg vom 10. November 1879 wird unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die hiedurch verursachten Kosten verworfen.

rc. rc.

Gründe.

Zur Begründung der erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde wird geltend gemacht, daß die Entscheidung des angefochtenen Urtheils ungerechtfertiget erscheine, weil in derselben ausgesprochen sei, es stehe die Taxpflicht des Notars Schmauß in Frage, für Streitigkeiten über die Taxpflicht aber seien die Verwaltungsbehörden zuständig, und wird hiegegen ausgeführt, daß als taxpflichtig nicht der Notar, sondern die bei Errichtung der betreffenden Urkunde Betheiligten zu erachten seien, und daß als solche außer Georg Niklas auch noch die Privatiere Magdalena Fritz erscheine, von welcher die betreffende Taxe zu erheben gewesen wäre; ferner daß, wenn ein Notar, welcher eine Urkunde an die Betheiligten vor Entrichtung der angesetzten Taxe abgegeben habe, für diese Taxe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit von dem Staate haftbar gemacht werde, in einem solchen Falle nicht eine Streitfrage über die Taxpflichtigkeit gemäß Art. 45 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 vorliege, sondern ein rein civilrechtlicher Anspruch des Staates an den Notar, welcher von den Gerichten auszutragen sei.

Bei Würdigung dieses Vorbringens ist zunächst zu berücksichtigen, daß die Frage, ob außer Georg Niklas noch ein weiterer Taxpflichtiger vorhanden war, nach klarer Bestimmung des Art. 45 des allegirten Taxgesetzes nicht von den Gerichten, sondern von den zuständigen Verwaltungsbehörden zu entscheiden war, und

bereits entschieden ist, so daß diese Frage hier nicht weiter in Betracht kommt.

Anbelangend aber die Behauptung der Beschwerde, daß die Entscheidung über die vom Staate in Anspruch genommene Haftung des Notars für die betreffende Taxe nicht den Verwaltungsbehörden, sondern den Gerichten zustehe, so kann zwar die Anschauung des Landgerichtes Regensburg, es sei die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die erwähnte Haftbarkeit des Notars deßhalb ausgeschlossen, weil, wenn auch diese Haftung gemäß Art. 107 Abs. 4 des Notariatsgesetzes eine subsidiäre sei, immerhin die Taxpflicht in Frage stehe, über welche mit Hinblick auf Art. 45 des Taxgesetzes nicht die Gerichte, sondern die Finanzbehörden zu entscheiden haben, nicht gebilliget werden, weil der Grund der Haftung des Notars nicht in der Taxpflicht, welche ja für ihn nicht besteht, sondern darin liegt, daß er es unterlassen hat, vor Herausgabe der betreffenden Urkunde die Taxe zu erheben, und deßhalb auf Grund der Bestimmung des Art. 107 Abs. 4 des Notariatsgesetzes dem Staate in dem hier gegebenen Falle der Uneinbringlichkeit der Taxe für den desfallsigen Betrag haftbar geworden ist, daher auch bei Beurtheilung der Zuständigkeit zur Entscheidung der bezüglich der erwähnten Haftung zwischen dem Notar und der Finanzbehörde entstandenen Streitigkeit nicht Art. 45 des Taxgesetzes maßgebend sein kann.

Allein wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Punkte als begründet erscheint, mußte dieselbe doch auf Grund des Art. 790 der Prozeßordnung für unstatthaft erachtet werden, weil die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus andern Erwägungen begründet ist.

Der hier in Frage stehende Anspruch ist nämlich aus einer Verpflichtung entstanden, welche dem Notar als öffentlichen Beamten obliegt, denn sie beruht, wie erwähnt, auf der Bestimmung des Art. 107 Abs. 4 des Notariatsgesetzes, welche zum Zwecke der sichern Beibringung der im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege anfallenden Taxen erlassen ist, sohin als eine öffentlich rechtliche erscheint; das Verhältniß, in welchem die hier in Frage stehende Forderung ihren Grund hat, gehört also dem Verwaltungsgebiete an, woraus folgt, daß über die Entstehung und Größe dieser Forderung die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hatte und daß Einwendungen, welche aus Anlaß der von der Verwaltungsbehörde betriebenen Vollstreckung gegen den Rechtsbestand der fraglichen Forderung erhoben

werden, im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 885 Abs. 2 der Prozeßordnung bei der betreffenden Verwaltungsbehörde angebracht werden müssen.

Die obenerwähnte Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde bezüglich der Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die in Frage stehende Haftpflicht des Klägers stellt sich demgemäß als unbegründet dar, und ist sonach die Entscheidung des angefochtenen Urtheils, welches sich dahin ausspricht, daß über die subsidiäre Haftpflicht des Notars nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, vollkommen gerechtfertiget, so daß, wenn auch Art. 45 des Taxgesetzes auf den vorliegenden Fall, wie oben gezeigt, keine Anwendung findet, doch die getroffene Entscheidung auf Grund des keineswegs durch unrichtige Anwendung verletzten, sondern vielmehr vollkommen richtig angewendeten Art. 107 Abs. 4 des Notariatsgesetzes aufrecht erhalten werden muß.

Hiemit finden die übrigen Ausführungen des Beschwerdeführers von selbst ihre Erledigung.

Es war demgemäß die gegen das Urtheil des k. Landgerichts Regensburg vom 10. November 1879 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die hiedurch verursachten Kosten als unbegründet zu verwerfen.

---

6) **Bekanntmachung vom 28. September 1880,** den Ansatz der nach dem Werthe des Gegenstandes zu erhebenden Gebühren betr. (Just.=Min.=Bl. S. 331, Fin.=Min.=Bl. S. 345).

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Um den Gerichtsschreibern den Ansatz der nach dem Werthe des Streitgegenstandes oder des Gegenstandes des gerichtlichen Verfahrens zu erhebenden Gebühren thunlichst zu erleichtern, werden die Gerichte angewiesen, bei jedem richterlichen Akte, für welchen die Gebühr unter Zugrundelegung der Sätze des § 8 des Reichs=Gerichtskostengesetzes berechnet wird, den für die Berechnung derselben maßgebenden Werth des Gegenstandes auf dem Rande des Protokolles oder der Entscheidung oder gegebenen Falles in der Note, mit welcher die Akten an die Gerichtsschreiberei abgegeben werden, anzugeben, soferne nicht die Festsetzung des Werthes durch gerichtlichen Beschluß (§ 16 des Reichs=Gerichtskostengesetzes) erforderlich ist. Die Angabe obliegt dem

Richter, welcher den Akt vornimmt, bei den von den Kammern oder Senaten der Kollegialgerichte vorgenommenen Akten dem Vorsitzenden. Bei Urtheilen und anderen Entscheidungen kann dieselbe unterbleiben, wenn der Werth des Gegenstandes in einer in der Formel des Urtheils oder der sonstigen Entscheidung angegebenen Geldsumme besteht.

---

7) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 27. November 1880, rechnerische Behandlung der Gerichtsauslagen in bürgerlichen Rechtssachen und in der Justizverwaltung betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 178).

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern und k. Rentämter.

Im Einverständniß mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird hinsichtlich der rechnerischen Behandlung der Gerichtsauslagen, mit Ausschluß jener in Strafsachen, unter Bezugnahme auf § 32 Abs. 7 der Bekanntmachung vom 21. September 1879, die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 205) und auf Ziff. 9 Abs. 2 der Finanzministerial-Entschließung vom 20. September l. Js. Nr. 14121, das Rechnungsschema für die XV. Finanzperiode betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 221) Folgendes angeordnet:

1) In den Nebenrechnungen XXXIX der rentamtlichen Staatsfondsrechnungen, deren Herstellung nach dem beiliegenden Formulare unter Beachtung der in demselben enthaltenen Exemplifikation zu erfolgen hat, sind einerseits die Ausgaben an Gerichtsauslagen auf Grund der monatlichen, anderseits die Solleinnahmen an rückzuersetzenden Auslagen auf Grund der vierteljährlichen Einweisungen zusammenzustellen und die in der Staatsfondsnebenrechnung XII libellirten Auslagen-Rückstände und -Nachlässe an der Summe der Solleinnahme zu kürzen; die hienach verbleibende Restsumme der wirklichen Einnahme des laufenden Jahres ist um die in der Staatsfondsnebenrechnung II ausgewiesene wirkliche Einnahme an rückersetzten Gerichtsauslagen des Vorjahres zu erhöhen und die hieraus resultirende Gesammtsumme der wirklichen Einnahmen mit der Ausgabssumme abzugleichen, wodurch der sich ergebende Aktiv- oder Passivrest ersichtlich wird.

2) Die Passivreste haben nach erfolgter Einweisung in den Staatsfondsrechnungen der Rentämter auf den Etat für die übrigen Ausgaben auf die Justizverwaltung (Theil III Abth. II Ziff. VIII Cap. 7 § 4) zur Verrechnung zu gelangen.

Allenfallsige Aktivreste sind an andere Rentämter des nämlichen Regierungsbezirkes behufs Kürzung an den dort sich ergebenden Passivresten gegen Empfangsbestätigung abzuliefern, so daß dießbezügliche Einnahmen in den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen nicht erscheinen. Die k. Regierungsfinanzkammern werden bei Einweisung der Nebenrechnung XXXIX diejenigen Rentämter bestimmen, an welche gegebenen Falles derartige Ablieferungen zu erfolgen haben; hiebei haben zunächst die am Regierungssitze befindlichen Rentämter in Betracht zu kommen.

3) Die fraglichen Gerichtsauslagen dürfen in analoger Anwendung des Ziff. 6 lit. a. der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 4. Juni 1868 Nr. 7071, die Zahlungen für Rechnung des Staatsaufwandes betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 117), nach dem wirklichen Anfalle bezahlt und, ohne daß hiezu eine nachträgliche Autorisation oder Kreditseröffnung erforderlich wäre, verrechnet werden.

ꝛc. ꝛc.

---

8) **Bekanntmachung vom 10. Dezember 1880,** die Katasterumschreibung bei Zwangsversteigerungen betreffend.

(Just.-Min.-Bl. S. 374, Fin.-Min.-Bl. S. 487.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten k. Staatsministeriums gekommen, daß seitens mehrerer Notare die Ansicht geltend gemacht wird, daß sie in Folge der Vorschrift in Art. 94 Abs. 1 Ziff. 2 der Subhastationsordnung der Verpflichtung enthoben seien, die von ihnen im Zwangsversteigerungsverfahren durch den ertheilten Zuschlag verlautbarten Immobiliarbesitzveränderungen in die gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reggsbl. S. 1450) vorgeschriebenen Monatsverzeichnisse aufzunehmen.

Dieser Ansicht kann eine Berechtigung nicht zuerkannt werden und es ergeht daher an die Notare die Weisung, wie bisher die von ihnen im Zwangsversteigerungsverfahren durch den ertheilten Zuschlag verlautbarten Zwangsveräußerungen von Liegenschaften

gleich anderen von ihnen beurkundeten Besitzveränderungen in die gemäß § 5 der erwähnten Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 vorgeschriebenen, monatlich den Rentämtern zu übersendenden Verzeichnisse aufzunehmen.

---

9) **Bekanntmachung vom 14. Januar 1881,** die Kosten in Ehesachen und in Entmündigungssachen betr. (Fin.=Min.=Bl. S. 74, Just.=Min.=Bl. S. 61).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird bezüglich der rechnerischen Behandlung der in Ehesachen und in Entmündigungssachen gegebenen Falles von der Staatskasse an Parteien oder Rechtsanwälte zu erstattenden Kosten Folgendes bestimmt:

1. Die einkommenden Liquidationen sind von den Gerichtsschreibern mit den erforderlichen Belegen und den einschlägigen Akten nebst den hierin enthaltenen Kostenverzeichnissen, falls aber Auslagenvorschüsse erhoben worden sein sollten, auch unter Anreihung der betreffenden Belege des Vorschußregisters, den Regierungsfinanzkammern in Vorlage zu bringen.
2. Die Regierungsfinanzkammern haben nach der revisorischen Prüfung und Festsetzung die liquidirten Beträge bei den einschlägigen k. Rentämtern zur Auszahlung anzuweisen, wobei die unter den fraglichen Kosten etwa enthaltenen Staatsgebühren, Gebührenvorschüsse und Gerichtsauslagen als Rückvergütungen nach Maßgabe des § 56 der Instruktion vom 21. September 1879 zum Vollzuge des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen (Finanzministerialblatt S. 205) zu behandeln, sonstige Kosten aber durch die Staatsfondsnebenrechnung XXXIX sub lit. b der Zusammenstellung der eingewiesenen Ausgaben an vorgeschossenen Auslagen nach Vorschrift der Finanzministerialentschließung vom 27. November 1880 Nr. 17201 (Finanzministerialblatt S. 478) zu verausgaben sind.
3. Falls unter den liquidirten Beträgen geleistete Auslagenvorschüsse enthalten sein sollten, ist bei der revisorischen Festsetzung darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Vor=

schüsse, insoweit sie nicht zur Verwendung gelangt sind, vorschriftsgemäß durch den Gerichtsschreiber hinauszuvergüten waren und daher bei der Anweisung an die Rentämter in Abrechnung zu kommen haben.

---

10) Bekanntmachung vom 19. Mai 1881, die Gebührenbewerthung von Verlassenschaftsverhandlungen betr.

(Fin.=Min.=Bl. S. 182 ff.)

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird ein Beschluß des k. obersten Landesgerichts vom 5. April l. Js., worin ausgesprochen wurde,

daß in Verlassenschaften, in welchen die Thätigkeit des Gerichtes über die in Art. 83 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 aufgezählten Handlungen hinausgeht, die Gerichtsgebühr stets nach Abs. 1 beziehungsweise 4 l. c. zu erheben ist,

zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Sachen der Verlassenschaft des N. N. von A., hier Beschwerde des k. Fiskalates von M. wegen Gebührenansatz betreffend, hat das oberste Landesgericht in geheimer Sitzung ꝛc. vom 5. April 1881 ꝛc. ꝛc. folgenden Beschluß gefaßt:

Nach Einsicht des von dem Gerichtsschreiber am k. Amtsgerichte A. in rubr. Verlassenschaft gemachten Gebührenansatzes, laut dessen dieser die gepflogenen Verlassenschaftsverhandlungen unter Anwendung des Abs. 2 des Art. 83 des bayer. Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 nur mit $^1/_{10}$ des entsprechenden Satzes des Reichs=Gerichtskostengesetzes belegt hat, dann des vom k. Amtsgerichte A. unterm 28. September 1880 erlassenen Beschlusses, inhaltlich welches das genannte Amtsgericht die gegen diesen Gebührenansatz von der k. Regierungsfinanzkammer von M. unter dem Verlangen einer Anwendung von Abs. 1 und 4 des Art. 83 des vorbezeichneten bayer. Gebührengesetzes und demgemäß eines Ansatzes von $^3/_{10}$ des entsprechenden Satzes des Reichs=Gerichtskostengesetzes erhobenen Erinnerungen als unbegründet zurückgewiesen hat, — dann des auf hiegegen von dem k. Fiskalate

von M. an das k. Landgericht A. unterm 29. Januar 1881 erhobene Beschwerde von diesem Gerichte unterm 8. Februar 1881 erlassenen Beschlusses, welcher diese fiskalische Beschwerde zurückgewiesen hat, — endlich der von dem genannten Regierungsfiskalate, welchem der obenerwähnte landgerichtliche Beschluß vom 14. Februar 1881 zugestellt worden ist, gegen diesen Beschluß unterm 4. März d. Js. beim k. Amtsgerichte A. eingereichten, an das oberste Landesgericht gerichteten und vom genannten Amtsgerichte diesem unterm 6. März d. Js. vorgelegten weiteren Beschwerde do. 2. März d. Js., in welcher an das oberste Landesgericht der Antrag gestellt wird, unter Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 28. September v. Js. und des landgerichtlichen Beschlusses vom 8. Februar l. Js. die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaft des N. N. zu A. mit $^3/_{10}$ des entsprechenden Satzes des Reichs-Gerichtskostengesetzes als Gebühr zu belegen.

In Erwägung:

1) daß laut des Wortlautes des Abs. 2 in Art. 83 des bayer. Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen blos in dem Falle, wenn bei einer gerichtlichen Verlassenschaftsbehandlung die gerichtliche Thätigkeit nur in den in diesem Absatze unter Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Handlungen oder einzelnen derselben besteht, lediglich $^1/_{10}$ der Sätze des § 8 des R.G.K.G. zur Erhebung kommt, daß aus dieser den Charakter einer Ausnahmsbestimmung tragenden, und daher strikter Interpretation unterworfenen Vorschrift gefolgert werden muß, daß in allen übrigen Fällen die regelmäßigen Gebührensätze des Art. 83 Abs. 1 und bezw. 4 in Geltung zu bleiben und demnach insbesondere in dem Falle zur Anwendung zu kommen haben, wenn bei Behandlung einer Verlassenschaft die Verlassenschaftsbehörde noch eine weitere über die in Ziff. 1 bis 4 des Abs. 2 in Art. 83 aufgeführten Handlungen hinausgehende gerichtliche Thätigkeit entwickelt hat,

2) daß diese Auffassung über Inhalt und Tragweite des Art. 83 des bayer. Gebührengesetzes auch in den von der k. Staatsregierung zu dem Entwurfe dieses Gesetzes erlassenen Motiven und in den einschlägigen Kammerverhandlungen ihre Unterstützung findet,

(vgl. Verh. der b. K. d. Ab. v. J. 1879 Beil. Bd. VII X. Abth. S. 88 und II. Abth. S. 46 u. 47 insbes. aus dem hier mitgetheilten 8. Protokolle der Sitzung des G.G.A. vom 14. Juni 1879 die Aeußerungen des k. Staatsministers v. Riedel

S. 46 Sp. 2 oben und des Abg. Stenglein S. 46 Sp. 2 unten, dann wieder des ebengenannten k. Staatsministers S. 47 Sp. 1 oben),

3) daß im gegebenen Falle die Thätigkeit des Verlassenschaftsgerichts sich nicht auf die in Abs. 2 des Art. 83 aufgeführten Handlungen oder einzelne derselben beschränkt, sondern veranlaßt durch den Umstand, daß der im Testamente des N. N. mit einem Erbtheile im Betrage zu 3000 ℳ als Erbe eingesetzte zweiteheliche Sohn des Erblassers zur Zeit der Verlassenschaftsauseinandersetzung noch minderjährig war, auf eine Reihe weiterer unter die in Ziff. 1—4 des genannten Absatzes 2 nicht subsumirbarer Handlungen sich erstreckt hat, von welchen, wenn man auch die Frage, ob die erfolgte Aufstellung und Verpflichtung eines Kurators für den genannten minderjährigen Erben, dann die gerichtlich ausgesprochene Genehmigung des vom Kurator erklärten Verzichts auf Sicherstellung des Erbtheiles seines Kuranden als eine zur gerichtlichen Auseinandersetzung der rubr. Verlassenschaft erforderliche, vom Verlassenschaftsgerichte gepflogene Thätigkeit angesehen werden kann, hier ununtersucht läßt, jedenfalls die auf Antrag des minderjährigen Sohnes des Erblassers und des Kurators desselben zum Zwecke der Berechnung des Pflichttheiles des genannten Erben und der Erforschung, ob durch die Beschränkung des testamentarisch bestimmten Erbtheiles auf 3000 ℳ der besagte Pflichttheil nicht verletzt ist, im Wege der handgelübdlichen Manifestation des Rücklasses durch die Wittwe vorgenommene Inventarerrichtung und die hieran geknüpfte Pflichttheilsberechnung sich zweifellos als verlassenschaftsgerichtliche Thätigkeit charakterisirt, so daß schon aus diesem Grunde die im landgerichtlichen Beschlusse bethätigte Hinweisung auf Art. 74 des bayer. Geb.-Ges. sich als hinfällig erweist,

4) daß demnach die vom k. Landgerichte A. zur Rechtfertigung der Zurückweisung der fiskalischen Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß die verlassenschaftsgerichtliche Thätigkeit im vorliegenden Falle sich auf Verkündigung einer letztwilligen Verfügung und Konstatirung über Erbschaftsantritt beschränkt habe, eine irrige, dem Akteninhalte widersprechende ist, sowie

5) daß, wie sich auch aus den obigen Ausführungen ergibt, die vom genannten Landgerichte aufgestellte Ansicht, daß, weil hier die Erbtheile durch Testament bereits festgestanden seien und deßhalb keine Regulirung derselben gepflogen worden sei, eine gerichtliche Auseinandersetzung der N. N.'schen Verlassenschaft im

Sinne des Art. 83 Abs. 1 des bayer. Geb.=Ges. gar nicht vorliege, als rechtsirrthümlich sich darstellt, weil bezüglich der Frage, ob nur $^1/_{10}$ des Satzes in § 8 des R.G.K.G. oder ob mehr zu entrichten ist, das Gesetz nicht unterscheidet, ob die Verlassenschaftsregulirung auf Grund eines Testamentes oder nach den Regeln über die Intestaterbfolge bethätigt wird, sondern in dieser Hinsicht lediglich die Thatsache als maßgebend hinstellt, ob die gerichtliche Thätigkeit auf die in Abs. 2 Ziff. 1—4 benannten Handlungen beschränkt geblieben ist oder nicht, und

6) daß endlich auch der Umstand, daß hier die über die 4 Ziffern des Abs. 2 des Art. 83 hinausgehende verlassenschaftsgerichtliche Thätigkeit durch die Betheiligung eines Minderjährigen veranlaßt worden ist, nicht nur nicht für die Anwendbarkeit des niedrigeren Satzes des Abs. 2 spricht, sondern im Gegentheil einen weiteren Behelf für dessen Unanwendbarkeit im gegebenen Falle und zwar aus dem Grunde bildet, weil in dieser Richtung das Gesetz durch eine selbstständige, die Ermäßigung der ordentlichen Gebühr auf die Hälfte aussprechende Bestimmung in Abf. 4 des Art. 83 Vorsorge getroffen hat.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Aus allen diesen Gründen wird unter Aufhebung des Beschlusses des k. Landgerichtes A. vom 8. Februar ds. Js. gebührenfrei beschlossen:

die gerichtliche Behandlung der Verlassenschaft des N. N. zu A. in Abänderung des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 28. September 1880 mit $^3/_{10}$tel des entsprechenden Satzes des Reichs=Gerichtskostengesetzes als Gebühr zu belegen.

---

11) **Bekanntmachung vom 24. Mai 1881,** Gebühren in Hypothekensachen betr. (Fin.=Min.=Bl. S. 171, Just.Min.=Bl. S. 217).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

In dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 19. lfd. Mts. (Ges.= und Verordgs.=Bl. S. 417 ff.) ist unter § 41 bezüglich der Gebühren in Hypothekensachen mit Gesetzeskraft für die Landestheile diesseits des Rheins Folgendes bestimmt:

„Bei Werthsgegenständen bis zu 200 ℳ einschließlich wird an Stelle der in Art. 88 des Gesetzes über das

Gebührenwesen vom 18. August 1879 bestimmten Gebühr eine solche zu zwei Zehntheilen, und an Stelle der Gebühr in Art. 89 des erwähnten Gesetzes eine solche zu ein Zehntheil der Sätze des § 8 des Reichs-Gerichtskostengesetzes erhoben.

Die letztere Gebühr kommt auch für Notariatsurkunden über Bewilligung der Löschung von Hypotheken in obigem Werthsbetrage zur Erhebung."

Zum Vollzuge dieser Bestimmungen wird von dem unterfertigten k. Staatsministerium Nachstehendes bemerkt:

1) Gemäß obiger Vorschriften ergeben sich in Verbindung mit Art. 2 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 für die Gebührenbewerthung der fraglichen Hypothekengeschäfte folgende Sätze:

a) für die in Art. 88 l. c. erwähnten Einschreibungen in das Hypothekenbuch (insbesondere Besitztitelberichtigungen) bei einem Werthsgegenstande

bis 20 M. einschließlich	— M.	20 ₰.
von mehr als 20 „ 60 „ „	— „	50 „
„ „ „ 60 „ 120 „ „	1 „	— „
„ „ „ 120 „ 200 „ „	1 „	50 „
„ „ „ 200 M.	2 „	— „

b) für die Einschreibung von Löschungen, Protestationen und Vormerkungen (Art. 89 l. c.) bei einem Werthsgegenstande

bis 20 M. einschließlich	— M.	20 ₰.
von mehr als 20 „ 60 „ „	— „	30 „
„ „ „ 60 „ 120 „ „	— „	50 „
„ „ „ 120 „ 200 „ „	— „	80 „
„ „ „ 200 M.	1 „	— „

Die Sätze unter lit. b haben auch auf Notariatsurkunden über die Bewilligung von Hypotheklöschungen, welche bisher gemäß Art. 121 Abs. 3 des Gebührengesetzes ohne Rücksicht auf die Höhe der Gegenstandssumme einer fixen Gebühr von 1 M. unterlagen, gleichmäßige Anwendung zu finden.

(Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. v. 1881 Beil. Bd. XII. S. 722.)

2) Zur Begründung der Gebührenansätze ist bei Werthsbeträgen bis einschließlich 200 M. die Gegenstandssumme im Gebührenregister (Rubrik 5) stets genau anzugeben.

Bei höheren Werthsbeträgen genügt der Vermerk „über 200 M.".

3) Als Zeitpunkt des Beginnes der Wirksamkeit obiger Bestimmungen des Allerhöchsten Landtagsabschiedes hat der Tag der Verkündigung im Gesetz- und Verordnungsblatte — 24. Mai l. Js. — zu gelten.

---

b) Strafsachen.

1) Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 245 ff., Just.-Min.-Bl. S. 1425 ff.)

Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Für die Ausbezahlung, Perception, Zwangsbeitreibung und rechnerische Behandlung der Kosten in gerichtlichen Strafsachen mit Ausschluß der Forstrügesachen werden für das ganze Königreich nachstehende Bestimmungen erlassen.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Alle Untersuchungs- und Strafvollzugskosten, welche bei den Gerichten, den Polizeibehörden, den Staatsanwälten und Amtsanwälten erlaufen, sind, soweit in Nachstehendem nichts Anderes verordnet ist, von den Rentämtern zu bestreiten und zu verrechnen und zwar von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk die Gerichte oder Behörden, durch deren Amtshandlungen die Kosten veranlaßt wurden, ihren Sitz haben.

Hat ein Gericht oder eine Behörde eine Amtshandlung nicht in eigener Zuständigkeit, sondern auf Ersuchen oder im Auftrage eines auswärtigen Gerichtes oder einer Behörde vorgenommen, so bemißt sich die rentamtliche Zuständigkeit nach dem Sitze des requirirten Gerichtes oder der Behörde.

Bezüglich jener Städte, in welchen sich zwei oder mehrere Rentämter befinden, wird bemerkt, daß die bei den Obergerichten und den Amtsgerichten I erwachsenen Kosten von dem Stadtrentamte d. h. jenem Rentamte zu dem der Stadtbezirk gehört,

die bei den Amtsgerichten II erlaufenden Kosten aber von dem Landrentamte, welches dort wo zwei Landrentämter sich befinden, durch die einschlägige Regierungsfinanzkammer bestimmt wird zu bestreiten und zu verrechnen sind.

Bezüglich der Rentämter in München, Nürnberg und Augsburg bleibt besondere Entschließung vorbehalten.

§ 2.

Die Berechnung und Sollstellung aller in Strafsachen anfallenden Beträge (Geldstrafen, Gebühren und Auslagen) obliegt den Gerichtsschreibern.

Die Gebührenberechnung hat der Gerichtsschreiber der treffenden Instanz vorzunehmen, während die Sollstellung der in allen Instanzen angefallenen Beträge durch den Gerichtsschreiber des Gerichtes der ersten Instanz erfolgt.

Die Einhebung, Zwangsbeitreibung und Verrechnung dieser Beträge ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 46 von den Rentämtern zu bethätigen und zwar von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk das Gericht, von welchem das Urtheil erster Instanz erlassen wurde, seinen Sitz hat.

Für die Zuständigkeit der Rentämter in den Städten, in welchen sich zwei oder mehrere Rentämter befinden, sind die Vorschriften in § 1 Abs. 3 entscheidend.

§ 3.

Für die Behandlung der Kosten und Geldstrafen in Forstrügesachen bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

II. Theil.

I. Von der Bestreitung der Kosten aus der Staatskasse.

§ 4.

Anfertigung der monatlichen Kostenverzeichnisse.

Jedes Rentamt hat über sämmtliche Kosten, deren Verrechnung ihm obliegt, allmonatlich ein Hauptverzeichniß nach Formular Ziff. I anzufertigen und der Regierungsfinanzkammer vorzulegen, in welchem die Kosten nach folgenden Gattungen auszuscheiden sind:[1])

---

[1]) Vgl. Ziff. 17 Abs. 5 der Fin.=Min.=Entschl. v. 20. September 1880, das Rechnungsschema für die XV. Finanzperiode betr., Fin.=Min.=Bl. S. 221.

a) Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals,
b) Gebühren der Sachverständigen und Zeugen,
c) Gebühren der Vertheidiger und Gerichtsvollzieher,
d) Verpflegskosten der Gefangenen,
e) Ausgaben für Bekleidung der Gefangenen [2]) und übrige sonstige Kosten.

Dieses Verzeichniß muß hinsichtlich der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen mit der gerichtlichen Festsetzung der Beträge nach § 17 der R.G.O. f. Z. u. S. und den Quittungen der Empfänger, dann hinsichtlich der übrigen Ausgaben mit vollständigen Liquidationen der Empfangsberechtigten belegt sein.

§ 5.

Tagegelder und Reisekosten des Gerichtspersonals.

Die Liquidation der Tagegelder und Reisekosten ist zu begründen:

a) von Seite der Untersuchungs- und Amtsrichter durch Auszüge aus dem Tagebuche, welches sie nach anliegendem Formular II zu führen haben;
b) von Seite der Beamten, welche nur ausnahmsweise Dienstreisen in Untersuchungssachen vorzunehmen haben, nach Vorschrift der F.-M.-Entschl. v. 2. März 1875 (J.-M.-Bl. S. 58, F.-M.-Bl. S. 46).

Die Tagebuch-Auszüge der Untersuchungsrichter und Amtsrichter (lit. a), welche die Stelle von förmlichen Liquidationen vertreten, sind am Schlusse eines jeden Monats dem zuständigen Rentamte (§ 1) zu übersenden.[3])

§ 6.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
Allgemeines.

1. Die Höhe der Gebühren für Zeugen und Sachverstän-

---

[2]) Bezüglich der Beschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke für freizulassende Gefangene und der hierauf erwachsenden Kosten vgl. die Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz v. 17. Februar 1870 (Just.-Min.-Bl. S. 29, Fin.-Min.-Bl. S. 21) und das general. Reskript des Staatsministeriums des Innern v. 20. Januar 1881 Nr. 272.

[3]) Zwei Drittheile der liquidirten Beträge dürfen den als Untersuchungsrichter fungirenden Landgerichtsräthen und deren Aktuaren auf Verlangen sogleich vorschußweise bezahlt werden. Ziff. 3 der Bekanntm. v. 12. Februar 1881, s. unten S. 45.

dige bemißt sich nach der Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

2. Insoweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere landesgesetzliche Taxvorschriften bestehen, haben diese in Anwendung zu kommen. (§ 13 d. a. Ges.)

Hienach ist beispielsweise für die amtlichen und Privatärzte § 12 d. Allerh. V.O. v. 3. Sept. 1879 den ärztl. Dienst bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden betr. (G. und V.-Bl. S. 1081) mit den Bestimmungen der Allerh. V. v. 20. Dez. 1875 die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betr. (G. u. V.-Bl. S. 435), für die Mitglieder des Medicinal-Collegiums die allerh. V. vom 29. Sept. 1878 (G.- und V.-Bl. S. 435) maßgebend.

3. Ist der beigezogene Sachverständige öffentlicher Beamter, so bemessen sich seine Ansprüche auf Tagegelder und Reisekosten in Gemäßheit von § 14 der R.-G.-O. für Z. und Sachv. nach der allerh. V. vom 11. Febr. 1875, die Aufrechnung der Tagegelder und Reisekosten bei auswärtigem Dienstgeschäfte der Beamten und Bediensteten des Civilstaatsdienstes betr., und den dort in § 17 Abs. 2 aufrecht erhaltenen weitern besondern Vorschriften.

G. u. V.-Bl. 1875 S. 105.

4. Die amtlichen Aerzte und deren Stellvertreter haben über mehrere für sie in einem Monate angefallenen Tagegelder und Reisekosten nur Eine Liquidation herzustellen, in welcher jedoch die einzelnen Untersuchungen und Geschäftsreisen ausgeschieden vorzutragen sind. Sie haben in ihre Liquidationen unter entsprechender Ausscheidung auch jene Gebühren aufzunehmen, welche sie nur im Falle der Einbringung der Kosten von den Verurtheilten beanspruchen können.

§ 12 Abs. 2 der oben (Ziff. 2) angeführten Allerh. V. vom 3. September 1879.

5. Die Gebührenansprüche der Zeugen und Sachverständigen erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

§ 16 d. R.-G.-O. f. Z. u. S.

§ 7.

Ausbezahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

1. Die Ausbezahlung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in den durch das Gericht oder den Richter festgesetzten Beträgen erfolgt:

a) in den bei den Landgerichten oder den Schwurgerichten verhandelten Strafsachen durch den Gerichtsschreiber des betreffenden Landgerichtes;

b) in amts- und schöffengerichtlichen Sachen, wenn sich am Sitze des Amtsgerichtes ein Rentamt nicht befindet, durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichtes;

c) in allen übrigen Strafsachen durch das nach § 1 zuständige Rentamt.

2. Die Staatsministerien der Justiz und der Finanzen behalten sich vor, für größere Amtsgerichte auch wenn der Ausnahmsfall in Ziff. 1 lit. b nicht gegeben ist, die Ausbezahlung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige gleichfalls dem Gerichtsschreiber zu übertragen, soferne sich dies im einzelnen Falle aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehlen sollte.

3. Die durch die Finanz-Minist.-Entschließungen vom 17. Nov. 1863 und 15. Juli 1864 (F.-M.-Bl. 1863 S. 183 und 1864 S. 206) für die Landestheile r. d. Rh. getroffene Anordnung, wonach die Richterbeamten bei auswärtigen Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen die denselben zukommenden Gebühren auf Grund von Vorschüssen auszubezahlen haben, welche sie vom Rentamte beziehungsweise vom Gerichtsschreiber erheben, bleibt aufrecht erhalten.

Die Regierung der Pfalz Kammer der Finanzen ist ermächtiget, diese Anordnung auch auf die Pfalz auszudehnen, wenn dort ein Bedürfniß dafür gegeben ist.

4. Ueber die bezahlten Gebühren hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß nach Formular Ziff. III zu führen, welches er am Ende jeden Monats abzuschließen und nebst den hiezu gehörigen Quittungen gegen Refundirung der bezahlten Beträge unter Abrechnung auf etwa erhaltene Vorschüsse dem betreffenden Rentamte zu übersenden hat. In dieses Verzeichniß hat er auch jene Gebühren einzustellen, welche auf Grund von ihm erhobenen Vorschusses durch den Richter unmittelbar ausbezahlt worden sind. (Ziff. 3).

5. Das Rentamt hat die von ihm unmittelbar bezahlten Beträge sofort nach der Auszahlung gleichfalls in ein Verzeichniß (wozu das Formular Ziff. III zu benützen ist) einzustellen, auf dessen Grund der Uebertrag in die Kassabücher und zwar spätestens von Woche zu Woche summarisch zu bethätigen ist. Der Hauptabschluß hat gleichfalls monatlich zu erfolgen.

Die Schlußziffern der vom Gerichtsschreiber und beziehungs-

weise vom Rentamte geführten Verzeichnisse sind sodann in das Hauptverzeichniß (Formular I) überzutragen.

§ 8.

Verlangt ein Zeuge, welcher in einer Untersuchungssache zur Vernehmung vorgeladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reisekosten, so ist nach Maßgabe der einschlägigen besondern Vorschriften zu verfahren. [4])

§ 9.

Verpflegskosten.

Die Gefängnißwärter haben allmonatlich über sämmtliche Verpflegskosten mit Beachtung der desfalls über die Größe der einzelnen Gebühren bestehenden Normen für alle Gefangenen ein Verzeichniß anzufertigen, für welches in den Landestheilen rechts des Rheins das Formular IV, in der Pfalz das von der Regierungsfinanzkammer festzustellende Formular anzuwenden ist. Diese Verzeichnisse sind vorher von dem mit der Aufsicht über das betreffende Gefängniß betrauten Beamten bezüglich der Zahl der Gefangenen, dann der angegebenen Dauer und Art der Freiheitsstrafen zu prüfen und zu bestätigen und werden dann von dem Gerichtsschreiber an das Rentamt abgegeben.

Im Einzelnen wird bemerkt:

1. Zur Begründung des Ansatzes der Kostenvergütung muß das Verzeichniß mit der ortspolizeilichen Bestätigung über die im treffenden Monate bestandenen Fleisch- und Brodpreise versehen werden.

2. Unter Krankenkost wird nicht nur die vom Gefängnißwärter auf Anordnung des Gerichtsarztes verabreichte außergewöhnliche Kost, sondern auch jener Aufwand verrechnet, welcher durch die Unterbringung eines Gefangenen in einem Krankenhause veranlaßt ist. Hiefür ist die gerichtsärztliche Bestätigung der Nothwendigkeit der Ordination und wirklichen Verabfolgung oder nach Umständen die vom Gerichtsarzte bestätigte Liquidation des Krankenhauses beizubringen.

3. Die Kosten für Rasiren und Haarschneiden müssen mit der Liquidation des Baders, welche auch monatlich geschehen kann, belegt sein.

---

[4]) Vgl. Ziff. 3 der Bek. v. 27. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1285 und H.B. S. 296.

4. Zur Kontrole der Heizgebührenaufrechnung hat der mit der Aufsicht über das betreffende Gefängniß betraute Beamte oder der Untersuchungsrichter dem Verzeichnisse die Bestätigung, welche von den vorhandenen Keuchen und auf wie lange sie in dem einschlägigen Monat besetzt waren, beizufügen. Die Aufrechnung außergewöhnlicher Heizgebühren bedarf zu ihrer Begründung der Bestätigung des Gerichtsarztes. Die Heizgebühr für das Verhörzimmer wird unausgeschieden, jedoch unter Angabe der Zahl der Tage, an welchen das Verhörszimmer geheizt wurde und gegen Bestätigung des Untersuchungsrichters verrechnet.

Am Schlusse des Monats-Verzeichnisses sind die Kosten nach den einzelnen Empfangsberechtigten z. B. Gefängnißwärter, Krankenhaus 2c. auszuscheiden und so in das rentamtliche Hauptkostenverzeichniß überzutragen.

§ 10.

Sonstige Gebühren.

Alle sonstigen Gebühren, welche durch Untersuchungen veranlaßt sein können, wie z. B. Vertheidigungsgebühren zu deren Bezahlung die Staatskasse nach § 150 der R.St.P.O. verpflichtet ist,[5]) Gerichtsvollziehergebühren, Postporti und Telegraphengebühren in den Fällen, in welchen solche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften ausgelegt werden müssen, Kosten der Kleidungsstücke für Gefangene, Botenlöhne, Beerdigungskosten 2c. werden vom Rentamte in ein Verzeichniß nach dem Formular Ziff. V zusammengestellt, dessen Gesammtziffer in das Hauptkostenverzeichniß übergeht.[6])

Alle diese Ausgaben bedürfen zu ihrer Begründung besonderer Liquidationen der Empfangsberechtigten. Dieselben haben kurz aber bezeichnend die Dienstverrichtung, für welche die Aufrechnung gemacht wird, zu enthalten.

Die Liquidation der Gerichtsvollziehergebühren hat monatlich mit Benützung der desfalls vorgeschriebenen Formulare zu geschehen.

---

[5]) Vgl. auch R.St.P.O. § 499 Abs. 2, und bez. der Zuständigkeit zur Festsetzung der den als Vertheidiger bestellten Rechtsanwälten aus der Staatskasse zu vergütenden Beträge d. Erk. d. k. Oberlandgerichts München v. 25. Januar 1881, Just.-Min.-Bl. S. 208, Fin.-Min.-Bl. S. 180.

[6]) Vgl. übrigens auch die in Note 1 angeführte spätere Anordnung.

Die Liquidationen sind vorher dem die Untersuchung führenden Richter zu übergeben, welcher die Dienstleistung, wofür die Aufrechnung gemacht ist, bestätiget. Wurden die Kosten durch die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte veranlaßt, so obliegt die Bestätigung dem Vorsitzenden.

Die etwa weiter erforderlichen Bestätigungen z. B. der Baubehörde oder der Lokalbehörde bezüglich der Ortsüblichkeit der aufgerechneten Kosten müssen gleichfalls der Liquidation beigesetzt sein.

Unter die sonstigen Gebühren gehören auch die baaren Auslagen, welche bei den bayrischen Civilgerichten durch Requisition von bayrischen oder von Militärgerichten anderer Bundesstaaten in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen. (Minist.-Entschl. v. 10. Okt. 1878. G.- u. V.-Bl. S. 441.)

Die im Laufe eines Monats einkommenden Liquidationen sind bei dem Gerichte zu sammeln und am Schlusse des Monats dem Rentamte zu übersenden, nachdem sie vorher dem Gerichtsschreiber zur eventuellen Einstellung in das Kostenverzeichniß (§ 14) vorgelegt worden sind.

Liquidationen in Bezug auf Kosten, welche vor Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung erwachsen sind (§§ 151, 159, 160 der R.-St.P.O.) sind vor der Uebergabe an das Rentamt dem Staatsanwalte und bezw. dem Amtsrichter vorzulegen, welchen auch die Bestätigung der Liquidationen obliegt.

II. Prüfung und Einweisung der Kosten durch die Regierungsfinanzkammer.

§ 11.

Das monatliche Hauptverzeichniß ist vom Rentamte mit sämmtlichen Spezial-Verzeichnissen und Belegen längstens bis zum 11. des unmittelbar darauf folgenden Monats der Regierungsfinanzkammer zur Prüfung und Einweisung vorzulegen.

§ 12.

Die Revision hat auf Grund der Belege und der denselben beigesetzten Bestätigungen, unter Umständen mit Berücksichtigung der zu erhebenden technischen Erinnerungen die Liquidationen, die Spezialverzeichnisse und hienach das Hauptverzeichniß einer gründlichen Prüfung zu unterstellen.

Das festgesetzte Hauptverzeichniß ist sammt den Spezialver-

zeichnissen und den Belegen dem Rentamte mit der erforderlichen Zahlungseinweisung zur ausgablichen Verrechnung zuzufertigen. [7])

§ 13.

Wenn sich gegen liquidirte Auslagen im Sinne von § 79 des Reichs-Gerichtskostengesetzes Bedenken ergeben, so ist, insoferne nicht blos Irrungen im Kalkul vorliegen, die Richtigstellung der Ansätze bezw. die Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge bei dem Gerichte der Instanz eventuell bei dem Obergerichte durch Anregung der Officialberichtigung herbeizuführen (§ 4 des Reich-Ger.-K.-Ges. § 22 der R.-Geb.-Ord. für d. Ger.-Vollz. und § 17 der Reichs-Geb.-Ord. f. Zeugen u. Sachverständige).

Erfolgt hiedurch die Aenderung eines Ansatzes, so ist der Gerichtsschreiber hievon in Kenntniß zu setzen, damit er den bezüglichen Vortrag im Kostenverzeichniß berichtige.

Irrungen geringfügiger Art sind nicht zum Gegenstande richterlicher Entscheidung zu machen.

III. Kostenverzeichnisse und Vormerkung der Kosten in den Akten.

§ 14.

Der Gerichtsschreiber ist gehalten in allen Strafsachen, welche nicht durch amtsrichterlichen Strafbefehl erlediget werden und zwar gleichviel, ob das Verfahren auf Privatklage, oder auf Grund öffentlicher Klage eingeleitet wurde, ein Kostenverzeichniß (Formular Ziff. VI) zu fertigen und zu den Akten zu bringen. [8])

In dasselbe sind einzutragen:

1. Die in den Fällen der §§ 83 und 84 des R.-G.K.G. geforderten Vorschüsse, bezüglich deren Behandlung im Uebrigen die Vorschriften der Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen entsprechende Anwendung zu finden haben.

---

[7]) Und zwar längstens bis zum 20. jeden Monats. Die Auszahlung der eingewiesenen Beträge hat, soweit nicht bereits geschehen, hienach unverzüglich zu erfolgen. Ziff. 1 und 2 der Bek. v. 12. Febr. 1881, s. unten S. 45.

[8]) Vgl. jedoch die Bek. v. 31. Juli 1880 Ziff. 1 (S. 42 unten), wonach die Anfertigung des Kostenverzeichnisses — ausgenommen die Fälle der Privatklage und des Rechtsmittels eines Nebenklägers — bis zur Sollstellung der treffenden Beträge im Einzugsregister ausgesetzt werden darf.

2. Alle in der treffenden Strafsache ausbezahlten Kosten, wie Tagegelder und Reisekosten, Gebühren der Amts- und Privatärzte, der Zeugen und Sachverständigen, der Gerichtsvollzieher,[9]) Vertheidigungskosten, Verpflegskosten, Porti und Telegraphen-Gebühren u. s. w.

3. Alle Kosten, welche nur für den Fall liquidirt wurden, daß sie von dem Verurtheilten beigetrieben werden können.

4. Postporti[10]) und Telegraphengebühren für Postsachen und Telegramme, welche bei ihrer Aufgabe auf Grund der bestehenden Vorschriften als Dienstsache behandelt worden sind.

5. Die Schreibgebühren. (§ 80 des R.-G.K.G.)[11a])

6. Das im Laufe der Untersuchung etwa constatirte Vermögen des Verurtheilten ist nach Art und Größe unter Rubrik 12 vorzutragen.[11])

§ 15.

Zur Ermöglichung einerseits der genauen Evidentstellung, anderseits der Prüfung dieser Verzeichnisse durch die Revision, sind die Richter und gegebenen Falls (§ 159 der R.-St.P.O.) auch die Staatsanwälte, verpflichtet, auf allen von ihnen vorgenommenen Verhandlungen, auf welche Kosten, z. B. Tagegelder und Reisekosten, Zeugengebühren 2c. erwachsen sind, dann auf allen von auswärtigen Gerichten oder Behörden einkommenden Aktenstücken, für welche oder in Bezug auf welche sich Kosten ergeben haben, den Betrag derselben auf der ersten Seite, nöthigen Falls auf einem in die Akten einzulegenden gesonderten Blatte vorzumerken.

Die Gebühren der Zeugen können, auch wenn deren mehrere waren, in einer Summe vorgemerkt werden.

Die Vormerkung der Gebühren, welche in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte erwachsen sind, obliegt dem Vorsitzenden.

Trifft auf eine Untersuchungshandlung nur ein Theil der erlaufenen Kosten, so ist auf dem bezüglichen Aktenstücke nur dieser Theil zu vermerken, z. B. „Tagegelder und Reisekosten des Untersuchungsrichters im halben Betrage zu 8 ℳ 60 ₰.; die

---

9) Fällt weg in Folge des § 80b des revid. R.G.K.G.

10) Ausgenommen Postgebühren für Zustellungen. Vgl. § 80b des revid. R.G.K.G.

11) Vgl. § 15 Abs. 5, § 26 und die dort (Note 18) allegirte Bekanntmachung vom 27. Februar 1881, dann § 28 unten.

11a) Vgl. nun auch § 80[a] des revid. R.G.K.G.

andere Hälfte zur Untersuchung gegen N. N. wegen Diebstahls vorgemerkt."

Das Aktenstück, welches die etwa geschehene Konstatirung der Vermögensverhältnisse des Beschuldigten enthält, ist, wenn es nicht schon als Vermögenszeugniß überschrieben ist, durch die an freier Stelle in sichtlicher Weise anzubringende Bezeichnung „Vermögensverhältnisse" kenntlich zu machen. [12])

§ 16.

Der Eintrag der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher geschieht auf Grund der auf den Urkunden derselben aufgestellten Berechnung (§ 23 d. R.G.O. f. G.V.). [11b])

§ 17.

Die Verpflegskosten werden eingestellt:

a) in den bei den Amts- und Schöffengerichten anhängigen Strafsachen auf Grund der Verpflegskosten-Vormerkungen der Gefängnißwärter;

b) in allen übrigen Strafsachen auf Grund der Auszüge, welche der Gerichtsdiener oder Gefängnißwärter aus seinem monatlichen Verpflegskosten-Verzeichniß nach Formular Ziff. VII zu jeder Untersuchung herzustellen und monatlich an den Gerichtsschreiber abzugeben hat.

§ 18.

Die Postporti, [13]) welche aus der Staatskasse nicht baar ausgelegt wurden, hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der in Ziff. 1 der Finanzministerial-Entschließung vom 12. Oktober 1866 die rechnerische Behandlung der Postporti in Strafsachen betr. (F.-M.-Bl. S. 267) gegebenen Vorschriften zu berechnen und in das Verzeichniß zu stellen, wobei für Correspondenzen bis zu zwei Bogen der Satz von 10 ₰., für solche von zwei bis zwanzig Bogen der Satz von 20 ₰. anzuwenden ist.

Die Posttaxen für Packetstücke und andere zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignete Gegenstände sind im Benehmen mit den einschlägigen Postexpeditionen zu ermitteln.

§ 19.

Die Gebühren für Telegramme, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften als Dienstessache befördert wurden, hat

---

[11b]) Vgl. § 80^b des revid. R.G.K.G.

[12]) Vgl. § 14 Ziff. 6 und die Allegate in Note 11.

[13]) Vgl. die Note 10 oben.

der Gerichtsschreiber auf Grund des Telegraphengebühren-Tarifes zu berechnen, auf dem Concepte vorzumerken und in das Kostenverzeichniß überzutragen.

§ 20.

Nach eingetretener Fälligkeit der entstandenen Kosten (siehe § 22) bezw. wenn auf Haftstrafe [14]) erkannt ist, nach eingegangener Anzeige des Gefängnißwärters über die Entlassung aus der Strafhaft ist das Kostenverzeichniß vorbehaltlich der Bestimmung im § 26 unter Hinzufügung der in den obern Instanzen erfolgten Ansätze abzuschließen, wobei in den Fällen des § 83 d. R.G.K.G. auf die Kürzung der im Einzugsregister bereits früher zu Soll gestellten Gebührenvorschüsse (§ 30 Abs. 1) entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

III. Theil.

I. Sollstellung der Strafen, Gebühren und Auslagen.

§ 21.

Die Gerichtsschreiber haben die in Strafsachen erlaufenden Kosten, vorbehaltlich der Bestimmung in § 30, nur dann zu Soll zu bringen, wenn ein Beschuldigter oder eine dritte Person zur gänzlichen oder theilweisen Kostentragung verurtheilt wurde.

§ 22.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheiles fällig.

(§ 96 d. R.-G.K.G.)

Hinsichtlich der Fälligkeit der Gebühren und Auslagen, welche nicht dem verurtheilten, sondern dem freigesprochenen Beschuldigten oder dem außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten (§§ 499, 500 der R.St.P.O.) oder einem Privatkläger, einem Nebenkläger oder dem Anzeiger zur Last fallen, hat die Regel des § 93 des R.-G.K.G. Maß zu geben.

§ 23.

An Auslagen können dem Verurtheilten nur die in §§ 79 und 80 des R.-G.K.G. aufgeführten zur Last geschrieben werden.[15])

---

[14]) Freiheitsstrafe von nicht über 6 Wochen. Vgl. das Allegat in Note 17 zu § 24 Abs. 2.

[15]) Vgl. nun hiezu auch noch die §§ 80a u. 80b des revid. R.G.K.G.

So haben beispielsweise die den Gendarmen in der Pfalz durch Art. 6 des Dekretes v. 7. April 1813 zugebilligten Verhaftgelder vom 1. Okt. 1879 an außer Ansatz zu bleiben.

§ 24.

Zum Zwecke der Beitreibung der dem Staate geschuldeten Strafen, Gebühren und Auslagen hat der Gerichtsschreiber bezüglich aller rechtskräftig gewordenen Urtheile Auszüge (Einzugsregister) nach Maßgabe des Formulars Ziff. VIII herzustellen. [16])

Diese Einzugsregister werden fortlaufend numerirt, sind am 11., 21., dann am 1. des nächsten Monates an das zuständige Rentamt (§ 2 Abs. 3 u. 4) zu übersenden und haben die in den zehn vorausgegangenen Tagen rechtskräftig gewordenen Urtheile und wenn auf Haftstrafe [17]) erkannt worden, jene Urtheile zu umfassen, bezüglich welcher in der bezeichneten Frist die Anzeige des Gefängnißwärters über die Entlassung aus der Strafhaft eingekommen ist.

§ 25.

Jedes Einzugsregister ist vor der Abgabe an das Rentamt dem mit der Strafvollstreckung betrauten Beamten, sohin dem Amtsrichter für die bei den Amts- und Schöffen-Gerichten behandelten Strafsachen, dem Staatsanwalte für die übrigen Strafsachen vorzulegen:

a) zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der für den betreffenden Zeitraum eingestellten Urtheile;
b) zur Beifügung des Ersuchens an das Rentamt, die Geldstrafen wenn in den Urtheilen auf solche erkannt ist, wenn nöthig, Namens der Requirenten vollstrecken zu lassen.

§ 26.

Bei notorischer Vermögenslosigkeit des Pflichtigen also insbesondere, wenn die Verurtheilung wegen Bettels oder Landstreicherei erfolgte, ist dem Gerichtsschreiber nach eingeholter Zustimmung des Amtsrichters und bezw. des Staatsanwaltes die

---

[16]) Für jeden solchen Eintrag in dieses Register darf die nach § 80 des R.G.K.G. treffende Schreibgebühr von 10 ₰. in Ansatz gebracht werden. Bek. v. 12. Februar 1880 Ziff. 1, s. unten S. 40.

[17]) Vgl. die Bek. v. 31. Juli 1880 Ziff. 2 (S. 42 unten), wodurch obige Vorschrift auf alle Fälle ausgedehnt wurde, in welchen auf eine in einem Amts- oder Landgerichtsgefängnisse zu verbüßende Freiheitsstrafe von nicht über 6 Wochen (Gesammtdauer) erkannt ist.

Befugniß eingeräumt, von der Einstellung der Strafen und Kosten in das Einzugsregister vorerst Abstand zu nehmen.[18])

Jedem Einzugsregister ist ein Verzeichniß derjenigen Personen, bezüglich welcher von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde (Formular Ziff. IX und IXa), beizulegen.[19])

Erachtet das Rentamt die Zahlungsunvermögenheit nicht außer allem Zweifel, so ist auf dessen Anregung der Fall im nächsten Einzugsregister zu behandeln.

§ 27.

Die Kosten, welche bezüglich einer, in einem andern deutschen Bundesstaate verurtheilten Person auf deren Ablieferung oder auf die Strafvollstreckung erwachsen und von diesem Staate nach § 165 des R.=G.=V.=G. zurückersetzt werden müssen, sind gleichfalls in das Einzugsverzeichniß einzustellen.[20]) Als pflichtig ist jedoch in der Rubrik „Bemerkungen" die requirirende Behörde des betreffenden Staates zu bezeichnen, von welcher die Beträge einzuheben sind.

§ 28.

Die in der Rubrik 12 des Kostenverzeichnisses etwa enthaltenen Konstatirungen der Vermögensverhältnisse des Verurtheilten (§ 14 Ziff. 6) sind im Einzugsregister unter den Bemerkungen vorzutragen.[21])

§ 29.

Verpflegskosten, welche dem Gerichtsschreiber ausnahmsweise erst nach Abgabe des Einzugsregisters an das Rentamt bekannt werden sollten, sind gesondert in das treffende spätere Einzugsregister einzustellen.

---

[18]) Bezüglich der näheren Ermittelung der Vermögensverhältnisse vgl. die Bek. v. 27. Februar 1881 (S. 48 unten). Hat die Einstellung der Untersuchungskosten in das Einzugsregister zu unterbleiben, so ist gegebenen Falls auch von der Berechnung und Sollstellung der in der Strafanstalt erwachsenden Verpflegskosten Umgang zu nehmen. Bek. v. 11. Februar 1881 (s. unten S. 46). Vgl. auch noch § 14 Ziff. 6, § 15 Abs. 5 und § 28 gegenwärtiger Vollzugsschriften.

[19]) Vgl. auch Abs. 8 der vorallegirten Bek. v. 27. Febr. 1881.

[20]) Vgl. die Bek. v. 17. Juli 1880 (S. 41 unten). Hienach hat obige Vorschrift in allen Fällen einer nach § 165 des R.G.V.G. erfolgenden Ablieferung oder Strafvollstreckung Anwendung zu finden.

[21]) Vgl. auch noch § 15 Abs. 5, § 26 und die dort (Note 18) allegirte Bek. v. 27. Februar 1881.

§ 30.

Die in Privatklagesachen oder von dem Nebenkläger gemäß § 83 des R.G.K.G. eingeforderten Gebührenvorschüsse sind sogleich nach ihrer Fälligkeit im Einzugsregister zu Soll zu stellen und wenn sie bei der Gerichtsschreiberei vor Abgabe des Einzugsregisters freiwillig erlegt wurden, von dem Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamtes zu percipiren und an das letztere mit dem betreffenden Einzugsregister unter Vormerkung der geschehenen Einzahlung in demselben abzugeben.[22])

Die Vorschüsse für Auslagen nach § 84 des R.G.K.G. werden durch das Vorschußregister (Formular lit. C zur Instruktion zum Vollzuge des R.G.K.G. und des Gesetzes über das Gebührenwesen) behandelt. Im Uebrigen haben hiebei die Vorschriften dieser Instruktion auf die desfallsigen Vorschüsse sinngemäße Anwendung zu finden mit der Modifikation, daß dieselben gegebenen Falls anstatt in die dort vorgeschriebenen Auslagenregister in die speziellen Kostenverzeichnisse (Formulare Ziff. III und V) überzutragen und im Einzugsregister zur rückeinnahmlichen Verrechnung zu bringen sind.

§ 31.

Wenn Geldstrafen, welche in die dem Amtsrichter bezw. Staatsanwalte übermittelten Verzeichnisse (§§ 26 und 35) als uneinbringlich aufgenommen wurden, nachträglich ganz oder zum Theil auf der Gerichtsschreiberei erlegt werden wollen, so sind die bezüglichen Strafbeträge vom Gerichtsschreiber für Rechnung des Rentamtes anzunehmen, wie neue Anfälle im Einzugsregister zu behandeln und mit diesem an das Rentamt abzuliefern.[23]) Uber solche Einnahmen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Verzeichniß (Formular Ziff. X) zu führen, in welches auch die Gebührenvorschüsse (§ 30 Abs. 1) einzustellen sind.

§ 32.

Die Kosten für die Vollstreckung von Todesurtheilen werden gleich den übrigen Kosten in Strafsachen behandelt.[24])

---

[22]) Die Gerichtsschreiber beziehen von diesen nur an Stelle der Rentämter und für deren Rechnung perzipirten Geldbeträgen keine Tantieme. Bek. v. 12. Februar 1880 Ziff. 2, s. unten S. 40.

[23]) Das in Note 22 zu § 30 Bemerkte hat auch hier zu gelten.

[24]) Vgl. § 27 der revid. Vorschriften vom 24. November 1879 über das Verfahren bei der Vollstreckung der Todesstrafe (Just.-Min.-Bl. v. 1880 S. 253 ff.) und die general. Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 10. Dez. 1879 Nr. 19859.

II. Perzeption und Beitreibung.

§ 33.

Wenn unter Beachtung der durch die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August d. Js. angeordneten Förmlichkeiten (vgl. die bezüglichen Formulare V und folgende) auf Grund von amtsrichterlichen Strafbefehlen durch den Pflichtigen persönlich oder mittelst Postanweisung[25]) Zahlungen bei dem Rentamte geleistet werden, ehe das diesen Sollbetrag ausweisende Einzugsregister an das Rentamt gelangt ist, so sind dieselben unter Beisetzung der Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses in das Subjournal (§ 45) einzutragen.

§ 34.

Sofort nach Einlauf eines Einzugsregisters hat das Rentamt die Beitreibung der in dasselbe eingesetzten und von den Pflichtigen nicht schon erlegten Beträge (§§ 30 und 33) zu veranlassen.[26])

Für das bei der Beitreibung zu beobachtende Verfahren sind die Bestimmungen der R.C.P.O. mit Art. 6 und 7 des Ausführungsgesetzes zur R.C.P.O. u. K.O. und hinsichtlich der Geldstrafen die Vorschriften in § 16 der Allerh. Verordnung vom 20. l. Mts. die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend,[27]) maßgebend.

§ 35.

Diejenigen Verurtheilten, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, sind in ein in duplo anzulegendes Verzeichniß (Formular Ziff. XI und XIa) zu bringen, welches mit Schluß eines jeden Monates dem Staatsanwalte beziehungsweise Amtsrichter zu übersenden ist, damit die im Urtheile für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen ausge-

---

[25]) Vgl. auch die Fin.-Min.-E. v. 13. März 1881, Fin.-Min.-Bl. S. 141.

[26]) Die Beitreibung ist binnen längstens zwei Monaten nach Empfang der Einzugsregister zu bethätigen. Gesuche um Stundung von Geldstrafen über diese Frist hinaus sind von den Staats- bezw. Amtsanwälten zu instruiren. Bek. v. 13. Dezbr. 1880, s. unten S. 44.

[27]) H.B. S. 187. Vgl. auch noch die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle v. 27. September 1879, Fin.-Min.-Bl. S. 283 und v. 3. Nov. gl. Js., a. a. O. S. 453.

sprochenen Gefängnißstrafen in Vollzug gesetzt werden.[28]) Die Duplikate dieser Verzeichnisse haben Belege zu den Quartalsakten (§ 37) zu bilden.

§ 36.

Die vom Rentamte beigetriebenen Schreibgebühren, welche nach Art. 266 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 dem Gerichtsschreiber zukommen, werden vom Rentamte monatlich in ein Verzeichniß gebracht und an den Gerichtsschreiber gegen Empfangsbestätigung hinausvergütet.

IV. Theil.

Vorlage der Einzugsregister, Revision und Einweisung.

§ 37.

Die Verrechnung und Einweisung der vom Rentamte perzipirten Strafen, Gebühren und Auslagen erfolgt vierteljährig, zu welchem Behufe die für den betreffenden Zeitraum dem Rentamte zugekommenen Einzugsregister mit einer auf Grund derselben angefertigten summarischen Uebersicht (Formular Ziff. XII) und den zur Prüfung erforderlichen Beilagen und Belegen an die Regierungsfinanzkammer einzusenden sind.

§ 38.

Der Akt für das I. Quartal wird gebildet aus den Einzugsregistern, welche in der Zeit vom 1. Okt. bis 31. Dez. beim Rentamte eingekommen sind und ist bis 31. März des kommenden Jahres der Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen, sodaß der 31. Dezember den Vorlagetermin für den Akt pro IV. Quartal (1. Juli mit 30. September) bildet.

§ 39.

Die revisorische Thätigkeit hat sich bezüglich der vorgelegten Quartalsakten hauptsächlich auf den Kalkul, dann auf die Richtigkeit der Größe der an Gemeinden, Armenpflegen ꝛc. hinaus zu vergütenden Strafbeträge, dann auf jene Auslagen zu erstrecken, welche nicht schon bei Prüfung des vom Rentamte

---

[28]) Diesen Verzeichnissen haben die k. Rentämter eine dem Einzugsregister zu entnehmende Zusammenstellung der durch Einhebung der Geldstrafen im Laufe des Monats erledigten Nummern der Anzeigeverzeichnisse beizufügen. Bek. v. 2. August 1880, s. unten S. 43.

vorgelegten monatlichen Hauptverzeichnisses der Revision unterzogen worden.

Die zur örtlichen Revision am Sitze des betreffenden Gerichtes anwesenden Regierungskommissäre sind verpflichtet, an der Hand der vom Rentamte zu erholenden Einzugsregister nebst den hiezu gehörigen weitern Behelfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebührenansätze und der Ueberträge in die Einzugsregister auf Grund der Akten und bezw. Urtheilsverzeichnisse probeweise zu kontroliren.[29]) Sie haben ferner die Verzeichnisse derjenigen Personen, bezüglich welcher wegen notorischer Vermögenslosigkeit die Sollstellung unterlassen worden ist (§ 26) zu prüfen und gegebenen Falls die nachträgliche Einstellung der betreffenden Gebühren und Auslagen in das Einzugsregister anregen.[30])

Die in den Strafakten der Gerichte liegenden Kostenverzeichnisse sind, insoweit sie schon abzuschließen waren (§ 20) im Zusammenhalte mit den in den Akten vorgemerkten Auslagen einer genauen Prüfung zu unterstellen. Ergibt sich hiebei, daß die Aufnahme von Auslagen in das Kostenverzeichniß unterlassen wurde, deren Ersatz dem Verurtheilten oder einer dritten Person obliegt, so ist deren Aufnahme in das nächste Einzugsverzeichniß zu veranlassen, wobei auf die in § 5 des R.G.K.G. für Nachforderungen gesetzte Präklusivfrist aufmerksam gemacht wird.

§ 40.

Zur Verrechnung werden nur die wirklich eingegangenen Beträge eingewiesen.

Rückstände und Nachlässe haben in den Rechnungen nicht zu erscheinen.

§ 41.

Für die Rückstände hat das Rentamt ein eigenes Register unter Benützung des Formulars Ziff. VIII zu führen, in welches unmittelbar vor Vorlage des Quartalsaktes zur Regie-

---

[29]) Bezüglich der eventuellen Nachholung der in der Strafanstalt erwachsenen Verpflegskosten vgl. Ziff. 2 der Bek. v. 11. Februar 1881, S. 46 unten.

[30]) Die Schwurgerichtsakten werden bei demjenigen Landgerichte aufbewahrt, bei welchem die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat. Vgl. § 47 Ziff. 3 der Dienstesvorschriften für die Gerichtsschreiber v. 14. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 823) und Just.-Min.-Bek. v. 7. August 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 315).

rungsfinanzkammer alle in diesem Zeitpunkte noch bestehenden Rückstände (insoweit sich dieselben nicht zur Behandlung nach § 42 eignen) individuell einzutragen sind.

Das Rückstandsregister ist mit den Akten für das IV. Quartal abgeschlossen in Vorlage zu bringen. Die Summen der nach demselben percipirten Rückstände sind den Schlußziffern der summarischen Uebersicht für das IV. Quartal zuzusetzen.

Die am Schlusse des IV. Quartals noch bestehenden Rückstände gehen in das Rückstandsregister für das kommende Jahr über. Die Uebertragung hat vorbehaltlich der revisorischen Richtigstellung vor der Vorlage des Rückstandsregisters an die Regierungsfinanzkammer zu erfolgen, damit die rentamtliche Perception durch den Abgang des Rückstandsregisters keine Störung erleide.

Die uneinbringlich gebliebenen Strafen und Kosten sind in einem gesonderten Verzeichnisse (Formular Ziff. XIII) auszuweisen, welches sammt den Belegen über die Uneinbringlichkeit mit den Quartalsakten in Vorlage zu bringen ist.

§ 42.

Zu dem Rückstandsregister ist ein Nebenregister (Vormerkungsregister) zu führen, in welches alle jene Rückstände hinüber zu nehmen sind, welche ihren Grund nicht in nur vorübergehender Uneinbringlichkeit und daraufhin gewährter Fristenbewilligung haben, sondern deren Einbringlichkeit abhängig erscheint von dem Eintritte gewisser Bedingungen, z. B. von dem künftigen Anfalle eines Vermögens, wenn der Verurtheilte ein solches zu gewärtigen hat.

Die Neuanlage dieser Nebenregister, für welches gleichfalls das Formular Ziff. VIII benutzbar erscheint, ist lediglich von dem Bedürfnisse abhängig. Dieselben sind mit den Rückstandsregistern zur Einsicht und revisorischen Prüfung in Vorlage zu bringen und mit den alljährlich zu erholenden Nachweisen darüber zu belegen, daß die Gründe noch fortbestehen, aus welchen von Beitreibung des Rückstandes einstweilen abgesehen werden muß.

Bezüglich der Behandlung der durch das Nebenregister als vereinnahmt ausgewiesenen Beträge gilt das in § 41 Abs. 2 Gesagte.

§ 43.

Nachholungen und Rückvergütungen sind in besonderen, für je ein Jahr anzulegenden Registern durchzuführen.

Minderungen an noch nicht percipirten Sollbeträgen wer-

den als uneinbringlich behandelt unter entsprechender Begründung in der Rubrik Bemerkungen.

Zu der summarischen Uebersicht pro IV. Quartal sind die Nachholungen den wirklich vereinnahmten Beträgen an treffender Stelle zuzusetzen und sodann die Rückvergütungen in Abzug zu bringen. Die hienach verbleibenden Beträge gelangen zur Einweisung.

Im Uebrigen wird auf die Vorschriften in § 56 der Instruktion zum R.G.K.G. und dem Gesetze über das Gebührenwesen[31]) zur sinngemäßen Anwendung hingewiesen.

V. Theil.

Rechnungsstellung und Buchführung.

§ 44.

Die Verrechnung sämmtlicher in einem Jahre ausbezahlter Untersuchungskosten erfolgt in der Staatsfondsrechnung auf Grund einer nach dem Formular Ziff. XIV anzufertigenden Nebenrechnung.[32]) In dieselbe werden sowohl die bei dem Rentamte zur Verausgabung eingewiesenen als auch die rückersetzten Untersuchungskosten unter Anführung der Einweisungsdekreturen und Adnumerirung der Begründungsbelege eingestellt. Der Gesammtbetrag der Rückersätze wird an der Ausgabsziffer gekürzt und nur der verbleibende Restbetrag als wirkliche Ausgaben auf Kosten für die Strafrechtspflege eingewiesen.

§ 45.

Ueber die Einnahmen in Strafsachen ist ein Subjournal zu führen, welches je eine Rubrik für die Ziffer des Anzeige-Verzeichnisses und eine solche für die Ziffer des Einzugsregisters zu enthalten und sich auch im Uebrigen dem Rubrikenbau des Einzugsregisters anzuschließen hat.

Die Kreisregierungen sind ermächtiget, je nach der Bedeu-

---

[31]) H.B. S. 220.

[32]) Abgeändert durch die oben in Note 1 alleg. Entschließung. S. das neue Formular der betr. Nebenrechnung (XXXVIII) im Fin.-Min.-Bl. v. 1880 S. 315 ff. Bezüglich der rechnerischen Behandlung der Reisekosten der Vertrauensmänner und Schöffen s. die Fin.-Min.-Entschl. v. 17. Nov. 1879 (Fin.-Min.-Bl. S. 524) und die in Note 1 alleg. Entschl. Ziff. 18.

tung des Strafkostenwesens bei einem Rentamte demselben die Führung eines gesonderten Tagebuches aufzutragen.

VI. Theil.

Sonderbestimmungen.

§ 46.

Bei den Amtsgerichten München I, Nürnberg und Augsburg wird den Gerichtsschreibern außer der Sollstellung auch die Erhebung und zwangsweise Beitreibung der Gebühren übertragen.

Dieselben haben hiebei die Vorschriften gegenwärtiger Instruktion entsprechend in Anwendung zu bringen, mit dem Abmaße, daß die Einzugsregister je für einen Monat anzulegen und vierteljährlich mit einem summarischen Verzeichnisse (Formular Ziff. XII) und sämmtlichen Beilagen und Belegen dem zuständigen Rentamte zur Einstellung der Ergebnisse in sein Quartalsverzeichniß (§ 37) und Vorlage an die Regierungsfinanzkammer zu übersenden sind.

Die Abrechnung mit dem Rentamte hat gegen Interimsquittungen zu erfolgen unter Einhaltung der Vorschrift, daß der Gesammtkassevorrath die Hälfte der Caution des Gerichtsschreibers niemals übersteigen darf.

Den einschlägigen Regierungsfinanzkammern bleibt überlassen, auf der Grundlage gegenwärtiger Instruktion und unter Rücksichtnahme auf die §§ 6 Abs. 5, 10 und 32 der G.=V.=O. v. 6. Sept. 1879 (G.= u. V.=Bl. S. 1091) den Gerichtsschreibern an den bezeichneten Gerichten noch weitere Instruktion für den Vollzug des ihnen übertragenen Perceptionsgeschäftes zu ertheilen.

VII. Theil.

Ueberleitende Bestimmungen.

§§ 47, 48.

— —

Schlußbestimmungen.

§ 49.

Die auf die Formulare [33]) gedruckten Bemerkungen, welche

[33]) Bezüglich der auf Anschaffung der Formularpapiere erwachsenden Kosten s. die Bek. v. 5. Dezember 1879, Fin.=Min.=Bl. S. 658.

einen integrirenden Bestandtheil gegenwärtiger Instruktion bilden, sind genauestens zu beachten und es darf die Eintheilung und der Rubrikenbau der Formulare nicht willkürlich geändert werden.

§ 50.

Vorstehende Vorschriften treten gleichzeitig mit dem Reichs-Gerichtskostengesetze in Wirksamkeit.

---

2) **Bekanntmachung vom 12. Februar 1880,** das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Just.-Min.-Bl. S. 51, Fin.-Min.-Bl. S. 77).

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Aus Anlaß mehrfacher an das unterfertigte k. Staatsministerium gelangter Anfragen wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen bekannt gegeben:

1) daß es nach Ansicht des unterfertigten k. Staatsministeriums keinem Bedenken unterliegt, wenn die Gerichtsschreiber für jeden Eintrag in das Einzugsregister die nach § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes treffende Schreibgebühr von 10 ₰. in Ansatz bringen, da die gemäß § 24 der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 24. Sept. 1879 bezüglich aller rechtskräftig gewordenen Urtheile herzustellenden Auszüge bestimmt sind, die beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel im Sinne des § 483 der Reichs-Strafprozeßordnung zu ersetzen, daher gleich dieser unter § 80 des Reichs-Gerichtskostengesetzes fallen werden, wobei übrigens hinsichtlich des Bezuges dieser Schreibgebühren die allgemeine Vorschrift des Art. 266 des Gesetzes über das Gebührenwesen maßgebend bleibt, somit dieselben nur insoweit, als sie von dem Verurtheilten beigetrieben werden können, den Gerichtsschreibern zuzuwenden sind;
2) daß die Frage, ob die Gerichtsschreiber von den nach §§ 30 und 31 der angeführten Bekanntmachung bei ihnen freiwillig erlegten Gebührenvorschüssen und Strafbeträgen die verordnungsmäßige Tantieme zu beziehen haben, abgesehen von den in § 46 der Bekanntmachung für einzelne Amtsgerichte getroffenen Sonderbestimmungen, im Hinblick auf § 12 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Sept. 1879,

die Ausführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, zu verneinen ist, nachdem die Perception und Verrechnung der in gerichtlichen Strafsachen anfallenden Gebühren und Strafbeträge im Allgemeinen den k. Rentämtern übertragen ist, die hier in Rede stehenden Geldbeträge von den Gerichtsschreibern nur an Stelle der k. Rentämter und für Rechnung der letzteren zu percipiren sind und den Gerichtsschreibern überdies auch keinerlei Auslagen für Anschaffung der zur rechnerischen Behandlung der Kosten in gerichtlichen Strafsachen erforderlichen Formularpapiere zur Last fallen.

(Man vergleiche die gemeinschaftliche Bekanntmachung der k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 5. Dezember 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend. Finanzministerialblatt S. 558—559, Justizministerialblatt S. 1894—1895.)

---

3) Bekanntmachung vom 17. Juli 1880, die Kosten der Rechtshilfe betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 195, Just.-Min.-Bl. S. 278).

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staasministerium der Finanzen.

Da sich Zweifel ergeben haben, in welchem Umfange bei Gewährung der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten nach § 165 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes die baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten sind, erscheint es veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die fragliche Bestimmung für die Erstattung aller deßfallsigen Baarauslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, insbesondere also auch in Fällen der Ablieferung zum Zwecke der Strafverfolgung und Aburtheilung, maßgebend ist.

Hiebei wird zugleich bestimmt:

daß die in § 27 der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1879 Nr. 13760 (Justiz-Ministerialblatt S. 1425, Finanz-Ministerialblatt S. 245) ertheilten Vorschriften für die rechnerische Behandlung der nach § 165 Abs. 1 des Reichs-Gerichtsverfassungs-

gesetzes von einem andern Bundesstaate zu ersetzenden Kosten in allen Fällen einer nach Maßgabe dieser Bestimmung erfolgenden Ablieferung oder Strafvollstreckung Anwendung zu finden haben.

---

4) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1880, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 204, Just.-Min.-Bl. S. 288).

An die k. Regierungsfinanzkammern und k. Gerichtsschreiber.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird behufs der Geschäftsvereinfachung bei Behandlung des Kostenwesens in gerichtlichen Strafsachen Folgendes verfügt:

1) Es wird gestattet, daß die in § 14 der Bekanntmachung vom 24. September vor. Js., das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 245, Just.-Min.-Bl. S. 1425) vorgeschriebene Anfertigung von Kostenverzeichnissen zu den Akten, mit Ausnahme des Verfahrens auf erhobene Privatklage und der Fälle, in denen sich der Nebenkläger eines Rechtsmittels bedient, bis zur Sollstellung der treffenden Beträge im Einzugsregister ausgesetzt werde. Hat die Sollstellung, sei es in Ermangelnng einer zahlungspflichtigen Person oder wegen deren Mittellosigkeit, zu unterbleiben, so fällt hiemit zugleich auch die Verpflichtung des Gerichtsschreibers zur Anfertigung eines Kostenverzeichnisses hinweg.

Hiebei wird übrigens vorausgesetzt, daß die im Laufe des Verfahrens erwachsenden Kosten zu den Akten stets genau und vollständig vorgemerkt und daß diese Vormerkungen im Falle nachträglicher Aenderungen der ursprünglichen Ansätze (§ 13 Abs. 2 der obigen Bekanntmachung) unverzüglich berichtiget werden.

2) Gemäß § 24 Abs. 2 der erwähnten Bekanntmachung vom 24. September v. Js. sind in den Fällen der Verurtheilung zu einer Haftstrafe die geschuldeten Beträge erst nach Anzeige des Gefängnißwärters über die Entlassung aus der Strafhaft in dem Einzugsregister zu Soll zu stellen.

Diese Vorschrift wird hiemit auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen auf eine in einem Amtsgerichts- oder Landgerichtsgefängnisse zu verbüßende Freiheitsstrafe (Gefängniß- oder

Haftstrafe) erkannt ist, deren Gesammtbetrag die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt. Hiebei wird übrigens vorausgesetzt, daß der Strafvollzug ohne Aufschub (z. B. in Folge von Begnadigungs-, Strafaufschubs-Gesuchen ꝛc. ꝛc.) bethätigt werden kann. Demgemäß modifizirt sich zugleich auch die bezügliche Vorschrift in § 20 a. a. O. über den Abschluß resp. die Anfertigung der Kostenverzeichnisse in den bemerkten Fällen.

Ist jedoch neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldstrafe erkannt, so darf die Verzeichnung und Sollstellung der fälligen Straf- und Kostenbeträge durch den Vollzug der Freiheitsstrafe keinen Aufschub erleiden.

---

5) Bekanntmachung vom 2. August 1880, den Vollzug der Geldstrafen betr. (Just.-Min.-Bl. S. 313, Fin.-Min.-Bl. S. 209.)

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Im Interesse der Evidenthaltung der von den Amtsanwälten und landgerichtlichen Staatsanwälten über den Vollzug der Geldstrafen zu führenden Vormerkungen (§ 4 der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. August vor. Js., Formular I Spalte XI, Beilage zum Justiz-Min.-Blatte vom Jahre 1879, und Ziff. I 7 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. September vor. Js. Nr. 14,139 Formular VI, Spalte X Justiz.-Min.-Bl. S. 565) erscheint es geboten, daß die genannten Beamten von der seitens der k. Rentämter auf Grund der Einzugsregister der Gerichtsschreiber erfolgten Einhebung der Strafbeträge Kenntniß erhalten.

Zu diesem Behufe wird hiemit bestimmt, daß die k. Rentämter den gemäß § 35 der gemeinschaftlichen Ministerialbekanntmachung vom 24. September v. Js., das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Justiz-Min.-Bl. S. 1425, Finanz-Min.-Bl. S. 245), den Staatsanwälten und Amtsrichtern am Schlusse eines jeden Monats zu übergebenden Verzeichnissen der uneinbringlichen Geldstrafen (Formular XI und XIa) eine dem Einzugsregister zu entnehmende Zusammenstellung der durch

Einhebung der Geldstrafen im Laufe des Monats erledigten Nummern der Anzeigeverzeichnisse beizufügen haben.

Die Amtsrichter werden von diesen Zusammenstellungen den Amtsanwälten nach Maßgabe des § 65 der gedachten Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen vom 20. Aug. v. Js. Kenntniß geben.

Die erstmals am Schlusse des gegenwärtigen Monats zu fertigenden Zusammenstellungen haben, insoweit nicht bereits allenfallsigen besonderen Ersuchen der Staatsanwälte und Amtsanwälte in der bezeichneten Richtung entsprochen wurde, den Zeitraum vom 1. Oktober vor. Js. bis dahin zu umfassen.

---

6) Bekanntmachung vom 13. Dezember 1880, die Beitreibung und Stundung der Geldstrafen betr. (Fin.=Min.=Bl. S. 485, Just.=Min.=Bl. S. 468).

Kgl. Staatsministerium der Justiz und Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich veranlaßt, zu §§ 34 und 35 der Bekanntmachung vom 24. September vor. Js., das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Finanzministerialblatt S. 245, Justizministerialblatt S. 1425) Folgendes anzuordnen:

1) Die k. Rentämter haben binnen längstens zwei Monaten nach Empfang der Einzugsregister die Beitreibung der in denselben vorgetragenen Geldstrafen und Kostenbeträge durchzuführen und spätestens nach Umfluß dieses Zeitraumes diejenigen Verurtheilten, von welchen die erkannten Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, in das durch § 35 der obenallegirten Bekanntmachung angeordnete Verzeichniß einzustellen.

   Die einschlägigen k. Gerichtsschreiber der Amtsgerichte München I, Abtheilung für Strafsachen, Nürnberg und Augsburg haben vorstehende Vorschrift gleichmäßig zu beachten.

2) Die Entgegennahme und Instruktion von Gesuchen um Stundung von Geldstrafen über obige Frist hinaus fällt

ausschließlich in den Geschäftskreis der k. Staatsanwälte und bezw. Amtsanwälte, welche hiewegen nach den für Begnadigungssachen überhaupt geltenden Vorschriften (vergl. Ziff. IX der Justizministerial-Bekanntmachung vom 21. September 1879 — Justizministerialblatt S. 1170) zu verfahren haben und in den hiezu geeigneten Fällen das Gutachten der betreffenden Finanzbehörden erholen werden.

---

7) **Bekanntmachung vom 12. Februar 1881**, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 98, Just.-Min.-Bl. S. 95).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat wahrgenommen, daß die Revision und Festsetzung der monatlichen Hauptkostenverzeichnisse in Strafsachen sowie die Ausbezahlung der festgesetzten Beträge nicht allenthalben mit der wünschenswerthen Beschleunigung erfolgt. Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird daher Nachstehendes bestimmt:

1) Die k. Regierungsfinanzkammern haben die in § 12 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Finanz-Min.-Bl. S. 245) angeordnete Prüfung und Festsetzung der monatlichen Hauptverzeichnisse in vordringlicher Weise und zwar längstens bis zum 20. jeden Monates zu beschäftigen.

2) Insoweit die Auszahlung der hienach festgesetzten Beträge, wie z. B. der Zeugengebühren, nicht bereits bethätigt ist, hat dieselbe durch die k. Rentämter nach dem Eintreffen der Einweisungs-Dekreturen ohne jeden Verzug zu erfolgen.

3) Die k. Rentämter sind ermächtigt, den als Untersuchungsrichter fungirenden k. Landgerichtsräthen sowie deren Aktuaren zwei Drittheile der nach § 5 der obenallegirten Bekanntmachung vorschriftsmäßig liquidirten Tagegelder und Reisekosten jeweils am Monatsschlusse bei Uebergabe der Liquidationen auf Verlangen gegen Interimsquittung auszubezahlen und sofort geeigneten Ortes als Ausgaben auf die Strafrechtspflege zu verbuchen.

Die Ausbezahlung des treffenden Restbetrages an Tagegeldern und Reisekosten hat nach erfolgter Revision

und Einweisung unter Austausch der Interimsquittungen gleichzeitig mit den übrigen gemäß Ziff. 2 hinauszuvergütenden Beträgen zu erfolgen.

---

8) **Bekanntmachung v. 11. Februar 1881,** die Verpflegskosten der Gefangenen in den Strafanstalten betr. (Just.-Min.-Bl. S. 105, Fin.-Min.-Bl. S. 105).

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

In Folge der Bestimmung des § 497 der Reichs-Strafprozeßordnung, wonach dem zur Strafe verurtheilten Angeklagten stets auch die Kosten des Verfahrens „mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen" zur Last fallen, hat sich das Bedürfniß ergeben, die Vorschriften über die Behandlung der in Strafanstalten erwachsenden Verpflegskosten der Gefangenen in einigen Punkten zu modifiziren.

Die unterfertigten Staatsministerien sehen sich daher veranlaßt, in dieser Beziehung Folgendes zu bestimmen:

1) In den Fällen, in welchen gemäß § 26 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 245, Justiz-Min.-Bl. S. 1425), die Einstellung der Untersuchungskosten in das Einzugsregister unterbleibt, darf auch von der Berechnung und Sollstellung der in der Strafanstalt erwachsenden Verpflegskosten Umgang genommen werden.

   Zu dem Ende hat der mit der Strafvollstreckung betraute Beamte (Staatsanwalt, Amtsrichter) bezüglich jedes Verurtheilten, der eine in einer Strafanstalt zu verbüßende Freiheitsstrafe zu erstehen hat, der betreffenden Verwaltung mitzutheilen, ob die Untersuchungskosten zu Soll gestellt sind, oder ob hievon wegen Unvermögenheit des Pflichtigen mit Zustimmung des k. Rentamtes Umgang genommen wurde.

   Diese Mittheilung hat wo möglich zugleich mit der Uebersendung der Strafvollstreckungsbelege zu geschehen

oder derselben doch mit thunlichster Beschleunigung nachzufolgen.

2) Ist auf revisorische Anregung die nachträgliche Einstellung der Untersuchungskosten in das Einzugsregister erfolgt (§ 39 Abs. 2 der allegirten Bekanntmachung), so hat die k. Regierungsfinanzkammer auf Grund der desfalls im Revisionsprotokolle niederzulegenden Konstatirung zur gleichmäßigen Berechnung und Sollstellung die betreffende Strafanstaltsverwaltung anzuweisen, soferne aber letztere sich in einem anderen Regierungsbezirke befindet, die einschlägige Regierungsfinanzkammer hierum zu requiriren.

3) Die k. Regierungsfinanzkammern sind ermächtigt, auch in andern als den unter Ziffer 1 bezeichneten Fällen den Verwaltungen der Strafanstalten die Berechnung und Sollstellung der Verpflegskosten zu erlassen, wenn durch legale Zeugnisse der Nachweis erbracht wird, daß der Verurtheilte weder zur Zeit im Stande sei, fragliche Kosten zu ersetzen, noch auch einen späteren Vermögensanfall zu erwarten habe.

Die gleiche Befugniß kommt den k. Regierungsfinanzkammern unter obiger Voraussetzung auch in Ansehung aller vor gegenwärtiger Bekanntmachung auf Grund des § 497 der Reichs-Strafprozeßordnung in die Kosten verurtheilten Sträflinge zu.

Die näheren Vorschriften bezüglich der desfalls von den Strafanstaltsverwaltungen zu bethätigenden Vorlagen bleiben den k. Regierungsfinanzkammern überlassen.

4) Durch die Bestimmungen in Ziff. 1 und 3 werden die Strafanstaltsverwaltungen der Verbindlichkeit nicht enthoben, die Berechnung und Sollstellung der Verpflegskosten nachträglich zu bewirken, wenn die Voraussetzungen, unter denen hievon Umgang genommen worden war, sich als irrig erweisen sollten. Die Strafanstaltsverwaltungen sind vielmehr gehalten, von ihren desfallsigen Wahrnehmungen sofort der k. Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten, damit eventuell von dieser auch wegen der nachträglichen Erhebung der Untersuchungskosten das Erforderliche veranlaßt werden könne.

5) Die Beitreibung der gemäß §§ 496, 497 der Reichs-Strafprozeßordnung von dem verurtheilten Angeklagten geschuldeten Verpflegskosten obliegt dem k. Rentamte, in dessen Bezirke der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

6) Im übrigen, insbesondere hinsichtlich der Kosten des Vollzugs der noch unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebung rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

---

9) Bekanntmachung vom 27. Februar 1881, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen, hier die Erholung von Leumunds- und Vermögenszeugnissen betreffend (Just.-Min.-Bl. S. 108, Fin.-Min.-Bl. S. 108, Amtsbl. d. Min. d. Innern S. 129).

Königliche Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Um den sämmtlichen, mit Besorgung des Kostenwesens in Strafsachen befaßten Behörden für die Prüfung der Vermögensverhältnisse eines zur Kostentragung verurtheilten Beschuldigten eine verlässige Grundlage zu bieten, erscheint es nothwendig, daß mindestens in allen zur Zuständigkeit der Landgerichte und der Schwurgerichte gehörigen Strafsachen, in welchen eine bestimmte Person zur Kostentragung verurtheilt werden kann, Vermögenszeugnisse erholt werden.

Da die durch generalisirte Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 23. Juni 1860 Nr. 8343 angeordneten Vermögens- und Leumundszeugnisse bezüglich der Konstatirung der Vermögensverhältnisse im allgemeinen auch den dermalen zu stellenden Anforderungen entsprechen, und da trotz der Unzulässigkeit der Verlesung von Leumundszeugnissen in der Hauptverhandlung eine nähere Kenntniß der Leumundsverhältnisse sowie die Angabe von Leumundszeugen zur Information der mit der Strafverfolgung befaßten Organe und als Anhaltspunkt für etwaige weitere Erhebungen immer zweckmäßig sein wird, so werden für die Fälle gerichtlicher Voruntersuchung die Untersuchungsrichter und bezüglich der im Ermittlungsverfahren zu behandelnden Strafsachen die Staatsanwälte hiemit angewiesen, sobald das eingeleitete Strafverfahren seine Richtung gegen eine bestimmte Person nimmt, ungesäumt neben der etwaigen Strafliste auch Vermögens- und Leumundszeugniß für diese Person zu erholen.

Um dieses Zeugniß ist wie bisher die Distriktspolizeibehörde des Wohnortes des Beschuldigten zu ersuchen, welche dasselbe nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften entweder selbst ausstellt oder von der treffenden Gemeinde erholt.

Hiebei sind die bisherigen Formulare mit den aus der Anlage ersichtlichen geringen Aenderungen zu benützen.

Die Distriktspolizeibehörden senden diese Zeugnisse, mit der vorgeschriebenen Beglaubigung und den etwa von ihrer Seite veranlaßten Beisätzen über die Leumunds- und Vermögensverhältnisse versehen, entweder direkt oder durch das Amtsgericht des Wohnortes des Beschuldigten an die requirirende Behörde zurück.

Durch das Amtsgericht (Hypothekenamt) ist die Rücksendung nur dann zu bewirken, wenn dies in der Requisition des Staatsanwaltes oder Untersuchungsrichters ausdrücklich erbeten wurde.

Das Amtsgericht hat die Hypothekenverhältnisse zu bestätigen und etwaige weitere aus Verlassenschafts-, Vormundschafts-, Theilungsakten oder sonstigen Verhandlungen dem Gerichte bekannte Aufschlüsse über die Vermögensverhältnisse beizufügen.

In denjenigen Fällen, in welchen der Verurtheilte weder selbst Vermögen besitzt, noch ein solches zu gewärtigen hat, und deshalb gemäß § 26 im Zusammenhalte mit § 42 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend, mit Zustimmung des Staatsanwaltes von der Einstellung der Kosten in das Einzugsregister vorerst Abstand genommen wird, sind die Leumunds- und Vermögenszeugnisse mit dem Formular IXa dem Rentamte zur Einsicht mitzutheilen.

Das Rentamt hat bei etwaigen Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Mittheilungen über die Vermögensverhältnisse des Pflichtigen weitere Erhebungen zu pflegen und, wenn das Rentamt des Wohnsitzes ein anderes ist, mit diesem in Benehmen zu treten.

Die Mittheilung der Leumunds- und Vermögenszeugnisse an das Rentamt hat auch von Seite der Amtsgerichte zu geschehen, wenn die Strafe in einer Strafanstalt zu vollstrecken ist oder wenn sich solche Zeugnisse schon bei den Akten befinden, was insbesondere in den gemäß § 75 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes an die Schöffengerichte gelangenden Strafsachen regelmäßig der Fall sein wird.

In den übrigen zur Zuständigkeit der Amts- und Schöffengerichte gehörigen Strafsachen werden sich Amtsrichter und Amts-

anwälte nach Möglichkeit angelegen sein lassen, während der Hauptverhandlung oder während eines etwaigen Vorverfahrens Anhaltspunkte über die Vermögensverhältnisse der Beschuldigten zu gewinnen und zu den Akten vorzumerken.

Vorstehende Bestimmungen finden auch für die Pfalz entsprechende Anwendung.

Dem Präsidenten des k. Oberlandesgerichts Zweibrücken bleibt vorbehalten, im Benehmen mit dem k. Oberstaatsanwalte und der k. Regierung der Pfalz besondere Vorschriften über die Form der Leumunds- und Vermögenszeugnisse und die Art ihrer Erholung zu erlassen.

Anlage.

Vermögens- und Leumunds-Zeugniß

für

N. N. aus X.

Betreff:

Strafverfahren gegen N. N.
wegen . . . .
Auftrag des . . . . .
vom . . ten . . . . . .

Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse

des

N. N. aus X.

1. Stand oder Gewerbe, dann dermaliger Aufenthaltsort. 2. Im Militär-Verbande oder nicht. 3. Ledig, verheirathet oder Wittwer, Zahl der Kinder (eheliche oder uneheliche), deren Alter und Erwerbsfähigkeit.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuerverhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben und Größe des täglichen Arbeitsverdienstes.	Auf dem Vermögen haften 1. Hypothek- 2. Current-Schulden. Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.	Leumunds-Verhältnisse und Vorschlag von zwei Leumunds-Zeugen.
I.	II.	III.	IV.	V.

Vermögens-Verhältnisse

der Verwandten und zwar:

I. der Eltern des Beschuldigten, und

für den Fall, daß derselbe und dessen Eltern unbemittelt oder die Eltern gestorben sind,

II. der etwa vorhandenen Großeltern, oder sonstigen Verwandten des Beschuldigten, von welchen er voraussichtlich Vermögen zu erwarten hat.

1. Namen, Stand und Gewerbe der Eltern, oder im zweiten Falle der sonstigen Verwandten. 2. Zahl der noch nicht versorgten und noch nicht abgefundenen Geschwister.	Unbewegliches Vermögen, Beschaffenheit und Größe desselben. Steuer-Verhältnisse und Schätzungswerth.	Bewegliches Vermögen (Mobiliar, Aktivkapitalien) und sonstiges Einkommen. Größe desselben.	Auf dem Vermögen haften: 1. Hypothek- 2. Current- } Schulden. Möglichst spezielle Aufführung der letzteren.
VI.	VII.	VIII.	IX.

Die Richtigkeit des vorstehenden Zeugnisses bekundet

N. N. den . . . ten . . . . 18 . .

Das K. Pfarramt. Der Gemeindeausschuß.

N. N. N. N.

(L. S.) L. S. N. N.

ꝛc. ꝛc.

Zur Beglaubigung.

N. N. den . . ten . . . . 18 . .

Das K. Bezirksamt.

N. N.

(L. S.)

10) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen v. 3. Juni 1881, Kontumazirungskosten für beschlagnahmtes eingeschmuggeltes Vieh betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 254).

An die k. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern.

Auf den Bericht vom 23. Februar l. Js., dessen Beilagen im Anschluß zurückfolgen, wird der k. Generaldirektion im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwidert, daß bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Viehseuche erlassenen Einfuhrverbote die Kosten der Fütterung und Bewachung der beschlagnahmten Viehstücke als ein zur Erhaltung des beschlagnahmten Gegenstandes bis zum Augenblick der zulässigen Verwerthung erforderlicher Aufwand von dem Erlöse in Abzug zu bringen sind, nachdem derartige Kosten an sich schon dem Eigenthümer des unterhaltenen Gegenstandes zufallen, auch nach § 156 des Vereinszollgesetzes das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, von dem Augenblicke, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat übergeht und Letzterer nur den durch die fraglichen Kosten verkürzten Erlös den beiden Fonds überlassen kann, welchen nach § 23 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen im Verwaltungswege die Geldstrafen und die Erlöse aus eingezogenen Gegenständen zugewiesen sind.

Um die dem gesetzlich übertragenen Eigenthumsrecht gegenüberstehende Last der Unterhaltung abwälzen zu können, müßte sich auf eine ausdrückliche Bestimmung berufen werden können, welche etwa nur dann gegeben wäre, wenn die Unterhaltungskosten auch zugleich als eventuell rückzuersetzende Untersuchungskosten deshalb betrachtet werden könnten, weil sie unter gegebenen Verhältnissen erforderlich erscheinen, um den Gegenstand, in Bezug auf welchen die Zuwiderhandlung verübt worden ist, bis zur völligen Feststellung des Thatbestandes zu erhalten.

Nachdem indeß auch in solchen Fällen die Kontumazirungskosten nicht von dem verurtheilten Beschuldigten eingezogen werden können, weil in § 79 des Reichsgerichtskostengesetzes unter den Auslagen, welche den Parteien in Rechnung gestellt werden dürfen, Unterhaltungskosten der fraglichen Art nicht aufgeführt sind, und nachdem es überhaupt nicht angänglich erscheint, dem Aerar Unterhaltungskosten für Gegenstände zu überbürden, deren Erlös schließlich nur den erwähnten Fonds zu Gute kommt, er-

übrigt nur, die Kontumazirungskosten in allen Fällen von dem Erlös in Abzug bringen zu lassen.

Hienach sind die k. Zollbehörden alsbald mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Vorstehende Anordnung wird auch im Justizministerialblatte und zwar mit der Weisung zur Veröffentlichung gelangen, die von den Zollbehörden gemäß Art. 88 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes vom 18. August 1879 zur Reichsstrafprozeßordnung an die Gerichte zu stellenden Anträge mit möglichster Beschleunigung zu verbescheiden.

---

c) Forstrüge.

1) Auszug aus den revidirten Vorschriften vom 10. Oktober 1879 zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (Fin.-Min.-Bl. von 1879 S. 321 ff., Just.-Min.-Bl. S. 1625).

§ 55.

(Art. 177 u. 179.) Sogleich nach eingetretener Rechtskraft haben die Amtsgerichte den Vollzug der erkannten Freiheitsstrafen einzuleiten.

Ueber die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth- und Schadenersätze, dann Kostenbeträge haben die Gerichtsschreiber innerhalb der in Art. 179 bestimmten 14tägigen Frist ein Einzugsregister (Formular XII) herzustellen und an das betreffende Rentamt zu übersenden, so daß diesem in der Regel für jeden Monat je zwei Einzugsregister zukommen werden. —

§ 56.

Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugsregister die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Art. 180 bis 185 des Forstgesetzes zu bewirken oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsregister, welches zugleich auch als Heberegister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in

Vollzug zu setzen; wie dieß geschehen, haben die Visitationskommissäre streng zu überwachen.

Werden zum Vollzuge vollstreckbar gewordener Strafbefehle (Art. 145 des Gesetzes) Zahlungen beim Rentamte geleistet, ehe demselben das die bezüglichen Sollbeträge ausweisende Einzugsregister zugekommen ist, so haben die Vorschriften in § 33 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, „das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr." (F.M.Bl. Nr. 19) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 57.

Jene Frevler, von welchen die schuldigen Geldstrafen nicht beigetrieben werden konnten, sind von dem k. Rentamte ohne Verzug, spätestens aber zwei Monate nach Empfang der Einzugsregister in ein Verzeichniß (Formular XIII) zusammenzustellen, welches sammt dem zur Rückleitung bestimmten Verzeichnisse (Formular XIV) dem einschlägigen Amtsgerichte mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafe in Haftstrafe nach Art. 54 u. ff. des Forstgesetzes zu übersenden ist.

Die Strafumwandlungs-Verzeichnisse haben in der Regel nur die in Einem Monate angefallenen Geldstrafen, jedenfalls aber nur Anfälle aus jenen Quartalen zu enthalten, für welche die Verrechnung stattfindet.

Die dem Verzeichnisse Formular XIV gegebene Einrichtung gestattet, dasselbe zugleich als Verzeichniß über sämmtliche uneinbringliche Forstrügeeinnahmen zu verwenden, indem (eventuell erst nach erfolgter Strafumwandlung) auch die uneinbringlichen Werth- und Schadenersätze sammt Kostenbeträgen dort eingestellt werden können. Die Summen dieser einzelnen Verzeichnisse sind dem entsprechend auf dem letzten für das betreffende Quartal angefertigten Verzeichnisse zusammenzustellen und dessen Endsummen in die summarische Quartalsübersicht aufzunehmen. Das Verzeichniß Formular XIV ist mit den Uneinbringlichkeitsnachweisen und den Ueberweisungsbescheinignngen (§ 61) zu belegen.

§ 58.

Wenn eine Geldstrafe, welche bereits in das Verzeichniß Formular XIII aufgenommen wurde, zur Abwendung der Haftstrafe nachträglich ganz oder theilweise auf der Gerichtsschreiberei erlegt werden will, so hat der Gerichtsschreiber den bezüglichen Betrag für Rechnung des Rentamtes anzunehmen, im treffenden Einzugsregister (unter Vormerkung der geschehenen Bezahlung in

der Bemerkungsrubrik) neu einzustellen und mit demselben an das Rentamt abzugeben.

§ 59.

Ist bei dem Rentamte die Zahlungsunfähigkeit eines in das Einzugsregister eingestellten Verurtheilten und der als civilverantwortlich erklärten Personen notorisch, und besteht auch für die Einbringung der Schuldigkeit durch Abzug an Arbeitslöhnen keine Aussicht, so ist dem Rentamte gestattet, von einem Beitreibungsversuche (§ 56) Abstand zu nehmen.

Solche Schuldner sind, wenn auf Geldstrafe erkannt ist, sofort in das Verzeichniß Formular XIII —, jedoch ausgeschieden von den übrigen Schuldnern — einzutragen.

Sind nur Werth- und Schaden-Ersätze des Aerars, dann Kosten in Frage, so hat das Rentamt diese Beträge in das gemäß § 57 d. Abs. 3 anzufertigende Verzeichniß Formular XIV unter Abtheilung A einzustellen und dasselbe, versehen mit der rentamtlichen Bestätigung der amtsbekannten Zahlungsunfähigkeit der dort aufgeführten Personen, den nach § 57 (Schlußsatz) vorzulegenden Belegen über die Uneinbringlichkeit anzureihen.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn das Urtheil auch Werth- und Schadenersätze betrifft, bezüglich welcher Gemeinden, Stiftungen oder Private als Bezugsberechtigte erscheinen.

§ 60.

Die Amtsgerichte haben die Umwandlung der Geldstrafen in Haft nach dem Empfange des Umwandlungs-Verzeichnisses Formular XIII ohne Verzug vorzunehmen, das Uneinbringlichkeitsverzeichniß Formular XIV aber dem Rentamte mit der nöthigen Bescheinigung versehen zurückzugeben, ohne daß darin die Hafterstehung vorgemerkt wird.

Der Vollzug der Haftstrafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten und, wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegentreten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse an zu bewirken.

Das Umwandlungsverzeichniß ist von dem Amtsgericht zum Nachweis über die vollzogenen Freiheitsstrafen zu benützen.

Für den Vollzug der Haftstrafen überhaupt dienen die Formulare XV und XVI.

Im Uebrigen sind die im V. Abschnitt der Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffen-

gerichte gehörigen Strafsachen über den Vollzug der Freiheitsstrafen getroffenen Bestimmungen auch hier entsprechend anzuwenden und im Besondern in die Vormerkungsliste und in das Tagebuch über den Vollzug von Freiheitsstrafen (Formular XLVI und XLVII jener Vorschriften) auch die wegen Forstrügesachen zu vollziehenden Strafen aufzunehmen. Ebenso hat der gemäß § 98 der obigen Vorschriften vierteljährig zu fertigende Auszug aus der Vormerkungsliste auch die unerledigten Forstrügesachen zu enthalten.

§ 61.

Spätestens 2 Monate nach Empfang des Einzugsregisters[1]) sind die eingegangenen durchlaufenden Gelder, wozu auch die Werth- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten gehören, an die Empfangsberechtigten hinauszuvergüten und die nach Formular XVIII zu erholenden Quittungen dem betreffenden Einzugsregister als Belege beizuziffern.

Die uneinbringlich gebliebenen Werth- und Schadenersätze der Gemeinden, Stiftungen und Privaten (vergleiche § 59 letzter Absatz) sind unter Hinausgabe eines nach Formular XIX herzustellenden Verzeichnisses gegen Bescheinigung auf den Duplikaten den Empfangsberechtigten zur eigenen Beitreibung (Art. 183 des Forstgesetzes) zu überweisen.

§ 62.

Die k. Rentämter haben mit Schluß des Quartals summarische Uebersichten nach Formular XX an die Regierungs-Finanzkammern vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft und die für das Aerar erhobenen Beträge unter Rückgabe der Belege zur definitiven Verrechnung eingewiesen werden.

Bei Herstellung der summarischen Uebersicht ist die Exemplifikation in Formular XII zu § 37 der Instruktion vom 24. September 1879 „das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend“ zu beachten.

§ 63.

In diese summarischen Uebersichten ist für den Eintrag

---

[1]) Durch Fin.-Min.-Entschl. vom 23. Dezember 1880 Nr. 14281 (Fin.-Min.-Bl. v. 1881 S. 19) wurde diese Frist bis zu dem für die Vorlage der betr. Quartalsübersichten bestimmten Termine (§§ 62 und 63) erweitert.

der Gesammtbeträge Eines Einzugsregisters und bezw. Eines Forstamtes nur je Eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht pro I. Quartal die dem Rentamte für die Monate Oktober, November und Dezember des zunächst vorhergegangenen Jahres von den Amtsgerichten mitgetheilten Einzugsregister in Vortrag, so daß die Uebersicht pro IV. Quartal jene Beträge aufnimmt, welche die dem Rentamte für die Monate Juli, August und September des laufenden Jahres zugekommenen Einzugsregister enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten an die Regierungsfinanzkammern hat am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres zu geschehen.

§ 64.

Da hiedurch den k. Rentämtern zur Erhebung der von den Amtsgerichten eingewiesenen Beträge ein Vierteljahr Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die k. Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zulässig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichnisse, welches zugleich auch als Hebregister zu dienen hat, ist unter Modifikation der Ueberschrift das Formular XII zu benützen.

§ 65.

Die in einem Quartal hienach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Quartals unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Außenstände summarisch übergetragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

§ 66.

Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

§ 67.

Die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des

Forststrafgesetzes erforderlichen Druckformulare sind vom königlichen Aerar zu bestreiten.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die königlichen Forst- und Rentämter sowie an die k. Amtsgerichte abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem königlichen Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf sächliche Ausgaben des Etats für Gebühren und Strafen zu verrechnen.

Schlußbestimmungen.

§ 68.

Im Hinblick auf die in §§ 62 und 63 in Bezug auf die Vorlage-Termine für die summarischen Uebersichten getroffenen Abänderungen wird zur Vermittelung des Ueberganges bestimmt, daß in die am 1. Januar 1880 vorzulegende Uebersicht pro II. Semester 1879 die dem Rentamte für die Monate Januar mit September 1879 zugekommenen Einzugsverzeichnisse aufzunehmen sind.

Bei Herstellung der Verzeichnisse über die aus dem II. Semester 1879 in das I. Quartal 1880 übergehenden Rückstände ist das Formular XII (Einzugsregister) zu benützen. (§ 64).

§ 69.

Die in Forstrügesachen vom Staate vorzuschießenden Auslagen (Zeugengebühren, Verpflegskosten, Gerichtsvollzieher- und andere Gebühren) sind wie die in Strafsachen anfallenden Auslagen nach den Vorschriften in Theil II, Abth. I der Instruktion vom 24. September 1879, „das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend", zu behandeln, sohin durch die dort vorgeschriebenen monatlichen Hauptverzeichnisse und beziehungsweise durch die Nebenrechnung XXXVIII der Staatsfondsrechnung (§ 44 der angeführten Instruktion) zu verrechnen.

Die vorallegirte Instruktion hat überhaupt in allen den Fällen entsprechende Anwendung zu finden, welche in den über die Behandlung des Kostenwesens in Forstrügesachen gegebenen besonderen Vorschriften nicht vorgesehen erscheinen.

ꝛc. ꝛc.

2) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Juli 1880, Gebühren in Forstrügesachen betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 206, Just.-Min.-Bl. S. 285).

An die k. Regierungsfinanzkammern und k. Gerichtsschreiber.

Gemäß § 59 Abs. 3 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 darf in den Fällen, in welchen nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe oder nur auf Geldstrafe erkannt ist, die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

Diese Norm hat nach Art. 36 und 39 Abs. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 auch in Forstrügesachen entsprechende Anwendung zu finden unter dem Vorbehalte der Einhaltung des Mindestbetrages von 20 Pfennig.

Es hat sich nun die Frage ergeben, ob durch die erwähnten Vorschriften gegebenen Falls auch die in § 7 Abs. 2 des Reichs-Gerichtskostengesetzes und Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen angeordnete Aufrundung der Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag ausgeschlossen werde.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz glaubt das unterfertigte Staatsministerium diese Frage bejahen zu sollen, da die generelle Regel über die Aufrundung der Gebühren selbstverständlich nur insoweit Platz greifen kann, als derselben nicht besondere gesetzliche Vorschriften (Ausnahmsbestimmungen) entgegenstehen.

Wenn demnach beispielsweise durch amtsrichterlichen Strafbefehl auf Geldstrafe zu 84 ₰. rechtskräftig erkannt ist, so berechnet sich die Gebühr für diesen Strafbefehl nicht auf 90 ₰., sondern, gleich dem Betrage der Geldstrafe, nur auf 84 ₰.

Hienach ist sich vorkommenden Falls zu achten.

3) Bekanntmachung vom 28. Dezember 1880, die Behandlung der Forstrügesachen betr. (Just.=Min.=Bl. von 1881 S. 1, Fin.=Min.=Bl. von 1881 S. 22).

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich veranlaßt, um die Kosten der Zustellungen in Forstrügesachen auf das Maß des Nothwendigen zu beschränken, nachstehende Weisungen zu erlassen:

1) Da in Forstrügesachen für das von dem Zustellungsbeamten an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung die gleiche Vergütung bewilligt ist wie für die von demselben persönlich ausgeführten Zustellungen, bei den durch die Post bewirkten Zustellungen aber außer dieser Vergütung die Postgebühren in Ansatz kommen, wird den Zustellungsbeamten zur Pflicht gemacht, die Zustellungen, deren Bestimmungsort innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes liegt, in welchem sie aufgestellt sind, persönlich auszuführen, soferne nicht die Benützung der Post von der auftraggebenden Behörde ausdrücklich angeordnet oder gestattet ist. Eine solche Anordnung oder Gestattung soll nur erfolgen, wenn sie durch besondere Umstände veranlaßt ist. Mit Zustellungen, welche in einem anderen Amtsgerichtsbezirke des Königreiches oder in einem anderen Bundesstaate zu bewirken sind, sollen die Zustellungsbeamten des Bezirks, in welchem die Zustellung zu erfolgen hat, beauftragt werden, wenn bei der Ausführung der Zustellung durch diese die Kosten mit Einrechnung der Postgebühren geringer sind als im Falle der Bewirkung der Zustellung durch die Post.

   In der Pfalz sind Zustellungen, welche durch die Post erfolgen sollen, soweit nicht der Gerichtsschreiber die Post zu ersuchen hat, nicht den Forstgerichtsboten, sondern den Gerichtsvollziehern zu übertragen.

2) Wenn gegen eine Person wegen mehrerer Forstrügesachen, deren sie beschuldigt oder für die sie civilverantwortlich ist, gleichzeitig getrennte Strafbefehle erlassen werden, so soll nur eine Zustellung stattfinden. Zu diesem Behufe

hat der Gerichtsschreiber die mehreren Strafbefehle zusammenzuheften und die Schnur auf dem letzten Strafbefehle mit dem Dienstsiegel zu befestigen. Das Gleiche hat mit den bei der Zustellung zu übergebenden Abschriften zu geschehen. Die zusammengehefteten Abschriften werden von dem Zustellungsbeamten mittels einer einzigen Zustellungshandlung übergeben. Ueber die Zustellung wird nur Eine Zustellungsurkunde aufgenommen, welche auf den letzten Strafbefehl gesetzt wird. In derselben ist die Zahl der zugestellten Strafbefehle anzugeben.

Ist die nämliche Person gleichzeitig zum Antritte mehrerer Strafen zu laden, so findet nur eine Ladung statt. Zu diesem Behufe sind die mehreren Strafen in dem Verzeichnisse der Personen, welche Strafen zu erstehen haben, unmittelbar unter einander vorzutragen. Der bei der Ladung zu übergebende Auszug hat sich auf die sämmtlichen Strafen zu erstrecken. In Spalte VI des Verzeichnisses erfolgt nur eine gleichfalls die sämmtlichen Strafen umfassende Beurkundung der Eröffnung der Ladung und der Uebergabe des Auszugs.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Person gleichzeitig wegen mehrerer Forstrügesachen zur nämlichen Forstrügesitzung geladen oder wenn einer Person gleichzeitig wegen mehrerer Schuldigkeiten der rentamtliche Zahlungsbefehl zugestellt werden oder wenn an eine Person gleichzeitig die Zustellung mehrerer in der nämlichen Forstrügesitzung gegen sie in ihrer Abwesenheit erlassener Urtheile erfolgen soll. Im letzteren Falle hat der Gerichtsschreiber die sämmtlichen Urtheile in einer Abschrift zusammenzufassen.

Auf die gleichzeitige Ladung mehrerer Mitglieder einer Familie zum Strafantritte findet § 3 Abs. 3[1]) der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 1106), Anwendung.

---

[1]) Nun Abs. 2.

d) Kosteneinziehung.

1) Bekanntmachung vom 15. Oktober 1879, die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichtes in Ansatz kommenden Kosten betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 443, Just.-Min.-Bl. S. 1580).

Kgl. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Kgl. Staatsministerium der Justiz und Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird im Abdrucke die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 21. Juni 1879 beschlossene, im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 29 S. 473 ff. veröffentlichte Dienstweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Hiebei werden als diejenigen Behörden, welchen nach § 2 Abs. 2 der Dienstweisung die Kostenrechnungen von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts nach Lage des einzelnen Falles zuzusenden sind, die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Amtsgerichte bezeichnet.

Die bei diesen Gerichten mit der rechnerischen Behandlung der anfallenden Gebühren 2c. betrauten Gerichtsschreiber werden in den Fällen, in welchen ihnen die Einhebung obliegt, die Einziehung dieser Kosten von dem Zahlungspflichtigen unter Aushändigung der Kostenrechnung alsbald bewirken, den eingegangenen Betrag an die Oberpost-Kasse zu Leipzig übersenden und hievon der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts nach Maßgabe der Vorschrift in § 2 Abs. 4 und 5 der Dienstweisung Mittheilung machen.

Wenn die Zahlung an den Gerichtsschreiber nicht erfolgt, oder wenn die Einhebung der betreffenden Gebühren nach den bestehenden Instruktionen dem Gerichtsschreiber nicht obliegt, so hat derselbe die eingegangenen Kostenrechnungen unter gleichzeitiger kurzer Verständigung der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts dem einschlägigen Rentamte[1]) zur Beitreibung beziehungsweise Einziehung zu übermitteln.

---

[1]) Die örtliche Zuständigkeit der Rentämter zur Beitreibung und

Das Rentamt hat alsdann die Kosten nach den entsprechenden Vorschriften einzuheben und mit dem eingezogenen Betrage in derselben Weise, wie in dem vorstehenden Abs. 3 den Gerichtsschreibern vorgezeichnet ist, im Falle der Stundung oder Uneinbringlichkeit aber nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 und 5 der Dienstweisung durch vorschriftsmäßige Mittheilung an die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts zu verfahren.

Dienstweisung,
betreffend
die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten.

Die Einziehung und Verrechnung der zur Reichskasse fließenden Kosten erfolgt nach folgenden Normen:

§ 1.

Jeder Kostenbetrag, einschließlich der Vorschüsse, wird nach erfolgter Berechnung und Festsetzung von der Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts in den Solleinnahmebelag eingetragen. Die Eintragung ist auf der Kostenrechnung unter Angabe der Nummer des Solleinnahmebelags zu vermerken.

Der Solleinnahmebelag enthält folgende Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen und der Mitverhafteten,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (*M*),
7. Durch wen die Einziehung erfolgt,
8. Von der Solleinnahme Spalte 6 sind

a) baar eingegangen.	b) niedergeschlagen.	
Betrag.	Betrag.	Niederschlagungsliste
M	*M*	Nummer.

   c) als Rückstände in den Solleinnahmebelag für das nächste Jahr übertragen (*M*),
9. Bemerkungen.

der Regierungsfinanzkammern (s. unten Note 2) zur event. Niederschlagung der Kosten bemißt sich nach dem Sitze des Land- oder Amtsgerichts, dessen Gerichtsschreiberei um die Einziehung requirirt wurde. Fin.-Min.-Rescr. vom 25. Oktober 1880 Nr. 13715.

Bei der ersten Eintragung sind die Spalten 1 bis 6 auszufüllen.

Am Jahresschlusse hat die Gerichtsschreiberei die Richtigkeit des aufgerechneten Solleinnahmebelags und daß ein Mehreres nicht einzutragen gewesen, zu bescheinigen, und die das „Ist" betreffenden Spalten abzuschließen.

§ 2.

Die nach Maßgabe des Solleinnahmebelags einzuziehenden Vorschüsse und Kosten werden für Rechnung der Reichskasse an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig abgeführt.

Sofern nicht ausnahmsweise, z. B. in den Fällen der §§ 97 und 85 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, die Ober-Postkasse zur Annahme eines Kosten- oder Vorschußbetrages unmittelbar anzuweisen ist, werden die Kostenrechnungen, welche das Aktenzeichen, den Namen der Sache, des Zahlungspflichtigen, sowie derjenigen Personen, auf welche bei dem Zahlungsunvermögen des zunächst Verpflichteten zurückzugehen ist, und den Prüfungs- und Festsetzungsvermerk enthalten müssen, nebst einer Abschrift von der Gerichtsschreiberei unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalte 7 des Solleinnahmebelags derjenigen Behörde übersendet, durch welche die Einziehung der Kosten zu geschehen hätte, wenn dieselben bei dem Gerichte der ersten Instanz oder im Falle des § 136 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes bei demjenigen Amtsgericht entstanden wären, in dessen Bezirke der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Diese Behörde bewirkt die Einziehung der Kosten und übersendet den eingegangenen Betrag an die Ober-Postkasse zu Leipzig.

Die Landesbehörden beschließen nach Maßgabe der Landesgesetze über die Stundung oder Niederschlagung[2]) der Kosten.

Die Art der Erledigung des ihr gewordenen Auftrags durch

a) Einziehung und Absendung oder
b) Stundung oder
c) Niederschlagung

der Kosten vermerkt die Behörde in beglaubigter Form auf der Abschrift der Kostenrechnung und sendet letztere sofort mittels Briefumschlags der Gerichtsschreiberei zurück.

---

[2]) In Bayern beschließen über die event. Niederschlagung die k. Regierungsfinanzkammern. Fin.-Min.-Reskr. vom 25. Oktober 1880 Nr. 13715.

Der Vermerk auf der Abschrift enthält

im Falle zu a den Betrag der eingezogenen Gelder und den Tag ihrer Absendung an die Ober-Postkasse in Leipzig,

im Falle zu b den Grund, aus welchem und den Termin, bis zu welchem die Stundung erfolgt ist, und

im Falle zu c den Grund der Niederschlagung.

Für den Fall, daß Kostenforderungen der Reichs- und der Landeskasse zugleich beizutreiben sind und nur ein Theil des Gesammtbetrages beigetrieben ist, wird der eingegangene Betrag, abzüglich der Beitreibungskosten, zunächst auf die baaren Auslagen und sodann auf die Gebührenforderungen der Reichskasse und der Landeskasse nach Verhältniß vertheilt; beträgt der Antheil der Reichskasse weniger als 1 ℳ, so fällt er der Landeskasse zu.

§ 3.

Die Rücksendung der Abschrift der Kostenrechnung mit den entsprechenden Vermerken ist vorzugsweise zu beschleunigen, wenn es sich um Einziehung von Vorschüssen handelt.

Sofern ein noch nicht eingezahlter Vorschuß, dessen Einziehung betrieben wird, den Betrag der inzwischen aufgestellten Kostenrechnung übersteigt, wird der Mehrbetrag durch Verfügung des Reichsgerichts niedergeschlagen, die Beitreibung auf den Betrag der Kostenrechnung beschränkt und die mit der Einziehung beauftragte Behörde demgemäß mit Nachricht versehen.

Uebersteigt der eingezahlte Vorschuß den Betrag der Kostenrechnung, so wird der Ueberschuß dem Einzahler erstattet und die Ober-Postkasse zu diesem Zwecke unmittelbar vom Reichsgerichte mit Zahlungsanweisung versehen. Uebersteigt der Kostenbetrag den einzuziehenden Vorschuß, so ist nur der überschießende Betrag in den Solleinnahmebelag einzutragen und von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen, während es bei der angeordneten Einziehung des Vorschusses verbleibt. — § 90 des Gerichtskostengesetzes.

Fallen die Kosten des Verfahrens einem Anderen als dem Vorschußpflichtigen zur Last, so ist davon die mit der Einziehung des Vorschusses befaßte Behörde zu benachrichtigen und die Mitverhaftung im Solleinnahmebelag Spalte 4 zu vermerken.

Soweit Vorschußbeträge auf Grund des Abs. 4 § 98 des Gerichtskostengesetzes zurückzuzahlen oder niederzuschlagen sind,

erläßt das Reichsgericht die erforderliche Verfügung. Ist der Vorschuß bei der Ober-Postkasse eingegangen, so wird dieser die Rückzahlung aufgegeben. Wird die Rückzahlung eines Vorschusses angeordnet, so ist dieses im Solleinnahmebelag Spalte 9 zu vermerken.

§ 4.

Nach Wiedereingang der Abschrift der Kostenrechnung (§ 2) bei der Gerichtsschreiberei verfährt letztere wie folgt:

a) Ist die Einziehung und Absendung der Kosten erfolgt, so wird die Spalte 8a des Solleinnahmebelags ausgefüllt.

b) Die Stundungen werden in der Spalte 9 des Solleinnahmebelags unter Angabe der bewilligten Zahlungsfrist vermerkt. Behufs Kontrolirung des Eingangs der gestundeten Beträge übersendet die Gerichtsschreiberei nach dem jedesmaligen Ablauf der Stundungsfrist der mit der Einziehung beauftragten Behörde mittels Briefumschlags eine neue Abschrift der Kostenrechnung, einschließlich des Stundungsvermerks.

Die Behörde erhält die Gerichtsschreiberei über den weiteren Verlauf des Einziehungsgeschäfts in der durch § 2 angeordneten Art in Kenntniß.

c) Die Niederschlagungen werden in der Spalte 8b des Solleinnahmebelags und außerdem in der Niederschlagungsliste vermerkt.

Die Niederschlagungsliste erhält folgende Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Eintragung,
3. Aktenzeichen,
4. Bezeichnung des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache oder wofür die Kosten entstanden sind,
6. Betrag (ℳ),
7. Von wem die Niederschlagung verfügt ist,
8. Grund der Niederschlagung,
9. Nummer des Solleinnahmebelags,
10. Bemerkungen.

Als Beläge hierzu dienen die in ein Jahresheft zu bringenden Niederschlagsvermerke oder Verfügungen (§ 2).

Die Niederschlagungsliste ist am Schlusse des Etatsjahres von der Gerichtsschreiberei mit der Bescheinigung zu versehen:

„daß die in dieser Liste verzeichneten Posten mit den er-

gangenen einzelnen Verfügungen verglichen und übereinstimmend befunden worden sind, und daß unter den niedergeschlagenen Kosten sich keine solchen befinden, welche wegen Ablaufs der Verjährungsfrist niedergeschlagen worden."

§ 5.

Bei der Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, in Leipzig wird jeder an dieselbe eingehende Kostenbetrag in ein ausschließlich für die Einnahmen des Reichsgerichts bestimmtes Einnahmebuch eingetragen, welches mit folgenden Spalten versehen ist:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Zahlung,
3. Bezeichnung des Einzahlers,
4. Name des Zahlungspflichtigen,
5. In welcher Sache und wofür die Zahlung erfolgt ist,
6. Geldbetrag (ℳ),
7. Nummer des Solleinnahmebelags,
8. Bemerkungen.

Das Einnahmebuch ist von dem mit der Erhebung der Kostenbeträge beauftragten Beamten, und ein Gegenbuch von dem mit der Kontrole beauftragten Beamten in paginirten Monatsheften zu führen. Jeder eingehende Kostenbetrag muß am Tage des Eingangs in beide Bücher eingetragen werden.

Ueber die zurückgezahlten Vorschußbeträge (§ 3) ist von denselben Beamten eine Nachweisung mit folgenden Spalten:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag der Zahlung,
3. Name des Empfängers,
4. Gezahlter Betrag (ℳ),
5. Nummer des Belags,
6. Bemerkungen,

doppelt in Monatsheften zu führen. Die Eintragung darin erfolgt auf Grund der erledigten desfallsigen Anweisungen, welche nebst den Zahlungsnachweisen als Belege dienen.

Die Einnahmebücher und die Nachweisungen unterliegen der kassenmäßigen Revision. Das Gegenbuch und die zur Kontrole geführte Nachweisung sind monatlich nach stattgefundener Kassenrevision, aufgerechnet, abgeschlossen und mit dem Revisionsvermerk versehen, an die Gerichtsschreiberei einzusenden, von welcher dieselben nach Vergleichung mit den Vermerken im Solleinnahme-

belag und Herbeiführung der Ausgleichung etwaiger Abweichungen aufbewahrt werden.

Jedes Monatsheft des Gegenbuchs und der zweiten Nachweisung muß eine Bescheinigung darüber enthalten, daß die Eintragungen mit dem Inhalte des Einnahmebuchs oder der ersten Nachweisung genau übereinstimmen.

Die Postscheine über die mit der Post eingehenden Kostenbeträge und die über die erfolgenden Zahlungen zu ertheilenden Quittungen sind von den beiden buchführenden Beamten zu unterzeichnen.

Auf jeder Quittung ist die Seite und Nummer des Einnahmebuchs bezw. des Gegenbuchs zu vermerken.

§ 6.

Die Einziehung der an die Ober-Postkasse, Abtheilung für Kassensachen des Reichsgerichts, gelangten Kostenbeträge zur Reichshauptkasse erfolgt vierteljährlich in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und Oktober auf Grund der an diese Kasse zu erlassenden Ueberweisungsverfügung.

Dem Reichsgericht ist jedesmal ein zweites Exemplar der Vierteljahrsquittung der Reichs-Hauptkasse seitens der letzteren mittelst Briefumschlags einzusenden.

§ 7.

Am Schlusse des Etatsjahrs und zwar bis zum 30. April erhält die Reichs-Hauptkasse als Beilagen zur Jahresrechnung:

A. von der Ober-Postkasse die Nachweisung über die zurückgezahlten Vorschußbeträge nebst Belägen (§ 5),

B. von der Gerichtsschreiberei:

1. die in Jahresheften zu führende Niederschlagungsliste;
2. einen Auszug aus dem Solleinnahmebelag über die Solleinnahme, die wirkliche Einnahme, die zurückgezahlten Vorschußbeträge und die verbliebenen Reste an Gerichtskosten für das abgelaufene Jahr, in folgender Form:

I. Die Solleinnahme aus dem Etatsjahr 18 . . beträgt nach dem Solleinnahmebelage bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. . . . einschließlich . . . ℳ
Dazu die Einnahmereste aus dem vorigen Jahre nach dem Auszuge für 18 . . . „
Hauptsumme der Solleinnahme . . . ℳ

II. Davon sind niedergeschlagen nach der Niederschlagungsliste bei dem Reichsgericht von Nr. 1 bis Nr. . . . einschließlich . . . . „

Nach deren Abzug bleiben . . . ℳ

III. Die wirkliche Einnahme beträgt nach dem mit dem geführten Gegenbuche übereinstimmenden mit Nr. . . . abschließenden Einnahmebuch . . . . ℳ

IV. Davon sind zurückbezahlt nach der Nachweisung über zurückgezahlte Vorschußbeträge von Nr. 1 bis Nr. . . . einschließlich „

Nach deren Abzug bleiben . . . . ℳ

V. Am Schlusse des Jahres 18 . . bleiben Rest ℳ

Die Uebereinstimmung dieses Auszugs mit den geführten Büchern und daß letztere vorschriftsmäßig abgeschlossen, geprüft und mit dem Prüfungsvermerk versehen sind, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Leipzig den ten 18

(Unterschrift der mit der Führung des Solleinnahmebelags und mit der rechnerischen Prüfung beauftragten Beamten.)

§ 8.

Die Kosten, welche Parteien zur Last fallen, die zum Armenrecht zugelassen sind, werden berechnet, festgesetzt und in den Solleinnahmebelag eingetragen; das Reichsgericht kann jedoch anordnen, daß die Eintragung unterbleibe. Es bleibt in den einzelnen Fällen besonderer Erwägung vorbehalten, was zur etwaigen Herbeiführung späterer Einziehung der nicht eingetragenen Kostenbeträge innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist zu veranlassen sei. Die betreffenden Kostenrechnungen sind in einem mit einem Inhaltsverzeichniß zu versehenden Hefte zu sammeln. Die Gerichtsschreiberei hat am Schlusse jeden Jahres ein Verzeichniß dieser Kosten dem Reichsgericht vorzulegen.

Gelingt später die Beitreibung solcher Kosten, so sind alsdann die eingegangenen Beträge nachträglich in den Solleinnahmebelag einzutragen.

In Strafsachen ist in den Fällen des § 394 Abs. 2 der Strafprozeßordnung stets bei den betreffenden Akten das Geeignete zu veranlassen, um die Einziehung der auf Grund des späteren rechtskräftigen Urtheils etwa zu berechnenden Kosten der Revisionsinstanz zu sichern (§ 96 des Gerichtskostengesetzes).

§ 9.

Hat nach Einlegung des Rechtsmittels der Revision in Strafsachen auf Grund des § 83 des Gerichtskostengesetzes seitens des Gerichts, dessen Urtheil angefochten ist — § 381 der Strafprozeßordnung — oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des § 85 des Gerichtskostengesetzes seitens des obersten Landesgerichts eines Bundesstaates — § 7 des Gesetzes vom 30. Januar 1877, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung — die Erhebung eines Vorschusses stattgefunden, so ist hiervon dem Reichsgericht, wenn die Sache an dasselbe gelangt, bei Uebersendung der Akten zum Zwecke der Einziehung des Vorschusses zur Reichskasse Mittheilung zu machen.

§ 10.

Die das Kosteneinziehungsgeschäft betreffende Korrespondenz einschließlich der Geldsendungen erfolgt zwischen dem Reichsgericht, der Gerichtsschreiberei, der Ober-Postkasse in Leipzig und den betheiligten Landesbehörden als Reichsdienstsache portofrei.

Berlin, den 21. Juni 1879.

---

2) **Bekanntmachung vom 4. Juli 1880,** den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 178, Just.-Min.-Bl. S. 269).

Kgl. Staatsministerium der Justiz

und

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend wird im Abdrucke die vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 23. April l. Js. beschlossene, im Centralblatte für das deutsche Reich Nr. 21 S. 278 veröffentlichte Anweisung, betr. den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Bei Anfertigung der nach § 2 dieser Anweisung den Ersuchen um Beitreibung beizufügenden Kostenrechnungen haben sich die Gerichtsschreiber der Formulare für die Kostenverzeichnisse zu bedienen, welche der Bekanntmachung vom 21. September v. Js., Instruktion zum Vollzuge des Reichs-Gerichts-

kostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betr., (Just.Min.Bl. S. 1317, Fin.Min.Bl. S. 205) unter lit. F. I. und der Bekanntmachung v. 24. September v. Js., das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betr. (Just.Min.Bl. S. 1425, Fin.Min.Bl. S. 245) unter Ziff. VI beigegeben sind.

Diese Verzeichnisse, bei deren Herstellung die in § 2 der Anweisung enthaltenen Vorschriften genau zu beobachten sind, haben die Gerichtsschreiber den einschlägigen Rentämtern in Rechtssachen, auf welche die Reichs-Civilprozeßordnung oder Konkursordnung Anwendung findet, gleichzeitig mit der Ueberweisung der betreffenden Rückstände, in Strafsachen dagegen, insoweit den ersteren nicht selbst die zwangsweise Beitreibung obliegt (§ 46 der allegirten Bekanntmachung vom 24. September v. Js.), auf jeweiliges Ersuchen zu übermitteln.

Zugleich wird bemerkt, daß die fragliche Anweisung sich im Hinblicke auf § 99 des Reichs-Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 nur auf die in den Rahmen dieses Gesetzes (vgl. § 1 desselben) fallenden Gebühren und Auslagen erstreckt.

Anweisung

betreffend den zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistand.

Für die Einziehung der in einem anderen Bundesstaat erwachsenen Gerichtskosten werden auf Grund des § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Ges.-Bl. S. 141) die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Das Ersuchen ist von der Behörde (Kasse) zu erlassen, welcher die zwangsweise Beitreibung nach den landesgesetzlichen Bestimmungen obliegt.

Die ersuchte Behörde hat nicht zu prüfen, ob die Kostenrechnung dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§ 2.

Dem Ersuchen ist eine Reinschrift der Kostenrechnung beizufügen. Dieselbe muß unter Beidrückung des Gerichtssiegels von dem Gerichtsschreiber unterschrieben sein und enthalten:

1) den Namen des Zahlungspflichtigen,
2) die Bezeichnung der Sache,

3) die einzelnen Kostenansätze mit Hinweis auf die angewendete Vorschrift deß Kostengesetzes,
4) die Gesammtsumme der Kosten.

§ 3.

Das Ersuchen ist an diejenige Behörde zu richten, welche die zwangsweise Einziehung zu betreiben hätte, wenn die Kosten bei dem Amtsgerichte entstanden wären, in dessen Bezirk der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder, wenn die Gegenstände der Zwangsvollstreckung sich in einem anderen Bezirke befinden, an die zur Beitreibung von Gerichtskosten zuständige Behörde dieses Bezirks.[3])

Diese Behörde betreibt die Einziehung und sorgt für Uebersendung der eingezogenen Beträge an die ersuchende Behörde; sie vertritt dieselbe bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßregeln. Die Zwangsvollstreckung ist in gleichem Umfange zulässig, wie für eine Kostenforderung des Staates, welchem die ersuchte Behörde angehört. Die endgiltigen Entscheidungen über Stundungen oder Niederschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§ 4.

Alle Postsendungen einschließlich der Geld- und Werthsendungen sind von der absendenden Behörde frankirt abzulassen.

Die ersuchende Behörde hat weder der ersuchten Behörde noch den Vollziehungsbeamten für das Einziehungs- und Beitreibungsverfahren Gebühren oder Auslagen zu erstatten.

§ 5.

Sollen die Kosten des Strafverfahrens gleichzeitig mit der in diesem Verfahren festgesetzten Geldstrafe durch einen Gerichtsvollzieher beigetrieben werden, so kann die Vermittlung des Gerichtsschreibers (§ 162 Gerichtsverfassungsgesetz) auch für die Einziehung der Kosten in Anspruch genommen werden.

---

[3]) Das Verzeichniß derjenigen Behörden der Bundesstaaten, an welche die Ersuchen um Beistand zu richten sind, ist in dem Centralblatt für das Deutsche Reich Jahrg. 1880 Nr. 39 S. 604 veröffentlicht worden. (Vgl. auch Fin.-Min.-Bl. von 1880 S. 351 ff.)

II.

Gebühren in der Verwaltung; Anstellungen und besondere Verleihungen.

1) Bekanntmachung v. 29. September 1879, den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen betreffend (Fin.=Min.=Bl. S. 402).

Staatsministerium der Finanzen
und
Kriegsministerium.

Auf Grund des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September l. Js., betreffend die Verwendung von Gebührenmarken (Ges.= u. Verord.=Blatt Nr. 63 S. 1171) wird hiemit bestimmt, daß für Anstellungen und Beförderungen (Besoldungsmehrungen) im Militärdienste (Art. 197 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879) die Gebühren an die Staatskasse bis auf Weiteres nicht durch Verwendung von Gebührenmarken, sondern wie bisher auf dem Wege der Gebühren=Verrechnung zu entrichten sind.

Die gleiche Gebühren=Verrechnung hat für die Verleihung von Würden oder Titeln im Bereiche der Militär=Verwaltung (Art. 199 des Gesetzes und § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September l. Js., Gebühren für Würden und Titel betr., Ges.= u. Verord.=Bl. Nr. 65 Seite 1193) stattzufinden.

Vollzugsbestimmungen folgen.

2) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 1. Oktober 1880, Gebührenfreiheit der rentamtlichen Besitz- und Belastungs-Certifikate betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 337.)

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz wird der k. Regierungsfinanzkammer auf den Bericht vom 3. Juni l. Js. erwidert, daß die Ausstellung der Besitz- und Belastungs-Certifikate, welche die k. Rentämter gemäß der Entschließungen des unterfertigten Staatsministeriums vom 29. August 1862 Ziff. 1 und vom 19. März 1864 Ziff. 2 Abs. 3 (Geret's V. S. Bd. 33 S. 229 und Bd. 35 S. 95) den Notaren und Betheiligten in Form der frühern unentgeltlichen Anmelde-Certifikate auf Verlangen zum Gebrauche bei der Beurkundung von Besitzveränderungen zu ertheilen haben, zunächst im öffentlichen Interesse der Evidenthaltung des Steuerkatasters und der Fernhaltung von Umschreibanständen angeordnet wurde,

(vgl. auch die Finanz-Ministerialentschließungen vom 9. August 1863 Abs. 1 und Ziff. 4, dann vom 16. Juli 1864 Ziff. 2 und 3 Abs. 2 und 3, ferner die Justiz-Ministerialentschließung vom 2. Januar gl. Js. in Geret's V. S. Bd. 34 S. 131 Bd. 35 S. 101 und 97),

und daß daher die gebührenfreie Behandlung dieser Certifikate im Hinblicke auf Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879, wie im Allgemeinen so insbesondere auch dann nicht zu beanstanden ist, wenn dieselben von den Notaren in ihrer Eigenschaft als Versteigerungsbeamte in Subhastationen erholt werden.

Bei der Ausstellung fraglicher Certifikate haben die k. Rentämter gegebenen Falls auch auf die Erwähnung der bestehenden Forstrechtsverhältnisse, soweit sie Staatswaldungen betreffen, von Amtswegen Bedacht zu nehmen. (Vgl. die Finanz-Ministerialentschließung vom 12. Januar 1860 in Geret's V. S. Bd. 32 Th. I S. 59.)

Die Berichtsbeilagen, mit Ausnahme der Vorstellung der Notariatskammer in N., folgen anverwahrt zurück.

3) **Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 9. Januar 1881,** den Vollzug des Gesetzes über das Gebührenwesen, hier die Anstellung der Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter betr. (Amtsbl. d. Min. d. Innern S. 1 ff., Fin.-Min.-Bl. S. 73).

Aus Anlaß einer von einer k. Kreisregierung, Kammer des Innern, gestellten Anfrage wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen bekannt gegeben, daß die über die Anstellung der Straßen-, Fluß- und Schleußenwärter ergehenden Regierungsentschließungen nach Maßgabe des Art. 163 Ziff. 2 und Art. 164 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zu bewerthen, dagegen die Notifikationsdekrete der k. Bauämter über diese Anstellungen im Hinblicke auf Art. 192 Ziff. 2 des erwähnten Gesetzes gebührenfrei zu belassen sind.

---

4) **Bekanntmachung vom 17. Januar 1881,** die Bewerthung der Prüfungszeugnisse für die Bewerber um das Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheramt betr. (Just.-Min.-Bl. S. 57, Fin.-Min.-Bl. S. 79).

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß Art. 175 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen die über die Prüfungen für das Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieheramt den Bewerbern auszustellenden Zeugnisse

(§ 14 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 1. Februar 1880, die Anstellung im Gerichtsschreiberamte betreffend, § 9 der Bekanntmachung vom 11. September 1879, die Ausführung der Gerichtsvollzieherordnung betreffend)

einer Staatsgebühr von 4 ℳ unterworfen sind, deren Berichtigung nach § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1171) und §§ 2 mit 6 der Bekanntmachung vom 17. September 1879 (a. a. O. S. 1173) durch vorschriftsmäßige Verwendung von Gebührenmarken zu den betreffenden Schriftstücken vor deren Aushändigung an die Pflichtigen zu erfolgen hat.

Vgl. auch Art. 270, 271 Abs. 2. Art. 273 des Gebührengesetzes, § 9 der allegirten Bekanntmachung vom vom 17. September 1879 und § 1 der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1879, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1463.

Soferne nun in einzelnen Fällen die Erhebung dieser Gebühr unterlassen wurde, ergeht an die betreffenden Landgerichtspräsidenten und an die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen für das Gerichtsschreiberamt die Aufforderung, ungesäumt dieselbe nachzuholen und die Markenverwendung nachträglich zu bethätigen.

---

5) Bekanntmachung vom 1. Februar 1881, die Ausfertigung von Legitimationsscheinen zum Gewerbetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen ꝛc. darbieten wollen, betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 84).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt im Abdrucke die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel vom 13. Januar l. Js. bez. Betreffs (Amtsblatt S. 9) zur Wissenschaft.

Hiebei wird im Einverständnisse mit dem genannten k. Staatsministerium bemerkt, daß die Gebührenbewerthung der nach Ziff. 7 dieser Entschließung in dem Mitgliederverzeichnisse gemeinsamer Legitimationsscheine nachzutragenden Aenderungen sich nach Art. 167 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 zu bemessen habe.

Abdruck 15854.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distrikts- und Ortspolizeibehörden.

Kgl. Staatsministerium des Innern, Abtheilung für Landwirthschaft Gewerbe und Handel.

Bei der Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen für Gesellschaften, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder

sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten wollen (Gewerbeordnung § 59), ist in Zukunft nach folgenden vom Bundesrathe aufgestellten Grundsätzen zu verfahren:

ꝛc. ꝛc.

Aenderungen in dem Personalstande der vorbezeichneten Gesellschaften sind auf Verlangen der Betheiligten in dem Mitgliederverzeichnisse des gemeinsamen Legitimationsscheines entsprechend nachzutragen, Zugänge selbstverständlich nur dann, wenn dem Zugehenden die Ausstellung eines besonderen Legitimationsscheines nicht versagt werden würde.

ꝛc. ꝛc.

München, den 13. Januar 1881.

---

6) **Verordnung vom 30. März 1881,** Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 171.)

Wir haben auf Grund des Art. 200 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 die bestehenden Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche für die in Art. 197 bis 199 erwähnten Anstellungen, Präsentationen, Bestätigungen und Verleihungen, sowie für Anstellungen sonstiger Bediensteter zu entrichten sind, dann über den Bezug und die Verwendung dieser Gebühren einer Revision unterziehen lassen und verordnen hierüber was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für jede Anstellung im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste, mit welcher pragmatische Rechte gegenüber dem Staate, gegenüber den Kreisgemeinden oder gegenüber den durch staatlich bestellte Administrationen verwalteten Fonds, Stiftungen und Anstalten einschlüssig der Universitätsfonds verbunden sind, ferner für die landesherrliche Verleihung kirchlicher Pfründen und für die landesherrliche Genehmhaltung der bischöflichen Verleihung oder der Präsentation auf solche Pfründen, für die Verleihung von Schulstellen und die Bestätigung der Präsentation auf solche ist an Stelle der bisherigen geheimen Rathstaxe eine besondere Abgabe (Unterstützungsfonds-Abgabe) zu 10 vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Bei Beförderungen, Versetzungen und sonstigen Einkommensmehrungen wird diese Abgabe nur aus dem Mehrbetrage des einjährigen Diensteinkommens berechnet, wenn und insoweit der Pflichtige bereits von seinen bisherigen Bezügen die fragliche Abgabe oder vor dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung die geheime Rathstaxe zu entrichten hatte.

Unständige, nicht auf länger als ein Jahr gewährte Funktionsremunerationen, Dienstwohnungen, für welche nach den bestehenden Normen eine Miethe nicht zu entrichten ist, ferner solche Nebenbezüge, welche ganz oder theilweise zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt oder nach örtlichen Verhältnissen bemessen sind, bleiben außer Ansatz. Gleiches gilt von den persönlichen Zulagen der bepfründeten Geistlichen und der Schullehrer aus Gemeinde- oder Stiftungskassen, sowie von den Bezügen derselben für Nebenfunktionen.

§ 2.

Der in § 1 bestimmten Abgabe sind auch die budgetmäßigen Reichnisse an die Erzbischöfe und Bischöfe, sowie an die Mitglieder der Domkapitel und die Domvikare, und zwar einschlüssig der budgetmäßigen Funktionszulagen der Generalvikare und bischöflichen Sekretäre unterworfen.

§ 3.

Werden einem bereits angestellten Bediensteten die pragmatischen Rechte nachträglich besonders verliehen, so ist die Unterstützungsfonds-Abgabe von dem zur Zeit der Verleihung vorhandenen Diensteinkommen zu entrichten, insoferne dasselbe nicht früher mit der geheimen Rathstaxe oder nach dem Inkrafttreten gegenwärtiger Verordnung mit der Unterstützungsfonds-Abgabe schon belegt war.

§ 4.

Diejenigen Hypothekenbewahrer der Pfalz, welchen gemäß § 3 Abs. 3 Unserer Verordnung vom 16. Mai 1880, die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Hypothekenbewahrer der Pfalz betr., die für sich und ihre Relikten dekretmäßig erworbenen Pensionsansprüche vorbehalten sind, entrichten die Unterstützungfonds-Abgabe aus dem Betrage des Jahreseinkommens, welches die Grundlage für die seinerzeitige Pensionsregulirung zu bilden hat.

§ 5.

Bei Bemessung des der Unterstützungsfonds-Abgabe unter-

liegenden Einkommens sind auch ältere, inzwischen verlorene Bezüge, aus denen die Abgabe und früher die geheime Rathstaxe nachweislich bereits entrichtet wurde, in Abrechnung zu bringen.

§ 6.

Pensionsmehrungen sind der Unterstützungsfonds-Abgabe nicht unterworfen.

§ 7.

Bei Berechnung der Unterstützungsfonds-Abgabe werden Pfennigbeträge auf den nächsthöhern Markbetrag abgerundet.

§ 8.

Die pragmatischen Bediensteten haben neben der in § 1 bestimmten Abgabe in allen Fällen einen Zuschlag von 1 ℳ 80 ₰ an Stelle der bisherigen Botengebühr und außerdem bei Neuanstellungen und Beförderungen auch die Ausschreibgebühren nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Dezember 1806*) in den auf Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 8. November 1875, Abänderungen der Tax- und Stempelgesetze betreffend, in die Reichswährung umgerechneten Beträgen von 9, 18, 27 und beziehungsweise 54 ℳ zu entrichten.

Auf andere als pragmatische Bedienstete findet die obige Verordnung vom 30. Dezember 1806 keine weitere Anwendung.

§ 9.

Die Erhebung der Unterstützungsfonds-Abgabe erfolgt in zehn gleichgroßen Monatsraten vom Tage des Eintrittes in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen pragmatischen Rechte an gerechnet, wobei jeder Theil eines Monats als voll zu gelten hat. Dem Pflichtigen bleibt unbenommen, die Abgabe sofort im Ganzen oder in kürzern Fristen zu entrichten.

Für Beträge unter fünfzig Mark können durch Ministerialvorschrift kürzere Erhebungstermine bestimmt werden.

Die Entrichtung der Zuschläge und Ausschreibgebühren hat beim Eintritte in die abgabepflichtigen Bezüge oder in die nachträglich verliehenen pragmatischen Rechte sofort im Ganzen zu erfolgen.

---

*) Veröffentlicht im Regierungsblatt von 1824 Nr. 25 S. 662 ff.

§ 10.

Wenn der Pflichtige in den Genuß des abgabepflichtigen Diensteinkommens oder Mehrbezuges nicht eingetreten ist, so wird die Unterstützungsfonds-Abgabe nebst dem etwaigen Zuschlage und der Ausschreibgebühr nicht erhoben und, soferne sie bereits entrichtet ist, zurückerstattet.

Erlischt der Genuß des Einkommens vor Beginn des zehnten Monats, so mindert sich im gleichen Verhältnisse auch die Unterstützungsfondsabgabe derart, daß dieselbe nur mit einem Zehntel für jeden Monat oder den Theil eines solchen zu entrichten ist. Hiebei haben jedoch Einkommensminderungen, welche sich bei pragmatischen Beamten durch den Wegfall des Dienstgehaltes ergeben, außer Betracht zu bleiben.

Im Uebrigen findet an der in § 1 bestimmten Abgabe, desgleichen an dem etwaigen Zuschlage und der Ausschreibgebühr kein Nachlaß statt.

§ 11.

Hinsichtlich des Bezuges und der Verwendung der Erträgnisse fraglicher Abgaben wird Folgendes bestimmt:

a) Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren derjenigen Kategorien von pragmatischen Bediensteten, welchen die Berechtigung zum Eintritte in den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener zusteht,[1]) fließen je zur Hälfte diesem Vereine und der mit demselben verbundenen Töchterkasse zu.

b) Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren Unserer Forstbeamten, welche dem Unterstützungsverein für das Königlich Bayerische Forstpersonal angehören, werden diesem Verein mit der Bestimmung zugewiesen, daß der Ertrag jener Abgaben gesondert verwaltet und zu Dotirung einer eigenen Töchterkasse verwendet werde, bezüglich deren Errichtung Unser Staatsministerium der Finanzen die erforderlichen Einleitungen zu treffen hat.

c) Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren der übrigen pragmatischen Bediensteten fließen in diejenigen Kassen, aus welchen dieselben den Ruhegehalt und

---

[1]) Hieher gehören nun auch die Lehrer an den (vollständig und unvollständig) isolirten Latein-, den Real- und landwirthschaftlichen Schulen; vergl. die Verordnung vom 3. Juni 1881, Ges.- und V.-Bl. S. 609.

ihre Hinterbliebenen die Pensionen und Unterhaltsbeiträge zu empfangen haben.

d) Die Unterstützungsfonds-Abgaben der Erzbischöfe und Bischöfe, der Mitglieder der Domkapitel und der Domvikare, der katholischen Pfarrer und der übrigen bepfründeten katholischen Geistlichen werden den Diözesan-Emeritenanstalten und zwar je der betreffenden Diözese zugewendet, aus welcher die Abgabe angefallen ist.

Bis zur Errichtung einer Diözesan-Emeritenanstalt in der Diözese Passau ist das für diese bestimmte Erträgniß einstweilen zu admassiren. Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat hierüber das Nähere anzuordnen.

e) Die Unterstützungsfonds-Abgaben der protestantischen Pfarrer und selbstständigen Hauptprediger werden in den Konsistorialbezirken rechts des Rheins dem protestantischen Pfarrpensionsfond dieser Bezirke, in dem Konsistorialbezirke Speyer der protestantischen Pfarrunterstützungskasse der Pfalz überlassen.

f) Die Unterstützungsfonds-Abgaben der Schullehrer fließen, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17, den betreffenden Kreisvereinen für Unterstützung der Schullehrer-Relikten zu.

§ 12.

Die von ständigen Remunerationen für Nebenfunktionen zu entrichtende Unterstützungsfonds-Abgabe nebst Zuschlag hat in allen Fällen die nämliche Kasse zu beziehen, welcher die Abgabe von dem Hauptgeldbezuge des betreffenden Bediensteten zugewiesen ist.

§ 13.

Für die Ernennung zum Königlichen Kämmerer ist anstatt der bisherigen geheimen Rathstaxen (große und kleine Taxe), dann Ausschreib- und Botengebühren eine besondere Abgabe (Kammerherrn-Taxe) von 720 ℳ, für die Ernennung zum Königlichen Kammerjunker eine solche (Kammerjunker-Taxe) von 240 ℳ zu entrichten.

Diese Abgaben fließen zu zwei Dritttheilen in den allgemeinen Stipendienfond, während ein Dritttheil von Unserer Oberstkämmerer-Stabskassa an Stelle der bisherigen sog. kleinen Taxe und zur Bestreitung der Auslagen für Insignien zu verwenden ist.

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Abgaben der Lehrer.

§ 14.

Hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Unterstützungsfonds-Abgaben werden die ständigen Schulverweser an den Volksschulen den wirklichen Schullehrern gleich geachtet.

§ 15.

Die Unterstützungsfonds-Abgaben sind auch von den nach den bestehenden Bestimmungen als den Volksschullehrern und ständigen Schulverwesern gleichstehend zu erachtenden Lehrern an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten zu entrichten, soferne sie zu den unter § 11 lit. f erwähnten Vereinen mit gleichen Rechten und Lasten, wie die wirklichen Schullehrer beziehungsweise ständigen Schulverweser, zugelassen sind.

§ 16.

Das weibliche Lehrpersonal ist von Entrichtung der Unterstützungsfonds-Abgaben befreit.

§ 17.

Die von den Schullehrern in der Stadt München aus ihrem Diensteseinkommen ausschließlich der staatlichen Dienstalterszulagen zu entrichtenden Unterstützungsfonds-Abgaben werden zur einen Hälfte der von der Gemeinde gegründeten Pensionsanstalt unter der Bedingung überwiesen, daß die gleichartige einmalige Zahlung (Eintrittsbeitrag) an diese gemeindliche Pensionsanstalt für die betreffenden Lehrer entsprechend abgemindert wird. Die andere Hälfte sowie das volle Erträgniß der auf die staatlichen Dienstalterszulagen entfallenden Abgaben fließt dem Privat-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein der Schullehrer in München zu.

§ 18.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz haben die Schullehrer, ständigen Schulverweser und die denselben gleich zu achtenden Lehrer an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten die in § 1 bestimmte Abgabe nur von den aus der Staatskasse bewilligten Aufbesserungen und Dienstalterszulagen zu entrichten.

Die bezüglich des pfälzischen Vereins für Unterstützung dienstuntauglicher Lehrer bestehenden besondern Einrichtungen und Bestimmungen bleiben unberührt.

III. Schlußbestimmungen.

§ 19.

Für Unsere Hofbeamten, für Unsere Hofgeistlichkeit und die übrigen Hofbediensten haben an die Stelle der bisherigen geheimen Rathstaxen und Botengebühren die in §§ 1 und 8 bestimmten Unterstützungsfonds-Abgaben und Zuschläge zu treten. Hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung fraglicher Abgaben und ihrer Verwendung verbleibt es jedoch in Ansehung dieser Kategorien bei den seither bezüglich der geheimen Rathstaxen und Botengebühren bestandenen Vorschriften. Die Ausschreibgebühren kommen in Wegfall.

§ 20.

Hinsichtlich der Anstellungs-, Beförderungs- und Verehelichungstaxen im Bereiche der Militärverwaltung, mit Ausnahme der als Professoren und Lehrer an den Militärbildungsanstalten angestellten Bediensteten vom Civil-Stande, auf welche gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, bewendet es gleichfalls bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften. Dasselbe hat bezüglich der gleichartigen Abgaben bei dem Gendarmerie-Corps zu gelten.

§ 21.

Die Regulirung, Erhebung und Verwendung besonderer Abgaben für Anstellungen und Beförderungen der Gemeindebeamten und der Beamten der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen bleibt den Gemeinden innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse anheimgegeben.

§ 22.

Die Rechte Dritter zur Erhebung von Taxen für die Präsentation auf kirchliche Pfründen und Schulstellen werden, insoweit sie hergebracht sind, durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 23.

Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Streitfragen und Beschwerden haben die bezüglich der Anstellungsgebühren bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Abgabenpflicht

schließt auch die Befugniß zur Entscheidung etwaiger Streitfragen über den Bezug der Abgaben in sich.

§ 24.

Für die Erhebung und Zurechnung der in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren, sowie für die mit der Besorgung der bezüglichen Geschäfte verbundenen Auslagen für Schreibmaterialien, Register rc. rc. erhalten die hiemit betrauten Beamten und Bediensteten eine Tantieme zu 1 vom Hundert der von ihnen perzipirten und an die einschlägigen Fonds und Kassen abzuliefernden Beträge.

§ 25.

Die durch die Erhebung und Zurechnung der Abgaben veranlaßten Korrespondenzen der Behörden unter sich einschließlich der Geldsendungen zwischen denselben sind gleich den Mittheilungen der Abgabenschuldigkeit an die Pflichtigen als Dienstsache zu behandeln und daher im internen Verkehr portofrei.

§ 26.

Die näheren Anleitungen zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen, insbesondere die Anordnungen über die Erhebung, rechnerische Behandlung und Kontrole, werden durch Ministerial-Vorschrift getroffen.

§ 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April l. Js. in Kraft.

Vom gleichen Tage an sind alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere treten außer Wirksamkeit:

die geistliche Rathstaxordnung vom 24. Januar 1759,

die Verordnung, betreffend die bewilligte Moderation der churfürstlichen Geheimraths-Taxen vom 4. Dezember 1799,

die neue geistliche Rathstaxordnung vom 14. März 1800,

die Verordnung, betreffend die Beitreibung der geheimen Kanzleitaxen vom 19. Februar 1808,

die Verordnung, betreffend die Taxen für das Stiftungs- und Kommunalvermögen vom 27. März 1809,

die Verordnung, betreffend die Anstellungstaxen der Pfarrer und übrigen bepfründeten Geistlichen vom 18. Juli 1809,

§ 6 lit. d der allgemeinen Instruktion über die Zahlungsbefugnisse der Kassen und Aemter vom 2. März 1814,

die Verordnung, betreffend die Erhebung der Taxen von provisorischen Anstellungen und Beförderungen vom 2. Dezember 1814,

die Verordnung, betreffend die Bezahlung der Anstellungs- und Besoldungsmehrungs-Taxen, dann der Ausschreibgebühren vom 7. Februar 1818,

die Verordnung, betreffend die Auflösung des geheimen Taxamtes vom 27. November 1825,

nebst den hiezu erlassenen Vollzugsanordnungen und Erläuterungsrescripten.

Bezüglich aller bereits ausgefertigten oder vor dem 1. April l. Js. noch zur Ausfertigung gelangenden Dekrete über Anstellungen, Beförderungen, Bestätigungen ꝛc. haben jedoch noch die älteren Vorschriften Anwendung zu finden, wenn auch der Eintritt in den Bezug des abgabepflichtigen Einkommens oder der Einkommensmehrung erst von einem späteren Zeitpunkte an erfolgen sollte.

§ 28.

Wir behalten Uns jederzeit vor, an den Bestimmungen dieser Unserer Verordnung Aenderungen vorzunehmen.

Nr. 5075.

7) Bekanntmachung vom 5. April 1881, Vorschriften zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 127).

K. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium der Justiz,
K. Staatsministerium des Innern,
K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
K. Staatsministerium der Finanzen,
K. Kriegsministerium.

Auf Grund des § 26 der Allerhöchsten Verordnung vom

30. März l. Js., Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betr., werden zu deren Vollzug nachstehende Anleitungen ertheilt:

1. Gemäß §§ 1 und 27 der angeführten Verordnung tritt an die Stelle der bisherigen procentablen geheimen Rathstaxe vom 1. April l. Js. an eine neue Abgabe, die sog. „Unterstützungsfonds-Abgabe, welche in allen Fällen, insbesondere also auch für die Bestätigung von Präsentationen auf kirchliche Pfründen oder Schulstellen, 10% des einjährigen Diensteinkommens beträgt.

2. Der Kreis der Pflichtigen ist, wie sich aus der Fassung des § 1 der Verordnung ergiebt, sowohl gegenüber den frühern Bestimmungen über die geheimen Rathstaxen als auch gegenüber dem Art. 197 des Gesetzes über das Gebührenwesen insoferne etwas enger gezogen, als innerhalb des Bereiches der Verordnung und abgesehen von den in § 19 speziell erwähnten Hof-Beamten und Bediensteten für Anstellungen ꝛc. im Staats- und sonstigen öffentlichen Dienste, mit welchen nicht volle pragmatische Rechte verbunden sind, sondern bei denen dem Bediensteten nur unter gewissen Voraussetzungen oder nach einer bestimmten Dienstzeit die Erlangung von Stabilitäts- und Pensionsrechten oder die Behandlung nach Analogie der pragmatischen Beamten in Aussicht gestellt ist, keine Unterstützungsfonds-Abgaben oder geheimen Rathstaxen mehr zu entrichten sind.

3. Deßgleichen werden bei der Verleihung von Tischtiteln außer der ärarialischen Gebühr (Art. 198 Abs. 4 des Gebührengesetzes) keine weitern Abgaben mehr erhoben.

4. Die in § 8 der Verordnung bezüglich der Erhebung von Zuschlägen und Ausschreibgebühren getroffene Bestimmung beschränkt sich ausdrücklich nur auf die pragmatischen Bediensteten. Wie daher schon bisher die Schullehrer von Entrichtung der Boten- und Ausschreib-Gebühren befreit waren, so haben auch die Pfarrer und übrigen Besitzer kirchlicher Pfründen gleich den in § 2 der Verordnung erwähnten geistlichen Würdenträgern die an Stelle der Botengebühren tretenden Zuschläge sowie Ausschreibgebühren in der Folge nicht mehr zu entrichten.

5. Ob die Anstellung mit pragmatischen Rechten eine provisorische oder definitive ist, begründet hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 30. März l. Js. keinen Unterschied.

6. Die Berechnung der Abgaben erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung Ziff. 16, durch die Expeditionsämter (Taxämter)

der einschlägigen Stellen, bei welchen die betreffenden Dekrete zur Ausfertigung gelangen. Die zum Ansatz gebrachten Beträge sind auf den Konzepten, Ausfertigungen und Abschriften an geeigneter Stelle (unterhalb der Anstellungsgebühr) unter Angabe der bezugsberechtigten Vereine oder Anstalten, z. B. in nachstehender Weise

22 ℳ 80 ₰. Gebühr

228 ℳ — ₰. U.=F.=Abg. 1 ℳ 80 ₰. Zuschl. 9 ℳ — ₰. Ausschr.=Geb. 238 ℳ 80 ₰.	z. a. Staatsd.= U.=V. u. T.=K.

oder

Aus 1587 ℳ 90 ₰. Pfründe=Eink. rc. rc.
15 ℳ 90 ₰. Gebühr
159 ℳ — ₰. U.=F.=Abg. z. prot. Pfarr=P.=F.

zu vermerken.

Hiebei ist noch Folgendes zu beachten:

a) Bei den pragmatischen Bediensteten unterliegt der Unterstützungsfonds=Abgabe (wie auch der Anstellungsgebühr) das gesammte Diensteinkommen bezw. die Einkommensmehrung, soweit nicht in § 1 Abs. 3 der Verordnung eine Ausnahme statuirt ist. Innerhalb des Bereiches der Verordnung sind der Abgabe daher insbesondere auch die solchen Bediensteten bewilligten ständigen, d. h. nicht bloß auf ein Jahr oder kürzere Dauer gewährten Remunerationen für Nebenfunktionen unterworfen und zwar gleichviel, ob letztere mit der Hauptfunktion in einem Zusammenhange stehen oder nicht. — Die in § 8 der Verordnung bestimmten Zuschläge kommen stets nur neben der Unterstützungsfonds=Abgabe zum Ansatz. Die Ausschreibgebühren dagegen werden auch für Anstellungen und Beförderungen erhoben, mit welchen keine Mehrung früherer Bezüge verbunden ist und bei denen daher Unterstützungsfonds=Abgaben und Zuschläge außer Ansatz zu bleiben haben.

b) Bei den Pfarrern und übrigen Besitzern kirchlicher Pfründen wird die Abgabe aus dem eigentlichen Diensteinkommen, nach Maßgabe der durch die Pfründefassion gegebenen Feststellung, und den aus der Staatskasse fließenden Zulagen und Aufbesserungen (Kongrualergänzungen, Aufbesserungen über die Kongrua, Dienstalterszulagen)

berechnet; und zwar gehören zu dem der Abgabe unterliegenden Einkommen auch jene Bezüge, welche nach besonderer Vorschrift

(Entschl. des Min. d. Innern f. Kirchen- und Schul-Ang. vom 30. März 1878 Nr. 3254, Min.-Bl. S. 143)

bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserungen von dem fassionsmäßigen Reinertrag in Abrechnung gebracht werden dürfen. Die persönlichen Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, sowie die Bezüge für Nebenfunktionen, einschließlich der Funktionsbezüge der protestantischen Dekane, haben dagegen hier außer Betracht zu bleiben (§ 1 Abs. 3 der Verordnung).

c) Die Abgaben der Schullehrer, ständigen Schulverweser und der denselben gleichstehend zu erachtenden Lehrer an andern öffentlichen Unterrichtsanstalten sind in den Landestheilen r. d. Rh. (bez. der Pfalz cf. § 18 der Vdng.) aus dem fassionsmäßigen oder anderweitig bestimmten Diensteinkommen einschließlich der Dienstalterszulagen und sonstigen Aufbesserungen aus Kreis- und Staatsfonds, sowie jener Bezüge zu berechnen, welche nach der obigen Ministerialentschließung vom 30. März 1878 bei Festsetzung der staatlichen Gehaltsaufbesserungen außer Berücksichtigung gelassen werden dürfen. Persönliche Zulagen aus Gemeinde- und Stiftungskassen, sowie Funktionsbezüge für Nebenverwendungen sind auch hier von der Abgabe befreit.

7. Die Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen und Ausschreibgebühren der pragmatischen Bediensteten sind, vorbehaltlich der Bestimmung Ziff. 16 und mit Ausnahme der bei den k. Gesandtschaften angestellten Beamten, künftig in allen Fällen auf Grund der Vormerkungen auf den Dekreten über Anstellung ꝛc. ꝛc. bei Anweisung der abgabepflichtigen Bezüge den auszahlenden Kassen und Aemtern zur Erhebung und einnahmlichen Verrechnung mit einzuweisen.

Die Abgaben der bei den k. Gesandtschaften angestellten Beamten werden in bisheriger Weise von dem geheimen expedirenden Sekretariat des kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern eingehoben und auf Grund besonderer Verzeichnisse von dem genannten kgl. Staatsministerium vierteljährlich der kgl. Centralstaatskasse zur einnahmlichen Verrechnung überwiesen.

8. Die Unterstützungsfonds-Abgaben der in § 2 der Verordnung erwähnten geistlichen Würdenträger, sowie der Pfarrer und übrigen kirchlichen Pfründebesitzer sind auf Grund der Vormerkungen auf den betreffenden Dekreten von den Expeditionsämtern (Taxämtern) der k. Regierungen, Kammern des Innern, und beziehungsweise der protestantischen Consistorien in besondern Registern (nach Art der frühern Taxregister) zu Soll zu stellen und einzuheben. In gleicher Weise sind die Abgaben der Schullehrer von den Expeditionsämtern der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu behandeln.

Die näheren Vorschriften über die Anlage und Führung dieser Register bleiben den genannten Kreisstellen und protestantischen Consistorien im Benehmen mit den k. Regierungsfinanzkammern überlassen.

9. Die Erhebung der Abgaben hat nach Maßgabe der Bestimmungen in § 9 der Verordnung zu erfolgen.

Unterstützungsfonds-Abgaben im Betrage von 20 Mark und darunter sind sofort im Ganzen zu entrichten; Beträge zwischen 20 und 50 Mark können nach Wahl des Pflichtigen entweder sofort im Ganzen oder in Fristen, welche jedoch drei Monate nicht übersteigen dürfen, berichtiget werden.

Bei den pragmatischen Bediensteten hat die Erhebung, soweit thunlich, durch Abzüge an dem gebührenpflichtigen Einkommen zu erfolgen.

Die k. Rentämter haben den Expeditionsämtern der k. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Consistorien bei der Einziehung der Abgaben auf Ersuchen den erforderlichen Beistand zu leisten.

10. Abschlagszahlungen, welche durch Besoldungsabzüge erfolgen, sind gleich den Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen ꝛc. ꝛc. auf den betreffenden Besoldungsquittungen zu vermerken. Ueber baar geleistete Abschlagszahlungen sind besondere Interimsquittungen auszustellen.

Ist die ganze Summe berichtigt, so erhält in jedem Falle der Pflichtige hierüber eine von dem Erhebungsbeamten gefertigte Hauptquittung, wogegen etwa ausgestellte Interimsquittungen zurückzugeben sind.

11. Die Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Consistorien haben die von ihnen eingehobenen Gelder, sobald sie den Betrag von 500 Mark für den einzelnen Fond erreichen, spätestens aber am Quartals-

schlusse unter Abzug der Ausgaben an die bezugsberechtigten Vereine und Anstalten abzuliefern.

Ueber die sämmtlichen im Laufe eines Kalender-Jahres angefallenen Unterstützungsfonds-Abgaben und die hierauf erwachsenen Ausgaben haben die genannten Expeditionsämter, ausgeschieden nach den bezugsberechtigten Vereinen und Anstalten, Rechnungen nach Maßgabe des beiliegenden Formulars anzufertigen, welche innerhalb längstens 3 Monaten nach dem Jahresschlusse mit den einschlägigen besondern Registern (Ziff. 8) der vorgesetzten Stelle zur revisorischen Prüfung und Einweisung vorzulegen sind. Nach erfolgter Prüfung und Einweisung, welche im Benehmen mit der einschlägigen k. Regierungsfinanzkammer zu erfolgen hat, ist über die Ablieferungsschuldigkeit und die im Laufe des Jahres bereits bethätigten Lieferungen sofort definitive Abrechnung zu pflegen.

12. Bezüglich der rechnerischen Behandlung der in den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die mit demselben verbundene Töchterkasse,[2]) dann in den Unterstützungsverein für das k. b. Forstpersonal fließenden Abgaben (§ 11 lit. a und b der Verordnung) bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Gleiches gilt von den bei der Oberstkämmerer-Stabskasse zu erlegenden Kammerherrn- und Kammerjunker-Taxen (§ 13 a. a. O.).

13. Die Bestimmung in § 24 der Verordnung, wonach die Erhebungsbeamten aus der wirklichen Brutto-Einnahme an fraglichen Abgaben eine Tantieme von 1 Procent zu beziehen haben, erstreckt sich auch auf die k. Rentbeamten in den beiderseitigen Landestheilen. Eine weitere Abstufung der Sätze hat hier nicht Platz zu greifen.

14. Die Kontrolverzeichnisse der Ministerien über die Anfälle an geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren kommen vom II. Quartal l. Js. an in Wegfall. Die nach Art. 197 des Gebührengesetzes von den Geistlichen zu entrichtenden ärarialischen Anstellungsgebühren, sowie die ärarialischen Gebühren für Tischtitel-Verleihungen nach Art. 198 Abs. 4 l. cit. werden künftig gleich den Anstellungsgebühren der k. Notare, Hypothekenbewahrer, Gerichtsvollzieher, dann der Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz in die allgemeinen Kontrolverzeichnisse über ärarialische Gebühren und Auslagen (Formular M)

---

[2]) Fin.-Min.-E. vom 27. Mai 1881, Fin.-Min.-Bl. S. 189 ff.

mit aufgenommen oder durch eigene, denselben beizulegende Spezialverzeichnisse ausgewiesen. Bezüglich der Geistlichen dienen diese Kontrolverzeichnisse zugleich zur Prüfung der Vollständigkeit des Vortrages der Unterstützungsfonds-Abgaben in den betreffenden Registern der Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammern des Innern, und der protestantischen Konsistorien (Ziff. 8 und 10 Abs. 3 oben). Zur Kontrole der richtigen und vollständigen Erhebung der übrigen ärarialischen Anstellungsgebühren, welche durch Markenverwendung zu den Besoldungsquittungen zu berichtigen sind, genügen die korrespondirenden Ausgabsvorträge in den einschlägigen Rechnungen resp. Nebenrechnungen, sowie die hiezu gehörigen Belege.

15. Bezüglich der Sollstellung und Erhebung der gemäß § 4 der Verordnung von den dermaligen Hypothekenbewahrern der Pfalz zu entrichtenden Unterstützungsfonds-Abgaben nebst Zuschlägen wird vorkommenden Falls das Erforderliche verfügt werden.

16. Die Berechnung, Sollstellung und Erhebung der Unterstützungsfonds-Abgaben rc. rc. der pragmatisch angestellten Professoren und Lehrer an den Militärbildungsanstalten erfolgt nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen bezüglich der geheimen Rathstaxen durch die Inspektion dieser Anstalten, wobei im Uebrigen die Vorschriften der gegenwärtigen Bekanntmachung (insbesondere Ziffer 5, 6, 9, 10) entsprechende Anwendung zu finden haben.

17. Wegen der einstweiligen Behandlung der für die künftige Diözesan-Emeritenanstalt der Diözese Passau zu admassirenden Erträgnisse der Unterstützungsfonds-Abgaben (§ 11 lit. d Abs. 2 der Verordnung) wird von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten besondere Anordnung getroffen werden.

18. Mit Bezugnahme auf § 27 Abs. 3 der Verordnung wird hier noch speziell darauf aufmerksam gemacht, daß für die Frage, ob hinsichtlich der Berechnung, Erhebung und Verwendung rc. rc. der betreffenden Abgaben die älteren oder die neuen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben, lediglich das Datum der Ausfertigung des bezüglichen Anstellungs-, Beförderungs-, Gehaltsvorrückungs-, Bestätigungs- rc. Dekretes, nicht aber der Zeitpunkt des Eintrittes in die abgabepflichtigen Bezüge maßgebend ist.

Uebrigens sind die im Jahre 1881 bereits angefallenen oder noch anfallenden geheimen Rathstaxen (Anstellungstaxen)

der Schullehrer in die Rechnungen über die Unterstützungsfonds-Abgaben derselben für 1881 mit aufzunehmen.

19. Die gleichartigen oder ähnlichen Abgaben, welche auf Grund spezieller Vorschriften von einzelnen Kategorien nicht pragmatischer Bediensteter (z. B. bei den k. Verkehrsanstalten, bei der Brandversicherungskammer) zu Gunsten der einschlägigen besonderen Pensions- und Unterstützungs-Fonds zur Erhebung gelangen, werden wie durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. März l. Js. so auch durch die gegenwärtigen Vollzugsvorschriften nicht berührt.

Nr. 6845.

8) **Bekanntmachung vom 28. Mai 1881,** Bewerthung der Pensionstransferirungen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 256).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Aus Anlaß einer gestellten Anfrage wird zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bekannt gegeben, daß die durch Gesuche der Betheiligten veranlaßten Pensionstransferirungen als Offizialgegenstände nicht erachtet werden können und daher, soferne nicht etwa die Voraussetzungen des Art. 4 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 (Armensachen) als gegeben erscheinen, nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu bewerthen sind.

Was dagegen die Kassaatteste anlangt, so sind dieselben, da sie zunächst zur Sicherheit der öffentlichen Kassen dienen, wie im Allgemeinen so auch bei Pensionstransferirungen im Hinblicke auf Art. 3 Ziff. 1 des allegirten Gesetzes (vergleiche auch die Motive zu dem betreffenden Gesetzentwurfe, Verh. der Kammer der Abg. von 1879, Gesetzgebungsausschuß, Beil.-Bd. VII Abth. I S. 93) gebührenfrei zu behandeln.

III.

Gebühren von sonstigen Gegenständen.

a) Gebührenäquivalent.

Nr. 17700.

1) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 1879, die Gebührenäquivalente betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 661).

An sämmtliche k. Regierungsfinanzkammern und Rentämter.

Durch ergangene Anfragen sieht sich das unterfertigte Staatsministerium veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausnahmsbestimmung in Art. 219 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen v. 18. Aug. l. Js. sich nicht etwa blos auf solche Realitäten, welche, wie beispielsweise Kirchen, Krankenhäuser, Schulhäuser ꝛc. ꝛc., zu einem frommen, milden, Unterrichts- ꝛc. ꝛc. Zwecke *unmittelbare* Verwendung finden, sondern überhaupt auch auf alle sonstigen Objekte bezieht, die sich im Eigenthume solcher Stiftungen, Anstalten, Vereine ꝛc. ꝛc. befinden. Hinsichtlich der Klosterrealitäten hat diese Anschauung bei der Berathung des Gesetzes in dem betreffenden Ausschusse der Kammer der Abgeordneten speziellen Ausdruck gefunden.

S. die bezügl. Verhandlungen von 1879 Beil.-Bd. VII, II. Abtheilung, S. 88.

Was dagegen die im Besitze von Körperschaften befindlichen Waldungen anlangt, so sind dieselben dem Gebührenäquivalent im Hinblick auf Art. 216 des Gesetzes unterworfen.

Nr. 10355.

2) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Juli 1880, das Gebührenäquivalent betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 196).

An die k. Regierungsfinanzkammern und k. Rentämter.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich veranlaßt, zur geeigneten Wahrnehmung darauf aufmerksam zu machen, daß zu den Handelsgesellschaften, welche gemäß Art. 216 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 von den in ihrem Besitze befindlichen Immobilien das Gebührenäquivalent zu entrichten haben, nicht blos die Aktien- und Kommandit-Gesellschaften, sondern auch die offenen Handelsgesellschaften zu rechnen sind, nachdem eine Ausnahme zu Gunsten der letztern weder in der Fassung des Art. 216 lit. c, noch in dem von den Befreiungen handelnden Art. 219 des Gesetzes begründet ist.

---

b) Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

Nr. 17792.

1) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Dezember 1879, die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 699).

An die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Rentämter.

Gemäß Art. 224 Abs. 3 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. J. sollen die (nicht notariellen) Urkunden über gebührenpflichtige Mobiliarversteigerungen binnen längstens einer Woche nach Beendigung der Versteigerung dem einschlägigen k. Rentamte behufs der Gebührenbewerthung in Vorlage gebracht werden.

Diese Frist wird in der Regel zu der rechzeitigen Erfüllung der in dem Gesetze vorgesehenen Verpflichtung auch vollständig ausreichen. Sollte ausnahmsweise in einzelnen besonderen Fällen, z. B. bei mehreren rasch aufeinander folgenden größeren Holzversteigerungen, die Einhaltung der gesetzlichen Frist für den Pflichtigen mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verknüpft sein, so kann demselben auf entsprechend motivirtes Ansuchen die obige Frist von dem einschlägigen Rentamte nach Bedürfniß verlängert werden, so ferne solches nach Lage der Verhältnisse ohne Gefährdung der ärarialischen Interessen als thunlich erscheint. In keinem Falle soll jedoch die gesetzliche Frist über die Dauer von zwei Monaten ausgedehnt werden.

In den rentamtlichen Kontrolverzeichnissen ist von desfallsigen Fristverlängerungen an treffender Stelle entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 13397[r].

2) **Bekanntmachung vom 28. September 1880,** die öffentliche Bekanntmachung der Zwangsversteigerungen der Gerichtsvollzieher betr. (Just.-Min.-Bl. S. 332, Fin.-Min.-Bl. S. 346).

Kgl. Staatsministerium des Justiz.

Da die Rentämter verpflichtet sind, alle gebührenpflichtigen Versteigerungen beweglicher Sachen, von welchen sie durch die Presse oder auf sonstigem Wege Kenntniß erlangen, in das durch Bekanntmachung vom 25. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1270) vorgeschriebene Kontrolverzeichniß einzustellen und bei denselben die rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde sowie die Erfüllung der sonstigen Obliegenheiten der Pflichtigen zu überwachen, erscheint es geboten, die Zwangsversteigerungen, welche nach Art. 222 des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen von der Gebühr frei sind, in der öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklich als solche zu bezeichnen, um sofort ersichtlich zu machen, daß die angekündigte Versteigerung eine gebührenfreie ist, und dem Rentamte mit Mühe und Zeitaufwand verbundene Nachforschungen zu ersparen. Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deßhalb veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen die §§ 46, 89 der Bekanntmachung vom 30. September 1879, die

Ausführung der Zwangsvollstreckungen und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betreffend (Justizministerialblatt S. 1525, 1565), durch die Anordnung zu ergänzen, daß die Gerichtsvollzieher bei Zwangsversteigerungen in die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung die Erwähnung aufzunehmen haben, daß die Versteigerung im Zwangswege erfolgt.

---

c) Quittungen.

Nr. 11311a.

1) Entschließung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann des Kriegsministeriums vom 23. Oktober 1879, die Gebührenpflichtigkeit von Quittungen der Gemeinden über Vergütungen für Vorspann- und Fourage-Beistellung betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 425, Amtsbl. des Min. des Innern S. 559).

Im Hinblick auf Art. 229 und 233 Ziff. 13 des Gesetzes v. 18. August 1879 über das Gebührenwesen, ferner auf § 1 lit. a der Allerhöchsten Verordnung v. 15. September gleichen Jahres — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 52 und 63 — sind zu den Quittungen der Gemeinden über die vom Militär-Aerar an dieselben zu leistenden Vergütungen für gemäß §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1875 gestellten Vorspann und verabreichte Fourage die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken dann anzuwenden, wenn die Beistellung auf Vertrag beruht hat und demgemäß die Vergütung nach Akkordpreisen geleistet wird, nachdem solchen Falls nicht eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sondern ein Privatrechtsverhältniß der Gemeinden gegenüber der Kriegsverwaltung zu Grunde liegt.

Dagegen sind die bezüglichen Quittungen als gebührenfrei zu behandeln, wenn die Vorspann-, beziehungsweise Fourage-Beistellung auf Requisition, sohin auf Grund gesetzlicher Verpflichtung stattgehabt hat und sonach die Vergütung nach den

vom Bundesrath jeweils festgestellten Sätzen resp. nach dem Durchschnittspreise des Hauptmarktortes des betreffenden Lieferungsverbandes erfolgt.

Nr. 15741.

2) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 18. November 1879, Gebühren von Quittungen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 521).

Auf die Erinnerung der k. Centralstaatskasse vom 30. vor. pr. 3. l. Mts. wird unter Rückschluß der Beilage Folgendes erwidert:

1. Wie von der k. Centralstaatskasse mit Recht geltend gemacht wird, können Ratenquittungen, welche nach der frühern Gesetzgebung von der Stempelanwendung befreit waren, nicht nachträglich dadurch stempelpflichtig werden, daß durch Art. 233 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August lf. Js. die Gebührenfreiheit auch auf die betreffenden Jahres- oder Schlußquittungen ausgedehnt wurde. Die nachträgliche Verwendung von Stempelmarken zu den Ratenquittungen über die fraglichen Erziehungsbeiträge pro I. mit III. Quartal lf. Js. hat daher zu unterbleiben.

2. Unter den „Erziehungsbeiträgen" im Sinne des Art. 233 Ziff. 5 l. c. sind auch die Leistungen für Zöglinge in Erziehungs-Instituten zu verstehen.

Soferne solche Leistungen aus den in Art. 233 Ziff. 17 l. c. bezeichneten Fonds und Kassen fließen, sind die betreffenden Quittungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe gebührenfrei.

3. Der Passus in Art. 233 Ziff. 5 l. c. „soferne sie selbstständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden" — ist, wie sich schon aus der Wortfassung des Gesetzes deutlich ergibt, ausschließlich auf „Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 ℳ nicht übersteigt," [1]) nicht aber auch auf „Pensionen, Alimentationen, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen"

---

[1]) Die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion ist nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesammtsumme dieser Beträge zu berechnen. E. d. Verw.-G.H. v. 4. Dez. 1880, Slg. v. 1881 S. 279.

zu beziehen. Die Quittungen über Bezüge der letzteren Art sind daher, soferne deren Jahresbetrag die Summe von 500 ℳ nicht übersteigt, unbedingt gebührenfrei. Gleiches hat nach der Intention des Gesetzes auch von den Quittungen über momentane oder vorübergehende Unterstützungen zu gelten, deren einmaliger Betrag die obige Summe nicht übersteigt.

Nr. 2295.

3) Bekanntmachung vom 8. Februar 1880, den Vollzug des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 25).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 8 Abs. 1 der den k. Regierungsfinanzkammern abschriftlich mitgetheilten Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 10. Oktober v. Js. Nr. 13435 wird zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß Quittungen über Zahlungen aus der Reichskasse, welche von bayerischen Kassen auf Rechnung derselben geleistet, beziehungsweise nur vermittelt werden, nicht unter Art. 229 des Gesetzes vom 18. August v. Js. über das Gebührenwesen fallen, und daß demgemäß insbesondere auch die Quittungen über Zahlungen aus dem Reichs-Invalidenfonde für Pensionen ꝛc. aus dem Kriege 1870/71, aus dem Reichs-Festungsbaufonde und im Vollzuge des Reichs-Rayon-Gesetzes vom 21. Dezember 1871 einer Gebühr nicht unterliegen.

Nr. 17757.

4) Bekanntmachung vom 2. Dezember 1880, Mittheilung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes betreffend (Fin.-Min.-Bl. von 1881 S. 10).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die in der Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. I S. 345 ff. unter Nr. 79 veröffentlichte Entscheidung dieses Gerichtshofes vom 1. Juni 1880 in der

Sache, betreffend die Beschwerde der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal wegen Nichtanerkennung der Gebührenfreiheit für die bei ihr einkommenden Quittungen wird nachstehend im Abdrucke zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Nro. 79.

Entscheidung des I. Senates vom 1. Juni 1880 in der Sache, betreffend die Beschwerde der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal wegen Nichtanerkennung der Gebührenfreiheit für die bei ihr einkommenden Quittungen.

Wenn unter der Herrschaft des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 eine von der Finanzverwaltung nicht anerkannte Gebührenbefreiung zur Geltung gebracht werden will, so muß sie aus diesem Gesetze selbst beziehungsweise aus den durch dasselbe in Art. 3 Ziff. 3 aufrechterhaltenen Gesetzen und Verordnungen abgeleitet werden können.

Zu letzteren können nicht die reglementären Bestimmungen der Finanzstelle gerechnet werden, durch welche unter der Herrschaft der früheren Tax- und Stempelgesetze wegen Gleichheit des Grundes oder aus Billigkeitsrücksichten die für einen anderen Fall nach Gesetz oder Verordnung zugelassene Ausnahme von der Gebührenpflicht eine weitere Ausdehnung erfahren hat.

Zu den auf die öffentliche Armen- und Krankenpflege bezüglichen Angelegenheiten, für welche die in Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesetzes vom 18. August 1879 aufrechterhaltene Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 Tax- und Stempelfreiheit gewährt, sind außer den Rechtshandlungen, für welche die Armenpflege selbst gebührenpflichtig erschiene, nur diejenigen gebührenpflichtigen Akte und Rechtsgeschäfte zu zählen, welche mit der öffentlichen Armenpflege im innern Zusammenhange stehen. Hierunter können aber die einer öffentlichen Armen- und Krankenanstalt von Geschäftsleuten oder Handwerkern ausgestellten Quittungen über die Bezahlung für gelieferte Waaren oder Arbeiten nicht subsumirt werden.

Die Anwendung des Art. 8 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und Krankenpflege auf solche Quittungen ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Quittungsaussteller der Quittungsempfängerin die Quittungsgebühr mittelbar durch Zuschlag zu seiner Forderung überbürdet.

Die Frage, ob in der Pfalz auf Grund des Art. 1248 des Code civil, welcher die Kosten der Quittung dem Schuldner

überweist, ein Quittungsaussteller die von ihm bezahlte Quittungsgebühr von der die Quittung empfangenden Armen- und Krankenanstalt zurückverlangen kann, ist abhängig von der Vorfrage, ob die angeführte Vorschrift des Code civil nicht durch die Bestimmung in Art. 229 des für das ganze Königreich Bayern geltenden Gebührengesetzes vom 18. August 1879 als aufgehoben zu erachten ist. Diese Vorfrage ist jedoch civilrechtlicher Natur und die Entscheidung hierüber der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes entrückt.

Ein auf diese Gesetzesvorschrift gestützter Anspruch einer Armen- und Krankenanstalt auf Gebührenfreiheit für die ihr ausgestellten Quittungen könnte im verwaltungsrechtlichen Verfahren nur dann Beachtung finden, wenn von dieser Anstalt nachgewiesen würde, daß sie auf Grund erwähnter Gesetzesvorschrift zur Rückvergütung der von dem Quittungsaussteller bezahlten Quittungsgebühr verurtheilt worden sei.

Gesetz vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes rc. betr., Art. 10 Ziff. 29.

Gebührengesetz vom 18. August 1879 Art. 3 Ziff. 3, Art. 229, Art. 233.

Allerhöchstes Reskript vom 5. Februar 1826 und Finanz-Ministerial-Reskript vom 13. März 1841, die Stempelfreiheit der Wohlthätigkeitsstiftungen in der Pfalz betr.

Gesetz vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege Art. 8.

Code civil Art. 1248.

---

d) Versicherungsverträge.

Nr. 14256.

1) Bekanntmachung vom 19. November 1879, die Gebühren von Versicherungsverträgen betr. (F.-M.-Bl. S. 521).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die aus Anlaß der Vorstellung des Generalbevollmächtigten einer Versicherungs-Gesellschaft ergangene Entschließung vom Heutigen wird in nachstehendem Abdrucke zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Abdruck.

An den Generalbevollmächtigten der Versicherungs-Gesellschaft „N.“ Herrn N. N.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Ihre Vorstellung vom 4. v. Mts. wird Folgendes erwidert:

Gemäß Art. 244 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. unterliegen Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, soferne sie sich auf in Bayern wohnhafte oder staatsangehörige Personen beziehen, einer Gebühr zu 2 vom Tausend der versicherten Summe.

Zur Erläuterung dieser Bestimmung wurde auf Grund der Motive zu dem Gesetzentwurfe (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von 1879, Gesetzgebungsausschuß, Beil. Bd. VII Abth. II S. 96) in § 3 der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 25. September l. Js. (Gesetz- u. Verordnungs-Blatt S. 1265 ff.) bemerkt, daß sich das Gesetz auf Aussteuer-, Sterbe- oder Wittwenkassen und andere dergleichen Gesellschaften und Anstalten im Sinne des § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches und Polizeistrafgesetzbuches betreffend (Reggs.-Bl. von 1872 S. 28) 2c. 2c. nicht erstrecke. Es sind dies inhaltlich der gedachten Verordnung jene Aussteuer- 2c. 2c. Kassen, Gesellschaften und Anstalten, deren Errichtung innerhalb Bayerns, im Gegensatze zu den eigentlichen Versicherungsanstalten, mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zuläßig ist.

Für die Annahme, daß die gleiche Vergünstigung auch den von Versicherungsanstalten über Aussteuer-, Altersversorgungs-, Begräbnißgeld- 2c. 2c. Versicherungen ausgestellten Urkunden (Policen) habe zugewendet werden wollen, finden sich weder in dem Gesetze selbst noch in den Auslegungsbehelfen zu demselben irgend welche Anhaltspunkte. Aus der allgemeinen Fassung der betreffenden Gesetzesbestimmung im Zusammenhalte mit den Motiven erhellt vielmehr, daß es in der Absicht des Gesetzes lag, die Urkunden (Policen) der Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrentenversicherungen jeder Art, nicht also etwa blos über Versicherungen für den Todesfall, sondern auch über Versicherungen für den Fall des Erlebens eines bestimmten Alters oder

Zeitpunktes (Aussteuerversicherungen, Altersversorgungen 2c. 2c.) der Gebührenpflicht zu unterwerfen.

Uebrigens sind auch in den von Ihnen selbst vorgelegten Prospekten die Aussteuerversicherungen und Altersversorgungen unter den verschiedenen Arten von Lebensversicherungen mit aufgeführt.

Das unterfertigte Staatsministerium befindet sich hienach nicht in der Lage, die Gebührenfreiheit der Urkunden von Versicherungsanstalten über Aussteuer-Versicherungen, Altersversorgungen, Begräbnißgeldversicherungen 2c. 2c. anzuerkennen.

München, den 19. November 1879.

Nr. 15502.

2) Bekanntmachung vom 1. Dezember 1879, die Gebühren von Versicherungsverträgen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 657).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die in bezeichnetem Betreffe unterm Heutigen ergangene Entschließung wird nachstehend im Abdruck zur geeigneten Wahrnehmung bekannt gegeben.

Abdruck.

An den Generalbevollmächtigten der Allgemeinen Versicherungs-Aktien-Gesellschaft N. N. in N.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf Ihre Vorstellung vom 27. praes. 29. Oktober l. Js. wird Folgendes erwidert:

1) Das Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. findet auf Urkunden (Policen) von Versicherungsanstalten über Lebens- und Leibrenten-Versicherungen, welche bereits vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Oktober l. Js.) ausgestellt waren, keine Anwendung.
2) Unter den auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Lebensversicherungen im Sinne des Art. 244 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes sind nach der Anschauung des unterfertigten Staatsministeriums nur jene Versicherungsverträge zu verstehen, welche erlöschen, wenn der Versicherte einen bestimmten Zeitpunkt überlebt.

München, den 1. Dezember 1879.

Nr. 5314.

3) Bekanntmachung vom 28. Mai 1881, die Gebühren von Versicherungsverträgen betr. (Ges.= u. V.=Bl. S. 494, Fin.=Min.=Bl. S. 254.)

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern wird unter Bezugnahme auf § 5 der Bekanntmachung vom 25. September 1879 (Ges.= und Verord.=Bl. S. 1265) zur geeigneten Nachachtung bekannt gegeben, daß den Versicherungsanstalten die dort angeordnete Vorlage von summarischen Jahres=Uebersichten über die abgeschlossenen und beziehungsweise in Kraft gewesenen Versicherungsverträge im Interesse der Geschäftserleichterung dieser Anstalten bis auf Weiteres erlassen werde.

Bezüglich der periodischen Kontrole der Richtigkeit der quartalsweise erfolgten Ablieferungen wird auf § 9 der obigen Bekanntmachung verwiesen.

---

4) Anmerkungen.

a) Bezüglich der Gebühren von Verloosungen vgl. Tit. III des Gesetzes, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (Reichs=Gesetzblatt S. 185 und meine Ausgabe „Die Börsensteuer" S. 15, 42 u. 48) dann insoweit neben jenem Reichsgesetze die Bestimmungen in Abth. VII Tit. V des bayerischen Gebührengesetzes v. 18. August 1879 noch in Kraft bleiben (Verloosungen zu mildthätigen Zwecken), vgl. die Bekanntmachung des k. Finanzministeriums vom 10. November 1879 (Verloosungen von Aussteueranstalten) Fin.=Min.=Bl. S. 493, und die Fin.=Min.=Entschl. vom 28. Mai 1880 (Sollstellung und Stundung der Gebühren) Fin.=Min.=Bl. S. 135.

S. ferner die oberstrichterlichen Urtheile wegen Stempelhinterziehung, mitgetheilt im Fin.=Min.=Bl. von 1879 S. 45, 154 und 693 und von 1880 S. 185.

Vgl. endlich auch noch die k. Verordnung, betr. die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien rc., vom 10. Juli 1867 (Reg.=Bl. S. 809), das Gesetz vom 28. Februar 1880, die Ergänzung des P.St.G.B. v. 26. Dezember 1871 betr. (Ges.= u. V.Bl. S. 97), und H.B. S. 326.

b) Bezüglich der Gebühren von Werthpapieren vgl. Tit. I des oben erwähnten Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 (Reichsgesetzblatt S. 185 und meine Ausgabe „Die Börsensteuer" S. 7 und 28).

IV.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

1) K. Verordnung vom 26. November 1879, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen ꝛc. betr. (Ges.= und V.=Bl. S. 1529).

Wir finden Uns unter Aufhebung der Verordnung vom 24. Juni 1864 „die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen betreffend" — Verordnungsblatt Seite 141 — bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen der Reichs=Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs = Gesetzblatt Seite 173) sind — vorbehaltlich der unten im § 3 Abs. 3 und 4 getroffenen Festsetzungen — im Allgemeinen auch in militärischen Strafsachen maßgebend.

Hinsichtlich der Gebühren der amtlichen Civilärzte und der amtlichen Civil=Thierärzte bleiben gemäß § 13 Absatz 1 der erwähnten Gebührenordnung Unsere Verordnungen vom 20. Juli 1872 „das Civil = Veterinärwesen betreffend" (Regierungsblatt Seite 1585) und vom 18. Dezember 1875 „die Gebühren für die Dienstleistungen der Thierärzte betreffend" (Gesetz= und Verordnungs = Blatt Seite 852), ferner vom 20. Dezember 1875 „die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend" (Gesetz= und Verordnungs=Blatt Seite 859), endlich vom 3. September 1879 „den ärztlichen Dienst bei den Gerichts= und Verwaltungs=

Behörden betreffend" (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1081) in Geltung.

§ 2.

Zeugen, welche aus anderen Veranlassungen als militärischen Strafsachen, insbesondere zur Konstatirung der Dienstuntauglichkeit eines bereits Eingereihten oder in Versorgungs-Angelegenheiten &c. vernommen werden, haben, falls die Vernehmung auf Veranlassung der Militärbehörden und im Interesse des Militär-Aerars erfolgt, auf Verlangen eine Entschädigung vom Militär-Aerar unter analoger Anwendung der Reichs-Gebührenordnung zu empfangen. Zeugen dagegen, welche von den Betheiligten zur Begründung ihrer Gesuche vorgeschlagen werden, sind wie Zeugen in Parteisachen von diesen selbst zu entschädigen. Letztere Verpflichtung soll insbesondere dann als vorhanden angesehen werden, wenn die zum Militärdienst berufenen bald nach ihrer Einreihung oder ihrem Dienstantritte Gebrechen vorgeben, welche schon bei ihrer Einreihung vorhanden gewesen oder außer ihrer militärischen Verwendung entstanden sein sollen.

§ 3.

Die Festsetzung der einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge erfolgt durch das Gericht, den Richter oder die Militär-Behörde, vor welcher die Verhandlung stattfindet.

§ 17 Absatz 2 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige findet hiebei sinngemäße Anwendung.

Gegen die Festsetzung Seitens eines Militär-Untersuchungsrichters findet Beschwerde nach Maßgabe des Artikel 36 der Militär-Strafgerichtsordnung statt. Gegen die Festsetzungen der Militär-Gerichte ist lediglich Gegenvorstellung, nicht aber eine Beschwerde als Rechtsmittel zulässig.

Bezüglich der Festsetzung der Entschädigung von Zeugen in den im § 2 gegenwärtiger Verordnung bezeichneten Fällen richtet sich das Beschwerdeverfahren nach der Analogie des Artikel 195 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 955) mit der Maßgabe, daß die erhobenen Beschwerden vom betreffenden General-Kommando in erster, vom Kriegsministerium in zweiter und letzter Instanz verbeschieden werden.

Nr. 15780.

2) Bekanntmachung des k. Kriegsministeriums vom 6. Dezember 1879, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen in militärischen Strafsachen rc. betreffend. (Fin.=Min.=Bl. S. 666).

Zum Vollzuge der Reichs=Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs=Gesetzblatt Seite 173) und der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1879 wird unter Aufhebung der Vollzugsvorschriften zur Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1864 (Beilage zum Verordnungsblatt Nro. 22) im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachfolgendes bekanntgegeben:

1) Zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind allgemein die nachstehenden Formulare zu benützen, wobei bemerkt wird, daß die Rubrik „Bemerkungen" erforderlichen Falles nähere Angaben über die bei der Gebührenberechnung in Betracht gezogenen Umstände, und hinsichtlich der nach besonderen Taxvorschriften berechneten Gebühren stets die Allegation der einschlägigen besonderen Bestimmungen zu enthalten hat.

2) Gemäß § 16 der Reichs=Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 und bezw. § 1 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung werden die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei der zuständigen Behörde nicht angebracht wird.

3) Verlangt ein Zeuge, welcher von einem Militär=Untersuchungsrichter, einem Militärgericht oder einer Militärbehörde geladen ist, wegen Dürftigkeit einen Vorschuß für seine Auslagen, so hat ihn, wenn sich keine Militärkasse an dem betreffenden Orte befindet, das Rentamt, in dessen Bezirk der vorschußbedürftige Zeuge seinen Wohnort hat, gegen Vorzeigung der Ladung in entsprechender Größe zu ertheilen.

Die den Vorschuß leistende Militärkasse, beziehungsweise das Rentamt ist bei persönlicher Haftbarkeit des Zahlungsleistenden verpflichtet, zur Vermeidung einer Doppelzahlung die vorgeschossene Summe auf der Ladung zu vermerken und überdieß der Militär=Behörde, welche die Ladung veranlaßte, unver=

züglich mittelst besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben. Auch ist vor der Festsetzung der Entschädigung stets die Vorlage der Ladung zu verlangen.

Die auszahlende Kasse hat den vorgeschossenen Betrag bei der Auszahlung in Abzug zu bringen und der betreffenden Militärkasse bezw. dem Rentamte den geleisteten Vorschuß zu ersetzen, zu welchem Behufe in der Bemerkungsrubrik der Berechnung von der Vorschußleistung unter genauer Angabe des Betrages sowie des Amtes, welches den Vorschuß geleistet hat, Vormerkung zu machen ist.

4) Die in Beilage 11 des Geldverpflegungs-Reglements für das Bayerische Heer im Frieden sub. Ziff. V, 1 mit 3, dann im Nachtrag II zur allegirten Reglements-Beilage enthaltenen Bestimmungen über die Betheiligung des Militär-Etats beziehungsweise des Civil-Justizfonds an den bei Untersuchungen erwachsenden baaren Auslagen sowie bezüglich deren Liquidirung bleiben unverändert.

Desgleichen bleibt in Bezug auf die im Dienstuntauglichkeitsverfahren durch zeugschaftliche Vernehmungen erwachsenden Kosten das lithographirte Kriegs-Ministerial-Reskript vom 31. Mai 1876 Nr. 15984 auch künftig maßgebend.

5) Der Bedarf an Gebrauchs-Formularen zu den in Ziffer 1 gegenwärtiger Bestimmungen vorgeschriebenen Berechnungen kann von der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums gegen Vergütung der hiefür festgesetzten Preise bezogen werden.

Die bezüglichen Kosten sind aus den zugewiesenen Bureaugeldern zu bestreiten.

Nr. 4436.

3) **Bekanntmachung vom 4. Mai 1880**, die Gebührenliquidationen der nichtamtlichen Aerzte betr. (F.-M.-Bl. S. 127).

Kgl. Staatsministerium der Justiz,
Kgl. Staatsministerium des Innern,
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Liquidationen der nichtamtlichen Aerzte über ihre Vergütungen für die Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte in gerichtlichen Strafsachen wird in der Anlage unter Bezugnahme auf § 13 der

Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 173) und auf § 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. December 1875, die Vergütung für ärztliche Amtsgeschäfte betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 859) ein Formular bekannt gegeben, welches künftighin der Berechnung und Festsetzung der fraglichen Vergütungen zu Grunde zu legen ist.[1])

Dieses Formular hat auch bei allen übrigen seitens nichtamtlicher Aerzte für die Vornahme ärztlicher Amtsgeschäfte bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden einzureichenden Liquidationen entsprechende Anwendung zu finden.

Die erforderlichen Formularpapiere sind bei den einschlägigen Gerichten und Verwaltungsbehörden zur unentgeltlichen Abgabe an die nichtamtlichen Aerzte für den Bedarfsfall bereit zu halten; die erwachsenden Anschaffungskosten werden auf die Staatskassa übernommen und sind auf sächliche Ausgaben des Etat für Gebühren und Strafen zu verrechnen.

Bestellungen auf fragliche Formularpapiere, von denen die k. Regierungs-Finanzkammern durch das geheime Expeditionsamt des k. Staatsministeriums der Finanzen die erforderliche Anzahl an Musterblättern zugesendet erhalten, nimmt die Hofbuchdruckerei von Huber dahier (Jägerstraße) zum Preise von 46 Pf. für das Buch entgegen. Die Formularpapiere können übrigens auch anderwärts bezogen werden; dieselben haben jedoch hinsichtlich des Papierformates und der Einrichtung mit den vorbezeichneten übereinzustimmen. Hiebei wird auf die letzten beiden Absätze der Bekanntmachung vom 7. November vor. Jahres Nr. 15973, die Einführung des Reichs-Gerichtskostengesetzes und der Gesetze über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betreffend (Fin.-Min.-Bl. S. 462) zur gleichmäßigen Nachachtung hingewiesen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist nebst Formular in den Kreisamtsblättern zum Abdrucke zu bringen.

---

[1]) Für die Belohnung der zu gerichtlichen Leichenöffnungen beigezogenen nichtamtlichen Aerzte sind die Bestimmungen der k. Verordnung vom 18. Dezember 1875, die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen in der Privatpraxis betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 846), insbes. Ziff. I. A. Nr. 11 u. 13 des beigegebenen Tarifs maßgebend. In der Regel wird die Gebühr nach Nr. 11 (mit 10 ℳ) zu berechnen sein. Vgl. auch § 2 Abs. 3 der Instruktion über das Verfahren bei gerichtlichen Leichenöffnungen, Beil. z. Amtsblatt Nr. 37 d. Min. des Innern von 1880.

Nr. 8733.

4) Bekanntmachung vom 3. Juli 1880, Berechnung der Reiseentschädigung der Zeugen und Sachverständigen betr. (Just.-Min.-Bl. S. 277, Fin.-Min.-Bl. S. 177).

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Es haben sich Zweifel ergeben, ob die gemäß § 7 der Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 den Zeugen und Sachverständigen außer den Fällen der Benutzung von Transportmitteln zu gewährende Reiseentschädigung nach der Gesammtzahl der angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges zu berechnen ist oder ob hiebei jedes angefangene Kilometer sowohl des Hinweges als auch des Rückweges besonders in Ansatz zu kommen hat.[2])

Zur geeigneten Nachachtung wird bemerkt, daß im Hinblicke auf die in dieser Gebührenordnung inhaltlich der Motive derselben (Reichstagsdrucksache Nr. 76 vom Jahre 1878 S. 217 ff.) angenommenen Grundsätze der einschlägigen preußischen Gesetzgebung, wie auf die Motive zu §§ 79 und 81 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (§§ 78 u. 80 des Entwurfes, Reichstagsdrucksache Nr. 6 vom Jahre 1879 S. 19 ff.) nach der übereinstimmenden Anschauung der unterfertigten k. Staatsministerien nur die letztere Berechnungsweise als richtig erachtet werden könne.

Nr. 2284.

5) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Februar 1881, die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 97).

An die sämmtlichen k. Regierungsfinanzkammern.

Nachstehend wird den k. Regierungsfinanzkammern eine in Nummer II des Justizministerialblattes vom 29. Januar l. Js.

---

[2]) Auf Fälle der Benutzung von Transportmitteln findet dieser Grundsatz keine unbedingte Anwendung; hier sind nur die nach billigem Ermessen im einzelnen Falle erforderlichen Kosten, bei Benützung der

auf S. 64 u. f. enthaltene Notiz zur geeigneten Wahrnehmung mitgetheilt.

Abdruck.

Das k. Oberlandesgericht München hat laut Beschluß vom 24. Juli 1880 bezüglich der Feststellung der einem Zeugen gebührenden Reiseentschädigung anläßlich der Verbescheidung einer von der zuständigen Regierungsfinanzkammer gegen die Festsetzung der betreffenden landgerichtlichen Strafkammer erhobenen Beschwerde dahin entschieden: daß nach § 7 der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 für Zeugen und Sachverständige das Entschädigungsaversum von 5 Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs weder als regelmäßige Reisevergütung noch als Minimalsatz der Entschädigung aufgestellt, sondern nur insoweit zur Anwendung zu bringen sei, als nicht nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benützung von Transportmitteln für angemessen befunden werde;

daß ferner, wo letzteres zutreffe, immer jener Betrag als Reiseentschädigung zu gewähren sei, welcher an Kosten der Reise nach billigem Ermessen erforderlich gewesen, ohne Unterschied, ob diese Kosten im einzelnen Falle sich höher oder niedriger stellen als das Entschädigungsaversum von 5 Pfennig für den Kilometer;

daß endlich, wenn ein Theil der Reise unter Benützung der Eisenbahn zurückgelegt werden konnte, bezüglich dieser Wegstrecke die Kosten eines Eisenbahnbillets, gegebenen Falles eines Retourbillets[3]) und zwar bei Personen ohne höhere soziale Stellung in dritter Fahrklasse, als der nach Lage der Umstände sowie nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen erforderliche Aufwand erscheinen, wozu noch bezüglich einer etwaigen Wegstrecke vom Wohnorte des Zeugen bis zur nächsten Eisenbahnstation, wenn diese Strecke ohne Benützung eines Transportmittels zurückzulegen war, die Aversalentschädigung von 5 Pfennig für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs in Ansatz zu kommen habe.

Eisenbahn also unter Umständen nur die Kosten eines Retourbillets, zu gewähren. Vgl. auch den Beschluß des O.L.G. München v. 24. Juli 1880 Abs. 3 S. 112.

[3]) Vgl. die Note 2 oben.

V.

Vorschriften vermischten Inhalts.

Nr. 17475.

1) Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1879, die vergleichenden Uebersichten über die Gebühren= und Strafanfälle, dann über die Erbschaftssteuer betreffend (Fin.=Min.=Bl. S. 671).

An die k. Regierungsfinanzkammern und die k. Rentämter ꝛc. ꝛc.

Nachstehend werden vier Formularien bekannt gegeben, nach welchen künftig die vergleichenden Uebersichten über die bei den gebührenverechnenden Behörden und Beamten angefallenen Gebühren und Geldstrafen beziehungsweise über die Erbschaftssteuern durch die k. Regierungsfinanzkammern herzustellen sind.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Die k. Rentämter haben nach den Formularien I—III unter Abänderung der Ueberschriften auf den Titelblättern sowie mit Weglassung der Rubriken 10 bis 13 des Formulars III gleichzeitig mit den Hauptübersichten über die Gebühren= und Strafanfälle eines Quartals (conf. § 51 der Bekanntmachung vom 21. September 1879 Nr. 13615 — Fin.=Min.=Bl. S. 238/239 —) sohin zwischen dem 10. und 15. des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats auf Grund der Gebührenregister unter Vortrag der monatlichen Anfälle Quartalsübersichten herzustellen und der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen. Letztere wird die Resultate dieser Uebersichten nach erfolgter revisorischer Verprobung mit den Abschlüssen der Gebührenregister nach den Quartalsabschlußsummen der einzelnen Rubriken für jeden Notar und jede Behörde bis zum Schlusse des auf das abgelaufene Quartal folgenden Monats in einer

Uebersicht zusammenstellen lassen und diese dem unterfertigten Staatsministerium in Vorlage bringen.

Die in Hypothekensachen bei den Gerichten in den Landestheilen rechts des Rheins anfallenden Gebühren sind hiebei durch die in dem Formulare II hiefür eröffneten Rubriken ausgeschieden von den übrigen Gebühren der nichtstreitigen Rechtspflege vorzutragen.

Ferner sind die in der Pfalz noch anfallenden Einregistrirungsgebühren sowohl seitens der k. Rentämter als auch der Regierungsfinanzkammern den Hauptabschlußsummen der bezüglichen Quartalsübersichten in summarischen Quartalsbeträgen zuzusetzen und vor der Abgleichung die Gesammtanfallssummen aller Gebühren und Strafen ersichtlich zu machen.

Die Anfälle aus der inneren, Polizei- und Finanzverwaltung sind in der Uebersicht Formular III nach Maßgabe der diesem beigefügten Exemplifikation gesondert abzuschließen und abzugleichen; ferner sind am Schlusse dieser Uebersicht die Hauptsummen (Rubrik 14 und 15) zusammenzutragen und die Gesammtergebnisse in den Rubriken 16 und 17 abzugleichen.

2c. 2c.

2) — — — — — — — — — — — — — — — —

3) Erhebliche Mehr- oder Mindereinnahmen gegenüber den Anfällen im gleichen Quartale des Vorjahrs sind in der Bemerkungsrubrik der Uebersichten kurz zu erläutern, wobei in der Uebergangsperiode insbesondere im Auge zu behalten ist, daß die in den Monaten Oktober mit Dezember 1879 anfallenden Gebühren und Strafen in gerichtlichen Strafsachen und in Forstrügesachen erst für das I. Quartal 1880 verrechnet werden, daß die Einnahmen in Forstrügesachen in den seitherigen vergleichenden Quartalsübersichten nicht enthalten waren, künftig aber in diese Uebersichten aufzunehmen sind, endlich daß die im diesrheinischen Bayern seither angefallenen Erbschaftstaxen unter den Taxanfällen der Notare und Gerichte begriffen waren, während die Erbschaftssteuer vom 1. Oktober 1879 an gesondert behandelt wird. 2c. 2c.

4) Ueber die Solleinnahmsbeträge der in einem Semester festgestellten Erbschaftssteuern haben die Rentämter vergleichende Uebersichten nach Formular IV herzustellen und diese gleichzeitig mit der Hauptliste sohin spätestens bis 15. Juli und beziehungsweise 15. Januar j. Js. (s. § 17 der Bekanntmachung vom 21. September 1879, Ges.- u. V.-Bl. S. 1219) der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen; letztere wird die Ergebnisse

dieser Uebersichten nach erfolgter revisorischer Verprobung mit der Hauptliste nach dem nämlichen Formular unter Benennung der Rentämter zusammenstellen lassen und bis zum Schlusse der vorbezeichneten Monate hieher einsenden.

Erhebliche Mehr- oder Minderbeträge gegenüber den Anfällen der bezüglichen Semester des Vorjahrs sind auch hier kurz zu erläutern, falls dieselbeu auf außerordentliche Vorkommnisse zurückzuführen sind. ꝛc. ꝛc.

5) Die Kosten für Anschaffung der bei den Rentämtern nothwendigen Formularpapiere I—III trägt die Staatskasse. Den k. Regierungsfinanzkammern bleibt überlassen, die Rentämter mit dem erforderlichen Bedarf an solchen zu versehen.

Die zum Vollzuge gegenwärtiger Entschließung etwa nothwendigen weiteren Anordnungen werden die k. Regierungsfinanzkammern in eigener Zuständigkeit erlassen.

Nr. 6511.

2) Bekanntmachung vom 1. Mai 1880, die Kompetenzverhältnisse der k. Rentämter im Stadtbezirke München und Nürnberg betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 322).

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird im Nachgange zu den beiden Bekanntmachungen vom 5. Oktober vorigen Jahres, die Errichtung eines dritten Stadtrentamtes in München und die Verwaltungsverhältnisse der k. Rentämter Nürnberg I und Nürnberg II betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1413 und 1455) und unter Bezugnahme auf die weitern Bekanntmachungen vom 2. genannten Monats, die Wechselstempelsteuer und das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1409) und vom 21. gleichen Monats, das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Gebührenwesen und die Erbschaftssteuer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1463) bestimmt, daß zur administrativen Strafeinschreitung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Wechselstempelsteuer, dann über die Gebühren von Werthpapieren, Lombarddarlehen und Versicherungsverträgen, ferner über die Verwendung von

Stempel= und Gebührenmarken überhaupt, soferne nicht die betreffenden Gebühren bei einem andern k. Rentamte anfallen oder die Kompetenz der vorgesetzten Disziplinarbehörde gegeben ist (Artikel 273 Absatz 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August vorigen Jahres), im Stadtbezirke München das k. Stadtrentamt München III und im Bezirke der k. Rentämter in Nürnberg das k. Rentamt Nürnberg II zuständig ist.

Im Uebrigen ist jedes Rentamt hinsichtlich der seiner Verwaltung zugewiesenen Abgaben auch zu etwa veranlaßten administrativen Strafverfolgung kompetent, und es sind demnach gegebenen Falls die Anzeigen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften

a) über die Gebühren für Notariatsurkunden sowie über die Erbschaftssteuer in München an das k. Stadtrentamt München II., in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg II,

b) über die Besitzveränderungsgebühren und das Gebührenäquivalent in München an das k. Stadtrentamt München I, in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg I,

c) über die Gebühren für öffentliche (nichtnotarielle) Mobiliar=Versteigerungen in München an das k. Stadtrentamt München III, in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg I, endlich

d) über die Gebühren von öffentlichen Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien in München an das k. Stadtrentamt München III, in Nürnberg an das k. Rentamt Nürnberg II

zu richten.

Nr. 17185.

3) Bekanntmachung v. 30. November 1880, Verlag und Verkauf der Stempelmarken betr. (Ges.= und V.=Bl. S. 633).

Kgl. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der Verlag und Verkauf der bayerischen Stempelmarken (Gebührenmarken) v. 1. Januar 1881 beginnend an die Postanstalten überzugehen habe, und daß das k. Haupt=

stempelverlagsamt in München nach Abwickelung seiner Geschäfte aufgelöst werde.

Hiezu wird Folgendes bemerkt:

1) Stempelmarken zum Werthe von 20 und 50 Pfennig werden von dem genannten Tage an bei sämmtlichen, zur Annahme von Postsendungen ermächtigten Organen der Postverwaltung verkauft. Die Verkaufsstellen für Stempelmarken, welche auf Beträge von 10 Pfennig, dann von 1, 2, 4 und 10 Mark lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfnisse entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen werden durch Aushang am Schalter und, soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

   Den Postanstalten obliegt lediglich die Abgabe der Marken, nicht aber auch die Ertheilung von Aufschlüssen über deren Verwendung.

2) Die Privatverschleißstellen für Postwerthzeichen können unter den für letztere jeweilig bestehenden Bedingungen von obigem Tage an bei den Postanstalten auch Stempelmarken zum Wiederverkaufe beziehen, während bei dem Verkaufe derselben an andere Private seitens der Postverwaltung eine Vergütung (Rabatt) nicht gewährt wird.

3) Der Detailverkauf der Stempelmarken durch das k. Hauptstempelverlagsamt und die k. Rentämter wird mit dem 31. Dezember l. Js. geschlossen.

4) Ein Austausch verdorbener und eine Rückvergütung zu viel verwendeter Stempelmarken findet auch in der Folge regelmäßig nicht statt.

   Sollte in besonderen Fällen ein derartiger Austausch oder eine Rückvergütung auf Anregung der Betheiligten für veranlaßt erachtet werden, so ist hierüber an das unterfertigte k. Staatsministerium der Finanzen zu berichten.

5) Bezüglich der Ausantwortung der vorhandenen Markenvorräthe an die Postanstalten, sowie bezüglich der ferneren Bestellung und Lieferung, dann der buchmäßigen und rechnerischen Behandlung der Stempelmarken, ferner bezüglich der Verrechnung der Geldeinnahmen aus dem Verkaufe und der Ausgaben für die Anfertigung und

den Verschleiß derselben bleiben weitere Anordnungen vorbehalten.

Der Tag, von welchem an das k. Hauptstempelverlagsamt vollständig außer Funktion zu treten hat, wird seiner Zeit besonders bekannt gegeben werden.[1])

---

[1]) Mit dem 31. Januar 1881; Bek. v. 26. Jan. 1881, Ges.- u. V.-Bl. S. 7.

B.

Das Reichsgesetz

vom 29. Juni 1881,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Gesetz,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags was folgt:

Artikel 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Gerichtskostengesetzes treten die folgenden Bestimmungen:

1. an Stelle des § 22:

Die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.[1])

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.[2])

2. an Stelle des § 23:

Nur drei Zehntheile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.[3])

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehntheilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.[4])

3. an Stelle des § 34:

Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§ 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);[5])
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862).[6])

4. an Stelle des § 35:[7])

Zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§ 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§ 772, 781 Abs. 2, §§ 782, 810 Abs. 3);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen,

welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung § 685).

5. **an Stelle des § 36:**

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) und wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehntheile der Gebühr erhoben.[8])

6. **an Stelle des § 37:**

Im Mahnverfahren[9]) werden erhoben:

1. zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§ 631, 632);
2. ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Civilprozeßordnung § 638), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.[10])

7. an Stelle des § 38:[11])

Ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung § 99);[12])
2. auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat,[13]) oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Civilprozeßordnung §§ 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 3, § 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669).

8. an Stelle des § 39 Abs. 2:

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.[14])

9. an Stelle des § 40:

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird.[15])

10. an Stelle des § 41:

Für einen in Gemäßheit des § 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.[16])

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen

oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

11. an Stelle des § 44:

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) wird ein Zehntheil[17]) der Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

12. an Stelle des ersten Absatzes des § 46:

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehntheil[18]) der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Fall des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

13. an Stelle des § 47 Nr. 14:

14. über die in § 35 Nr. 4[19]) bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;
15. über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662, 663, 703, 705 Abs. 1), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des § 26 Nr. 8 oder des § 38 zu erheben sind;[20])
16. über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).[21])

14. **an Stelle des § 53:**

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.[22])

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung § 97 Absatz 1, § 194 Absatz 2, § 195 Absatz 2, § 199 Absatz 2, § 205 Absatz 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) erhoben.[23])

Die Vorschrift des § 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.[24])

15. **an Stelle des § 70:**

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:[25])

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . 5 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 15 „
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . 20 „

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

16. an Stelle des § 78:[26])

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145) betreffen;
2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§ 122, 488).

17. an Stelle des § 101:

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§ 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.[27])

[1]) Der erste Absatz giebt den § 22 des R.G.K.G. in unveränderter Fassung wieder. Vgl. H.B. S. 18.

[2]) Die Bestimmung im zweiten Absatze ist neu. Sie bezweckt Begünstigung der Vergleiche, sowie die ähnlich gelagerten Fälle, in denen auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts Entscheidung erlassen wird. Der „Beweisanordnung" steht in Bezug auf die Gebührenerhebung das „bedingte Urtheil" gleich. Vgl. R.G.K.G. § 18 Nr. 2, §§ 21 u. 24 (H.B. S. 17, 18) und R.T.B. 81 S. 1735.

3)—4) Vgl. die Note 2 und H.B. S. 18. Im Gegenhalte zu § 21 des R.G.K.G. (H.B. S. 17) greift die für Fälle des Vergleichs, Anerkenntnisses oder Verzichts hier vorgesehene Vergünstigung auch dann Platz, wenn die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist. N.R.M. S. 10 und R.T.V. 81 S. 1221; vgl. auch Nr. 9 und 17 dieses Artikels und die Noten zu §§ 2 und 12 des R.G.K.G., H.B. S. 2 und 12. Insoweit übrigens die Theilgebühr für den Vergleich mit einer Entscheidungsgebühr rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammentrifft, wird nach dem Sinne und Zwecke des § 28 des R.G.K.G. nur Eine Gebühr und zwar die höhere zur Erhebung zu kommen haben. Vgl. auch die Note zu § 28 a. a. O., H.B. S. 21.

5)—6) Unter Nr. 1 und 2 sind hier die Bestimmungen des frühern § 34 Nr. 2 und 3 wörtlich wiedergegeben. Bezüglich der Gebühr für die Entscheidung über Anträge der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (§ 34 Nr. 1 der ältern Fassung) s. Nr. 7 gegenwärtigen Artikels (§ 38 Nr. 1 des R.G.K.G. neuer Fassung); vgl. im Uebrigen die Noten 2 und 3 auf S. 23 des H.B.

7) Bezüglich der Entscheidung über Anträge auf Ertheilung oder Zurücknahme der Vollstreckungsklausel (§ 35 Nr. 1 des R.G.K.G. älterer Fassung) vgl. Nr. 7 und 13 des gegenwärtigen Artikels (§ 38 Nr. 2 und § 47 Nr. 15 des R.G.K.G. neuer Fassung). Im Uebrigen ist der neue § 35 mit dem frühern konform. S. auch die Noten hiezu H.B. S. 24.

8) Die Gebühr betrug bisher 5/10 und bezw. den vollen Betrag der Sätze des § 8. Vgl. H.B. S. 25 und die Note daselbst, ferner R.T.V. 81 S. 1221.

9) Im Mahnverfahren wurden bisher 3/10 und bezw. 2/10 der Gebühr (§ 8) erhoben. Vgl. H.B. S. 25 und die Note daselbst.

10) Absatz 3 ist neu; derselbe bezweckt in Verbindung mit der Ermäßigung der Gebührensätze thunlichste Förderung des Mahnverfahrens. R.T.V. 81 S. 1736.

11) Der frühere § 38 (H.B. S. 25) hatte die Gebühren für die Entscheidungen über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft und um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei, zum Gegenstande. Diese Entscheidungen sind nunmehr gebührenfrei. S. Nr. 13 des gegenwärtigen Artikels (R.G.K.G. § 47 Nr. 16 neuer Fassung) und Note 21 hiezu.

12) Vgl. die Noten 5–6 oben und R.T.V. 81 S. 1735.

13) In allen übrigen d. h. den regelmäßigen Fällen der Ertheilung (oder Versagung) der Vollstreckungsklausel sind Gebühren nicht mehr zu erheben. Vgl. Nr. 13 dieses Artikels (§ 47 Nr. 15 des R.G.K.G. neuer Fassung) und R.T.V. 81 S. 1730, 1735. Bezüglich des Wegfalls der Schreibgebühren für die Vollstreckungsklausel s. Art. 2

unten (§ 80a Nr. 4 des R.G.K.G. neuer Fassung). Vgl. auch noch die Note 7 oben.

[14]) Enthält lediglich eine redaktionelle Aenderung (§ 35 Nr. 2 anstatt Nr. 3) in Folge der veränderten Fassung des § 35. Vgl. im Uebrigen H.B. S. 26.

[15]) Vgl. H.B. S. 26 und R.T.B. 81 S. 1222. Der dem im Uebrigen unveränderten § 40 hier angefügte Beisatz „soferne nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird" ist eine Konsequenz des neuen § 80b (s. Art. 2 unten und die Note 7 hiezu). Vgl. übrigens auch § 2 der R.G.O. f. G.B. neuer Fassung (Art. 3 Nr. 1 unten), wonach die Gebühr des Gerichtsvollziehers für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung nunmehr 40 bezw. 25 ₰. beträgt.

[16]) Vgl. Nr. 2 und 17 des gegenwärtigen Artikels (§ 23 und 101 des R.G.K.G. neuer Fassung), dann Note 3—4 oben und H.B. S. 26, sowie die Noten daselbst. Die Gebühr zu 3/10 der Sätze des § 8 gelangt, vorbehaltlich der Bestimmung § 101, nunmehr in den Fällen des § 471 der R.C.P.O. zur Erhebung gleichviel, ob im Sühnetermine ein Vergleich aufgenommen wurde oder nicht. Für andere Sühneversuche innerhalb oder außerhalb des Rechtsstreites (§ 268 der R.C.P.O. und in Ehesachen § 572 ff. a. a. O.) kommen Gebühren nicht in Ansatz. Vgl. auch R.M. S. 61 und Pfafferoth's Kommentar S. 76.

[17]) Bisher drei Zehntheile. Im Uebrigen ist § 44 unverändert geblieben. H.B. S. 27.

[18]) Bisher zwei Zehntheile; außerdem ohne Aenderung. Vgl. H.B. S. 28, 29 und die Noten daselbst.

[19]) Früher Nr. 5. Das Allegat war in Konsequenz der Aenderung des § 35 zu berichtigen. Im Uebrigen ist die Bestimmung mit der früheren (H.B. S. 30) konform. Vgl. auch die Note zu Nr. 14, H.B. S. 31.

[20]) Vgl. Nr. 7 dieses Artikels (R.G.K.G. § 38 Nr. 2 neuer Fassung) und die Noten 7 und 13 oben; R.T.B. 81 S. 1735. Bezüglich des Wegfalls der Schreibgebühren s. Art. 2 unten (§ 80a Nr. 4 des R.G.K.G. neuer Fassung).

[21]) Vgl. R.T.B. 81 S. 1735 und Note 11 oben.

[22]) Die Bestimmung in dem früheren Absatz 1 des § 53, wonach das Gericht unter gewissen Voraussetzungen eine Ermäßigung der Gebühr beschließen konnte, ist im Hinblick auf die generelle Vorschrift in § 6 des R.G.K.G. als überflüssig in Wegfall gekommen. Vgl. R.T.B. 81 S. 1737, 1738 und H.B. S. 34.

[23]) Der früheren Bestimmung des § 53 Abs. 2 konform.

[24]) Der Passus „die Vorschrift des § 52 findet Anwendung" war bereits in Abs. 1 des früheren § 53 enthalten. Der Beisatz „sofern jedoch ꝛc." ist neu und will die Härte beseitigen, welche darin erblickt wurde, daß in den gegebenen Fällen bisher für die von dem betreiben-

den Gläubiger zu entrichtende Gebühr der Betrag der Aktivmasse unbedingt maßgebend war. Vgl. auch R.T.V. 81 S. 1737, ferner H.B. S. 34, 35 und die Noten daselbst.

[25]) Die Gebührensätze betrugen bisher 15, 20 und 30 ℳ. In Abs. 3 des früheren § 70 war bestimmt, daß im Falle der Verwerfung einer Berufung wegen Ausbleibens des Berufungsklägers in der Hauptverhandlung 15 ℳ zu erheben seien. Da jener Ausnahmesatz in den Fällen des § 70 Nr. 2 nunmehr die Regel bildet, so wurde die fragliche Bestimmung als überflüssig gestrichen. Außerdem erlitt § 70 keine Aenderungen. Vgl. im Uebrigen noch R.T.V. 81 S. 1223 und 1739, ferner H.B. S. 42—43 und die Noten daselbst.

Bezüglich des von dem Privatkläger ꝛc. für die Instanz zu entrichtenden Gebührenvorschusses von 10 ℳ ist es bei der bisherigen Bestimmung des R.G.K.G. § 83 (vgl. H.B. S. 51) verblieben.

[26]) Durch die obige neue Fassung des § 78 (H.B. S. 46) werden die früheren Bestimmungen Nr. 1 und Nr. 2a dieses § beseitigt. Erstere Aenderung ist lediglich eine Konsequenz des neuen § 80b mit § 40 (neuer Fassung). Die Bestimmung Nr. 2a war in Folge der s. Z. durch den Reichstag beschlossenen Aufnahme der fraglichen Akte in den § 47 (Nr. 8) ohnehin schon bisher gegenstandslos. Vgl. auch R.R.M. S. 14 und R.T.V. 81 S. 1222; ferner die Noten auf S. 47 des H.B.

[27]) Vgl. R.T.V. 81 S. 1221, H.B. S. 59 und die Noten daselbst, ferner die Nr. 2 und 10 dieses Artikels (R.G.K.G. §§ 23 und 41 neuer Fassung) und die Noten 3—4 und 16 oben. Die Ausdehnung des § 101 auf die Fälle der auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenen Entscheidung ist eine Konsequenz der Aenderung der §§ 23 und 41 und dient, wie auch schon die ursprüngliche Bestimmung, zur Verhütung der Umgehung der landesgesetzlichen Abgaben von Verträgen und außergerichtlichen Vergleichen durch Fingirung eines Rechtsstreites.

Artikel 2.

Hinter dem § 80[1]) des Gerichtskostengesetzes werden die folgenden neuen §§ 80a und 80b eingestellt:

§ 80a.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:[2])

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;[3])
2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen

Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche (Civilprozeßordnung § 634);

3. für den Vollstreckungsbefehl (Civilprozeßordnung § 639);[4])
4. für die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung § 663);[5])
5. für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

§ 80b.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen[6]) werden baare Auslagen[7]) nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks[8]) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

[1]) Nach § 80 des R.G.K.G. (H.B. S. 48) beträgt die Schreibgebühr für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen zu durchschnittlich zwölf Silben enthält, 10 Pfennig. Diese Bestimmung, welche nur ein Mindestmaß, aber kein Normalmaß des Inhalts vorschreibt, ist vielfach, namentlich bei Schriftstücken, welche durch Typendruck, Lithographie ꝛc. hergestellt sind, mißbräuchlich in der Weise angewendet worden, daß 10 Pfennig für je 240 Silben statt des gleichen Betrages für die ganze Seite angesetzt wurden. Die Motive zu gegenwärtigem Gesetze (S. 10, 11) bezeichnen diese Uebung ausdrücklich als unstatthaft. Vgl. auch die Bekanntm. des k. Justizministeriums vom 16. Dezember 1880, Just.-Min.-Bl. S. 462, Fin.-Min.-Bl. von 1881 S. 64.

[2]) Daß für die auf den Briefumschlag geschriebene Adresse Schreibgebühren nicht berechnet werden dürfen, ergiebt sich schon aus der Fassung des § 80 des R.G.K.G., wonach solche nur für „Ausfertigungen und Abschriften" zulässig sind. Vgl. auch N.R.M. S. 10.

[3]) Hiedurch kommt auch die Schreibgebühr für die Uebertragung der Terminsbestimmung auf diejenige Abschrift des Gesuchs um Terminsbestimmung, welche behufs der Zustellung an den Gegner im amtsgerichtlichen Verfahren vorgelegt wird (§ 155 Abs. 1 der R.C.P.O.) in Wegfall, da die Terminsbestimmung in § 47 Nr. 1 ausdrücklich genannt ist. Dieß gilt auch dann, wenn der Terminsbestimmung eine sonstige, an sich gebührenfreie Verfügung (z. B. Abkürzung einer Frist, Gestattung der Zustellung an einem Sonntage u. dgl.) beigefügt ist. Die Erhebung

einer Schreibgebühr für die Uebertragung der Terminsbestimmung auf die durch das Gericht bestimmte Abschrift (R.C.P.O. § 124) war schon nach den bisherigen Vorschriften unzulässig, da es sich nur um eine geschäftliche Notiz handelte. Ebenso wird der Schriftwechsel mit andern Behörden durch die obige Vorschrift von Schreibgebühren, soweit deren Erhebung bisher zulässig war, befreit, falls es sich (wie insbesondere bei einem Ersuchen um Rechtshilfe) um eine die Prozeß- und Sachleitung betreffende Verfügung handelt und die betreffenden Schreiben von Amtswegen anzufertigen waren. N.R.M. S. 11.

[4]) Für den Zahlungsbefehl (R.C.P.O. §§ 631, 632) wird die Schreibgebühr erhoben, wenn er auch im Original ausgefertigt wird. Vgl. auch die Ministerial-Bekanntmachung vom 21. April 1880, Fin.-Min.-Bl. S. 115, Just.-Min.-Bl. S. 138.

[5]) Und zwar gleichviel, ob dieselbe sich auf ein Urtheil oder einen andern Schuldtitel bezieht, und ob sie vom Gerichtsschreiber allein oder auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts ertheilt wird. N.R.M. S. 11. Bezüglich der Gebühren für die Vollstreckungsklausel vergl. Art. 1 Nr. 7 und 13 (§ 38 Nr. 2 und § 47 Nr. 15 des R.G.K.G. neuer Fassung).

[6]) Zu den Zustellungen von Amtswegen gehören:

a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten namentlich die Zustellungen nicht verkündeter Beschlüsse und Verfügungen (R.C.P.O. § 294), sowie die Zustellungen der Ladungen von Zeugen (a. a. O. § 342) und von Sachverständigen (a. a. O. § 367);

b) in Strafsachen mit geringfügigen Ausnahmen (z. B. R.St.P.O. § 219) sämmtliche Zustellungen;

c) im Konkursverfahren alle Zustellungen (R.K.O. § 66 Abs. 2), soweit besondere Zustellung neben der öffentlichen Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

Vgl. auch N.R.M. S. 13 und R.T.B. 81 S. 1222.

[7]) Im Falle einer Zustellung von Amtswegen gilt der Staat dem Gerichtsvollzieher gegenüber als Auftraggeber; die Zustellungsgebühren gelangten bisher als baare Auslagen auf Grund des § 79 Nr. 6 des R.G.K.G. (H.B. S. 47) zur Wiedereinziehung. Diese Erstattungspflicht wird durch obige Bestimmung für die Folge beseitigt. Wenn das Gesetz hiebei in allgemeiner Fassung von „baaren Auslagen" statt der Zustellungsgebühren redet, so wollte damit zum Ausdruck gebracht werden, daß auch die Wiedereinziehung der Postgebühr für die Zustellung, sowie etwaiger Reisekosten und Schreibgebühren (letztere im Falle des § 14 Nr. 1 der G.O. f. G.B.) zu unterbleiben hat. Das Verhältniß des Gerichtsvollziehers oder der Post zu den Staatskassen wird hiedurch selbstverständlich nicht berührt. N.R.M. S. 15.

[8]) Vgl. R.C.P.O. § 156 Abs. 1 und N.R.M. S. 15.

Artikel 3.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften der

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher treten die folgenden Bestimmungen:

1. **an Stelle des § 2:**[1])

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt

80 Pfennig,

in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind,[2])

50 Pfennig,

für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung § 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung § 172 Abs. 2) gilt als Eine Zustellung.

2. **an Stelle des § 3:**

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.[3])

3. **an Stelle des ersten Absatzes des § 4:**

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§ 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung § 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung § 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage bis	50	Mark	einschließlich	1	Mark,[4])
" " " "	100	"	"	2	"
" " " "	300	"	"	3	"
" " " "	1000	"	"	4	"
" " " "	5000	"	"	5	"
" " " über	5000	"	....	6	"

4. an Stelle des § 11:[5])

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt,[6]) so erhält derselbe

bei Zahlungen die in § 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 Mark,[7])

bei Herausgabe von Sachen die in § 6 bestimmte Gebühr.

5. an Stelle des § 15:

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark[8]) gewährt werden.

6. an Stelle des zweiten Absatzes des § 17:

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.[9])

[1]) H.B. S. 276.

[2]) Ebenso bleiben die höheren Sätze maßgebend, wenn z. B. in Folge eines Ersuchens (R.G.V.G. § 158) ein Amtsgericht in einer Sache thätig wird, welche bei einem Gerichte höherer Ordnung anhängig ist.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, in welchem auf Grund des § 183 der R.St.P.O. die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen wird. Andererseits läßt die mit Rücksicht auf § 29 des R.G.V.G. gewählte Fassung obiger Bestimmung erkennen, daß in den nach den Vorschriften des fünften Titels des R.G.V.G. von den Strafkammern der Landgerichte den Schöffengerichten zur Verhandlung und Entscheidung überwiesenen Sachen dem Gerichtsvollzieher nur die niedrigere Gebühr zusteht, sofern er überhaupt diese und nicht anstatt derselben eine anderweitige Vergütung (R.G.O. f. G.V. § 24 Nr. 2) zu empfangen hat. Solange dagegen eine solche Ueberweisung nicht erfolgt, ist die Sache als eine landgerichtliche zu behandeln. N.R.M. S. 12, 13.

[3]) Die Beglaubigungsgebühren nach § 3 der R.G.O. für G.V. älterer Fassung (H.B. S. 277) sind hiedurch beseitigt. Der neue § 3 giebt lediglich die Bestimmung wieder, welche bisher in § 2 des Gesetzes als Abs. 3 enthalten war.

[4]) Die Gebühr belief sich bisher bei einem Betrage bis 100 ℳ einschließlich auf 2 ℳ. Im Uebrigen ist § 4 unverändert geblieben. Vgl. H.B. S. 277.

[5]) H.B. S. 280, N.R.M. S. 16.

[6]) Ob durch die Zahlung eine Pfändung oder ein anderer Akt der Zwangsvollstreckung abgewendet wird, ob der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hat oder nicht, begründet im Allgemeinen keinen Unterschied. Im Uebrigen läßt die Fassung des Gesetzes auch keinen Zweifel darüber, daß, wenn der durch Zahlung abgewendete Akt der Zwangsvollstreckung in einer der in § 5 der R.G.O. f. G.V. bezeichneten Handlungen (Uebernahme beweglicher Sachen zum Zweck der Verwerthung, Anschlußpfändung 2c.) bestanden hat, die vollen (und nicht etwa die halben) Sätze des § 4 a. a. O. dem Gerichtsvollzieher zustehen. Ebenso erhellt aus der Fassung des Gesetzes, daß der Gerichtsvollzieher, wenn er zuerst eine Pfändung vollzogen hat und demnächst die Leistung in Empfang nimmt, für erstere die Gebühr der §§ 4, 5 und für letztere gesondert die Gebühr des § 11 erhält, welche zwar der Höhe nach der Gebühr des § 4 gleichgestellt ist, aber für einen von der Pfändung verschiedenen Akt gewährt wird. N.R.M. S. 17.

[7]) N.R.M. S. 17, R.T.V. 81 S. 1243.

[8]) Die neue Fassung dieses § unterscheidet sich von der früheren (H.B. S. 281) nur dadurch, daß vor den Worten „von je 1 Mark" eingeschaltet wurde „bis zum Betrage". Diese Einschaltung hat übrigens blos interpretative Bedeutung und will nur jeden Zweifel darüber beseitigen, daß der Betrag von 1 ℳ das zu gewährende Maximum bedeute. Sache des Gerichtsvollziehers ist es, je nach Lage des einzelnen Falls zu prüfen, welche Vergütung innerhalb dieses Rahmens von 1 ℳ angemessen sei. Im Falle der Bewilligung einer zu hohen Gebühr obliegt dem Gerichte, dieselbe entsprechend zu ermäßigen. R.T.V. 81 S. 1244, 1245.

[9]) Neu ist hier lediglich der beschränkende Beisatz „dabei gelten 2c." Die Vorschrift findet selbstverständlich auch dann Anwendung, wenn der

Auftraggeber (wie bei Zustellungen von Amtswegen) der Gerichtsschreiber ist. Vermittelt hingegen der Gerichtsschreiber nur gleichzeitig Aufträge beider Parteien (R.C.P.O. § 152 Abs. 2, § 674 Abs. 2), so gilt die Partei selbst als Auftraggeber. N.R.M. S. 18, H.B. S. 282.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 15. Juli 1881 in Kraft.[1])

[1]) Besondere Uebergangsbestimmungen wurden nicht für erforderlich erachtet, da selbstverständlich nicht der Zeitpunkt des Fälligwerdens oder gar der Erhebungskosten, sondern lediglich der Tag der Vornahme des bezüglichen Aktes (Entscheidung, Vergleich, Zustellung, Pfändung 2c.) darüber entscheidet, ob die Kosten für ihn nach den frühern oder nach den neuen Bestimmungen in Ansatz zu bringen sind. N.R.M. S. 18.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 29. Juni 1881.

L. S. **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
v. Bötticher.

C.

Ausführungsvorschriften

zur

Novelle vom 29. Juni 1881.

Ausführungsvorschriften zur Novelle vom 29. Juni 1881.

1) K. Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderungen von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Ges.- und V.-Bl. S. 821.)

Wir finden Uns bewogen, mit Rücksicht auf das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Unsere Verordnung vom 6. September 1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1091) und Unsere Verordnung vom nämlichen Tage, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 1105) in nachstehender Weise abzuändern:

A.

1) In § 10 der Gerichtsvollzieherordnung treten an die Stelle des ersten und des zweiten Absatzes die folgenden Bestimmungen:

> Die Gerichtsvollzieher beziehen für ihre amtlichen Verrichtungen die festgesetzten Gebühren und Vergütungen für baare Auslagen. Die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind (§ 3 Abs. 2), haben jedoch für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, sowie für die ihnen in Militärstrafsachen obliegende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen. Für die übrigen, von Amtswegen angeordneten Geschäfte erhalten dieselben Gebühren und Schreibgebühren nur soweit als diese zur Staatskasse bezahlt werden.

Unser Staatsministerium der Justiz ist ermächtigt, den Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweite Vergütung zu gewähren, deren Maßstab von demselben im Benehmen mit Unserem Staatsministerium der Finanzen durch allgemeine Anordnung zu bestimmen ist.

2) In § 32 der Gerichtsvollzieherordnung wird dem ersten Absatze der folgende Satz beigefügt:

Die nämliche Einrichtung kann bei anderen Amtsgerichten, zu deren Bezirke eine größere Stadt gehört, getroffen werden.

Der Eingang des Absatzes 2 dieses Paragraphen erhält folgende Fassung:

Die sachliche Zuständigkeit solcher Gerichtsvollzieher u. s. w.

B.

1) Die in der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher enthaltenen Verweisungen auf die Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 sind, soweit die Bestimmungen der letzteren durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 abgeändert sind, auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen;

2) § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher sind aufgehoben.

Nr. 9777.

2) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, Abänderungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes betr. (Fin.-Min.-Bl. S. 281, Just.-Min.-Bl. S. 319).

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien sehen sich veranlaßt, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, folgende Anleitungen und Vorschriften zu ertheilen:

I.

Durch Art. 1 und 2 des oben erwähnten Reichsgesetzes hat das Reichs-Gerichtskostengesetz mehrfache Abänderungen erfahren.

Insbesondere wurden die Gebühren bei gerichtlichen Vergleichen (§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 41), sowie bei Entscheidungen, welche auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassen werden (§ 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1), ferner die Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (§ 38 Nr. 1), auf Sicherung des Beweises (§ 36), im Aufgebotsverfahren (§ 44), die Zurücknahmegebühr (§ 46) und die Gebühren für das Verfahren auf erhobene Privatklage (§ 70) durchweg ermäßigt.

Die Gebühren im Mahnverfahren wurden gleichfalls, und zwar mit der weitern Bestimmung herabgesetzt, daß die Gebühr für den Zahlungsbefehl eventuell auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreites angerechnet wird (§ 37).

Ferner wurden die Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, soferne diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden, oder auf Ertheilung einer weitern vollstreckbaren Ausfertigung ermäßigt (§ 38 Nr. 2), die Gebühren für die Ertheilung (oder Versagung) der Vollstreckungsklausel durch den Gerichtsschreiber (C.P.O. § 662) aber vollständig beseitigt (§ 47 Nr. 15).

Ebenso haben die Gebühren für die Ertheilung (oder Versagung) des Zeugnisses der Rechtskraft oder des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei, künftig nicht mehr zur Erhebung zu kommen (§ 47 Nr. 16).

Die Gebühren für den Beschluß, durch welchen ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, sowie die Gebühren, welche im Falle der Versagung der Zulassung eines solchen Antrages oder der Zurücknahme des zugelassenen Antrages erhoben werden (§ 53 Abs. 1 und 2), sind, soferne der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse für die Folge nicht mehr aus dieser letztern, sondern nach dem Betrage jener Forderung zu berechnen (§ 53 Abs. 3).

Auch die Erhebung von Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften hat durch die Bestimmung in § 80a eine wesentliche Einschränkung erfahren.

Endlich dürfen für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im Konkursverfahren und in Strafsachen baare Auslagen der Gerichte (Postgebühren, Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher) den Parteien nicht mehr in Rechnung gestellt werden (§ 80b), und kommt in Konsequenz dessen auch für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung von Amtswegen keine Gebühr mehr in Ansatz (§ 40).

Im Uebrigen hat auch noch die Bestimmung § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes in Folge der Modifikationen der §§ 23 und 41 l. c. eine Aenderung insoferne erfahren, als dieselbe nun nicht mehr auf gerichtliche Vergleiche beschränkt ist, sondern auch in den Fällen einer auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenen Entscheidung gleichmäßige Anwendung zu finden hat. Hiebei ist noch zu beachten, daß zufolge der eingetretenen Ermäßigung der Gebühren der §§ 23 und 41 l. c. im Hinblick auf Art. 112 des bayerischen Gebührengesetzes in den Fällen der Aufnahme eines gerichtlichen Vergleiches oder der Erledigung des Rechtsstreites durch eine auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichtes erlassene Entscheidung die Anwendung des § 101 des Reichs-Gerichtskostengesetzes, wenn der Streitgegenstand in Immobilien besteht, künftig die Regel bilden und auch bei Vergleichen über andere Gegenstände eine häufigere sein wird.

II.

Zum Vollzuge der Bestimmung § 80b des Reichs-Gerichtskostengesetzes wird bemerkt:

1) Die Zustellungen von Amtswegen, welche durch die Post erfolgen, sind gleichviel, ob das bezügliche Ersuchen von einem Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher gestellt ist, der Postgebühr nur insoferne unterworfen, als die Zustellung außerhalb Bayerns zu erfolgen hat. Die im internen Verkehr von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücke sind dagegen portofrei und daher vor ihrer Uebergabe an die Post auf dem Briefumschlage als „Regierungs-Sache" zu bezeichnen.

Die ausgabliche Verrechnung der auf Ersuchen der Gerichtsschreiber für Zustellungen von Amtswegen außerhalb Bayerns erwachsenden Postgebühren hat in der bisherigen Weise zu erfolgen.

Hinsichtlich der Liquidationen der Gerichtsvollzieher sind mit Bekanntmachung vom Heutigen Nr. 6303 besondere Vorschriften erlassen worden, auf welche hier Bezug genommen wird.

2) Da gemäß der gedachten Bestimmung des Reichs-Gerichtskostengesetzes (§ 80b) die der Staatskasse für Zustellungen von Amtswegen erwachsenden Auslagen (Postgebühren, dann Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher) den Parteien nicht mehr aufgerechnet werden können, so dürfen dieselben auch in die bei den Akten befindlichen speziellen Kostenverzeichnisse nicht mehr eingestellt, und ebensowenig in die Gebührenregister und Einzugsregister (Strafkostenregister) übergetragen werden.

§ 16 der Bekanntmachung vom 24. September 1879, das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (Justiz-Min.-Bl. S. 1425, Finanz-Min.-Bl. S. 245), kommt in Wegfall.

Selbstverständlich hat auch die Erhebung von Auslagenvorschüssen (§ 84 des Reichs-Gerichtskostengesetzes) für solche Zustellungen zu cessiren.

III.

Der Beginn der Wirksamkeit des Eingangs erwähnten Reichsgesetzes ist in Art. 4 desselben auf den 15. Juli l. Js. bestimmt. Vom gleichen Tage an treten auch die zu diesem Gesetze vorstehend erlassenen Vollzugsbestimmungen in Kraft.

Für die Frage, ob im einzelnen Falle die ältern oder die neuern Bestimmungen Anwendung zu finden haben, ist nicht der Zeitpunkt des Fälligwerdens oder der Erhebung der Kosten, sondern lediglich der Tag der Vornahme des bezüglichen Akts (Entscheidung, Vergleich, Zustellung ꝛc. ꝛc.) maßgebend. Uebrigens ist hiebei auch noch besonders zu beachten, daß die Bestimmungen der Novelle vom 29. Juni 1881 auf solche Gegenstände, für welche die Gerichtskosten durch das bayerische Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879 landesgesetzlich geregelt sind, sich nicht erstrecken, und daß daher insoweit, als in dem erwähnten bayerischen Gesetze (Abth. II, III u. IV), insbesondere also hinsichtlich der Gebühren in der Subhastation, in Forstrügesachen, in der nichtstreitigen Rechtspflege ꝛc. ꝛc., auf das Reichsgerichtskostengesetz Bezug genommen ist, hier noch die ältern Bestimmungen desselben und die hiezu s. Z. ergangenen Vollzugsvorschriften Platz zu greifen, die unter Ziff. II Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 2 oben erlassenen Anordnungen aber vorerst noch keine Anwendung zu finden haben.

Bei Anfertigung der durch die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. Februar l. Js. (Just.-Min.-Bl. S. 73) angeordneten Uebersichten nach Formular C und Zusammenstellungen nach Formular D bleiben die für Vollstreckungsklauseln bestimmten Spalten a, b und c des Formulars C und b des Formulars D unausgefüllt.

Nr. 9177.

3) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betr. (J.-M.-Bl. S. 323, F.-M.-Bl. S. 285).

Kgl. Staatsministerium der Justiz.

Das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, sowie die allerhöchste Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, geben dem Königlichen Staatsministerium der Justiz Anlaß, bezüglich des Dienstes der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher im Einvernehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1. Die Gerichtsvollzieher, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, erhalten vom 1. August l. Js. an für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, mit Ausnahme der in den §§ 2—4 der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, bezeichneten an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine Vergütung von 25 ₰. für jede Zustellung.

Als von Amtswegen angeordnet gelten auch diejenigen Zustellungen, welche bei der Zwangsversteigerung unbeweglicher Sachen, bei den in Art. 182 der Subhastationsordnung bezeichneten gerichtlichen Versteigerungen und bei der Versteigerung auf Uebergebot nach Pfälzischem Rechte (Art. 208 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung) im Auftrage des Notares als Versteigerungsbeamten zu bewirken sind.

2. Die in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen sollen in der Regel durch die Post erfolgen. Die persönliche Ausführung der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher ist nur aus besonderen Gründen anzuordnen.

Die Amtsgerichtsdiener, welchen das Gerichtsvollzieheramt als Nebenamt übertragen ist, und die für Geschäfte in Strafsachen bestellten Gerichtsvollzieher (§ 32 der Gerichtsvollzieherordnung) haben jedoch die in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen, welche am Orte ihres Amtswohnsitzes zu bewirken sind, persönlich auszuführen.

3. Bei den in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen, mit Ausnahme der Zustellungen in Strafsachen und der von den Notaren als Versteigerungsbeamten angeordneten Zustellungen, hat, wenn die Zustellung durch die Post erfolgen soll, der Gerichtsschreiber das an die Post zu richtende Ersuchen um Bewirkung der Zustellung zu besorgen. (Vergl. § 179 der Civ.-Proz.-Ordn., § 28 der Dienstvorschriften vom 14. September 1879, Justiz-Ministerialblatt Seite 781). Diese Vorschrift findet jedoch bei denjenigen Amtsgerichten keine Anwendung, bei welchen der Amtsgerichtsdiener als Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, und bleibt vorläufig auch bei denjenigen Amtsgerichten außer Anwendung, bei welchen das Diensteinkommen des Gerichtsvollziehers aus Gebühren (Spalte 14 der in § 33 der Dienstvorschriften vom 22. September 1879 angeordneten Geschäftsübersicht, Just.-Min.-Bl. S. 1231) im Geschäftsjahre 1880 den Betrag von 2000 ℳ nicht überstiegen hat.

Die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, um deren Bewirkung der Gerichtsschreiber die Post ersucht, werden in ein besonderes Register eingetragen, welches nach dem beiliegenden Formular (V a) geführt wird. Das Register ist zu binden. Die Bestimmung des Zeitraumes, für welchen ein Band anzulegen ist, wird dem Ermessen des Gerichtsvorstandes überlassen. Die in Spalte 1 einzusetzenden laufenden Nummern beginnen jedes Geschäftsjahr von vorne. In Spalte 2 wird die Bezeichnung des Tages, an welchem die Zustellungsurkunde des Postboten dem Gerichtsschreiber überliefert wird, in der Form eines Bruches unter die Bezeichnung des Tages, an welchem das Ersuchen an die Post gerichtet ist, gesetzt z. B. $\left\{\frac{\text{20. Juli}}{\text{23. Juli}}\right\}$. In Spalte 3 genügt zur Bezeichnung der Sache die Angabe der Familiennamen der Parteien (z. B. Weiß gegen Schmidt). In Spalte 4 ist außer dem Aktenzeichen auch der die Art der Rechtsangelegenheit bezeichnende Buchstabe (Nr. I der Bekanntmachung vom 11. December 1880, Justiz-Ministerialblatt Seite 420) einzusetzen. In Spalte 5 wird der Empfänger der Zustellung durch Angabe des Familiennamens und des Wohnorts bezeichnet (z. B. Weiß,

Nürnberg). In der für Bemerkungen bestimmten Spalte 6 wird bei den außerhalb des Bayerischen Staatsgebietes auszuführenden Zustellungen die Postgebühr vermerkt.

Zu den in § 28 Abs. 5 der Dienstvorschriften enthaltenen Weisungen über die Ausführung des Ersuchens sind nunmehr die §§ 22, 35 der Postordnung in der durch die Bekanntmachung vom 3. September 1879 veröffentlichten Fassung (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 1077), § 20 der Transportordnung für das Königreich Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1879 (Gesetz- und Verord.-Bl. S. 1375) und die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1880 (Just.-Min.-Bl. S. 461) zu vergleichen.

Als Geschäftsnummer wird auf dem Briefumschlage und in der von dem Gerichtsschreiber aufzunehmenden Bescheinigung (§ 177 der Civ.-Proz.-Ordn.) die Nummer des Registers mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl (z. B. 397/81) angegeben. Für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen, welche innerhalb des bayerischen Staatsgebietes auszuführen sind, wird, sofern die Zustellung sich nicht auf eine der in der II. Abtheilung (Art. 7—34) des Gesetzes vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen behandelten Angelegenheiten bezieht, eine Postgebühr nicht entrichtet. Solche Zustellungen sind auf dem Briefumschlage als „Regierungssache" zu bezeichnen. Will der Gerichtsschreiber den Brief nicht selbst zur Post bringen, so kann er dies durch das Dienerpersonal besorgen lassen. In diesem Falle muß er sich durch eine dienstliche Vollzugsanzeige des mit der Uebergabe betrauten Boten oder Dieners Gewißheit darüber verschaffen, daß diese erfolgt ist. Die Vollzugsanzeigen können zweckmäßig in tabellarischer Form in der Weise erstattet werden, daß in einer Spalte die Geschäftsnummern der der Postanstalt übergebenen Briefe untereinander geschrieben werden, und in der zweiten Spalte der Tag der Uebergabe angegeben wird. Bei der Aufnahme der in § 177 der Civil-Prozeßordnung vorgeschriebenen Bescheinigung kann das für die Gerichtsvollzieher vorgeschriebene Formular (Formular XIV zu der Bekanntmachung vom 25. September 1879, Justiz-Min.-Bl. S. 1269) als Muster dienen. Die Bescheinigung darf bei der Zustellung gerichtlicher Entscheidungen auf das in den Akten befindliche Original der Entscheidung gesetzt werden.

In den Fällen, in welchen der Gerichtsschreiber ausnahmsweise die Post um Bewirkung einer unter seiner Vermittlung im Auftrage einer Partei erfolgenden Zustellung ersucht, (§ 30 Abs. 6

der Dienstvorschriften) ist der Geschäftsnummer, die aus der Nummer des in § 28 der Dienstvorschriften angeordneten Registers (Formular V) und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl besteht, der Buchstabe P beizusetzen.

Zustellungen durch Aufgabe zur Post (§ 21 der Bekanntmachung vom 25. September 1879, Justiz-Minist.-Bl. S. 1247) erfolgen durch den Gerichtsvollzieher, nicht durch den Gerichtsschreiber.

4. Die in Nr. 2 getroffenen Anordnungen finden auch auf die Zustellungen Anwendung, bei welchen gemäß § 39 der Strafprozeßordnung und Nr. 1 der Bekanntmachung v. 29. August 1879 (Justiz-Minist.-Bl. S. 555) für den Nachweis der Zustellung einfachere Formen zugelassen sind. Bei diesen Zustellungen genügt an Stelle der Bescheinigung über das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung der Zustellung (§ 177 der Civil.-Proz.-Ordn.) die Bescheinigung des Gerichtsschreibers, daß er die bei der Zustellung zu übergebende Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes dem Boten oder Diener des Gerichtes mit dem Auftrage übergeben habe, dieselbe zur Post zu bringen. In der Bescheinigung ist die Nummer anzugeben, unter welcher die Zustellung in das Register für Ersuchen an die Post eingetragen ist. Dieselbe kann demgemäß in folgender Weise abgefaßt werden:

Abschrift unter Nr. und der Adresse des . . . .
durch (den Amtsgerichtsdiener) zur Post gegeben.
Datum. Unterschrift.

Einer Vollzugsanzeige des Boten oder Dieners bedarf es nicht.

Im Uebrigen finden die in § 28 der Dienstvorschriften und Nr. 3 dieser Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Die im Vorstehenden angeordnete Form des Nachweises ist bei allen durch die Post zu bewirkenden vereinfachten Zustellungen in Anwendung zu bringen. Bei den Amtsgerichten, bei welchen für Geschäfte in Strafsachen besondere Gerichtsvollzieher aufgestellt sind, haben jedoch auch in Zukunft diese das an die Post zu richtende Ersuchen in der bisher vorgeschriebenen Weise zu besorgen.

5. Die Vorschriften über Führung des allgemeinen Dienstregisters der Gerichtsvollzieher (§ 24 der Dienstvorschriften vom 22. September 1879, Justiz-Minist.-Bl. S. 1199) werden durch nachstehende Anordnungen ergänzt:

a) (Zu Nr. 1). Geschäfte, welche auf § 17 Abs. 2 neuer Fassung der R.G.O. in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, sind unmittelbar untereinander vorzutragen.

b) (Zu Nr. 3). Bei Zustellungen, für welche der Gerichtsvollzieher die in § 2 neuer Fassung der R.G.O. bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat, ist in Spalte 3 auch das Gericht zu bezeichnen, vor welches die Sache gehört. Ist die Sache durch Einlegung eines Rechtsmittels (Berufung, Revision, Beschwerde) an ein höheres Gericht gebracht, so ist sie als vor dieses Gericht gehörig zu bezeichnen. Dagegen wird eine bei einem höheren Gerichte anhängige Sache dadurch nicht zu einer amtsgerichtlichen, daß auf ein Ersuchen des Prozeßgerichtes um Rechtshilfe (§ 158 des Reichs-Ger.-Verf.-Ges.) das Amtsgericht einzelne Handlungen vorzunehmen hat. Bei der Bezeichnung des Amtsgerichtes, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, des bei demselben gebildeten Schöffengerichtes und des Landgerichtes, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, kann der Ortsname weggelassen werden.

c) (Zu Nr. 6 und 9). Bei den von Amtswegen angeordneten Zustellungen, für welche gemäß Nr. 1 dieser Bekanntmachung an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweitige Vergütung gewährt ist, wird Spalte 6 mit Strichen ausgefüllt. In gleicher Weise haben die Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, bei der Eintragung der Geschäfte zu verfahren, für welche sie nach § 10 Abs. 1 neuer Fassung der Gerichtsvollzieher-Ordnung Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen haben. Die Angabe der nach der R.G.O. treffenden Gebühr in Spalte 13 ist nicht mehr erforderlich.

d) (Zu Nr. 8). Die in Nr. 1 bezeichneten Zustellungen werden in Spalte 12 gezählt, indem das ganze Geschäftsjahr hindurch fortlaufende Nummern eingesetzt werden, welche sofort ersichtlich machen, wie viel solche Geschäfte der Gerichtsvollzieher im Laufe desselben ausgeführt hat. Für das Jahr 1881 beginnt die Zählung mit dem Monate August.

6. In den durch § 33 der Dienstvorschriften angeordneten Geschäftsübersichten werden in Spalte 1 nur diejenigen Zustellungen gezählt, für welche der Gerichtsvollzieher die in § 2 der R.G.O. bestimmte Gebühr zu beanspruchen hat. Die von Amts-

wegen angeordneten Zustellungen, für welche gemäß Nr. 1 dieser Bekanntmachung an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweitige Vergütung gewährt ist, werden in Spalte 7 vorgetragen, ohne Unterschied, ob sie sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Konkursverfahren, Strafsachen oder andere Rechtsangelegenheiten beziehen.

Diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, haben in den Spalten 3 und 9 der Geschäftsübersicht die von Amtswegen angeordneten Geschäfte, für welche sie die Gebühren nur soweit erhalten, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden, in der in Absatz 2 Nr. 1 des § 33 der Dienstvorschriften angegebenen Weise von den nicht von Amtswegen angeordneten Geschäften gesondert vorzutragen. Das Gleiche geschieht in der Geschäftsübersicht für das Jahr 1881 in Spalte 1 bezüglich der vor dem Inkrafttreten der Allerh. Verordnung vom 15. Juli 1881 ausgeführten Zustellungen, für welche sie nach der bisherigen Bestimmung die Gebühren soweit zu erhalten haben, als dieselben zur Staatskasse bezahlt werden. In Spalte 5 werden die in §§ 2, 3 der allerhöchsten Verordnung v. 6. September 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betreffend, genannten Geschäfte angeführt. In Spalte 7 wird die Zahl der in Nr. 1 gegenwärtiger Bekanntmachung bezeichneten Zustellungen angegeben, für welche den anderen Gerichtsvollziehern an Stelle der Gebühren und Schreibgebühren eine anderweitige Vergütung gewährt ist.

In den durch die Bekanntmachung vom 2. Februar 1881 (Justiz-Min.-Bl. S. 73) für die Geschäftsjahre 1881 und 1882 angeordneten besonderen Uebersichten (Formular E und F) bleiben die für den Betrag der für die Staatskasse angesetzten Gebühren bestimmten Spalten (Form. E Spalte 14, Form. F Spalte 20) unausgefüllt.

7. Zur Verhütung von Anständen werden schließlich noch folgende Bemerkungen beigefügt:

a) Nach § 80a Nr. 1 des Gerichtskostengesetzes finden Schreibgebühren insbesondere auch für die Uebertragung der Terminsbestimmung auf diejenige Abschrift des die Ladung enthaltenden Schriftstückes nicht statt, welche in den Sachen, in denen gemäß §§ 152—154 der Civilprozeßordnung und § 30 der Dienstvorschriften vom 14. September 1879 (Just.-Min.-Bl. S. 788) dem Gerichtsschreiber die Vermittlung der Zustellung an den Gegner obliegt, zu diesem Behufe übergeben wird. Dies gilt, wenn der Termins-

bestimmung eine sonstige gebührenfreie Verfügung, z. B. Abkürzung einer Frist nach § 204 Abs. 3 der Civilprozeßordnung oder die Erlaubniß, die Zustellung an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage zu bewirken (§ 171 der Civ.-Proz.-Ordn.) beigefügt ist, auch bezüglich dieser Verfügung. Ebenso ist die Erhebung von Schreibgebühren unstatthaft bei den zur Prozeß- oder Sachleitung gehörenden (z. B. das Ersuchen um Rechtshilfe stellenden) Schreiben an andere Behörden.

Für Schriftstücke, welche nicht Ausfertigungen oder Abschriften sind, wie z. B. die zur Uebersendung oder zur Zustellung erforderlichen Adressen, die Reinschriften, welche als Urschriften gerichtlicher Entscheidungen den Akten einverleibt werden, die Einträge im Mahnregister, sowie für solche Ausfertigungen und Abschriften, welche lediglich im Interesse des innern Dienstes angefertigt werden, wie z. B. die nach § 35 Abs. 9 und § 47 Nr. 3 Abs. 5 der Dienstvorschriften zurückzubehaltenden Duplikate und Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, durften schon bisher Schreibgebühren nicht angesetzt werden.

b) Die Gerichtsvollzieher haben von dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881 an für die Beglaubigung der Abschrift eines zuzustellenden Schriftstückes eine besondere Gebühr nicht mehr zu beanspruchen.

c) Die Entschädigung, welche den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen gewährt werden kann, darf den Betrag von je 1 ℳ nicht übersteigen (§ 15 neue Fassung der R.G.O.). Ob und in welchem Betrage die Entschädigung zu gewähren ist, hat der Gerichtsvollzieher unter Berücksichtigung der Umstände des Falles nach Billigkeit zu ermessen. Ueber Erinnerungen gegen den Ansatz einer solchen Auslage entscheidet nach § 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung das Vollstreckungsgericht.

d) Mehrere gleichzeitig vorliegende Aufträge desselben Auftraggebers, welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, und an demselben Orte auszuführen sind, müssen auf einer Reise ausgeführt werden.

e) Findet die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels (§ 671 der Civilprozeßordnung) bei dem Beginne der Zwangsvollstreckung statt, so sind, da in diesem Falle die Zustellung

und die Zwangsvollstreckung nach § 17 Abs. 2 neuer Fassung der R.G.O. in Ansehung der Reisekosten als ein einziges Geschäft gelten, die etwaigen Reisekosten zu den Kosten der Vollstreckungshandlung zu rechnen, und es ist demgemäß die Berechnung derselben auf das über diese aufzunehmende Protokoll (§ 682 der C.=P.=O., § 21 der Bekanntmachung v. 30. September 1879 (Just.=Min.=Bl. S. 1508), zu setzen.

Nr. 6303.

4) Bekanntmachung vom 16. Juli 1881, die Liquidationen der Gerichtsvollzieher betreffend (Fin.=Min.=Bl. S. 297, Just.=Min.=Bl. S. 335).

Kgl. Staatsministerium der Justiz
und
Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Bezüglich der Behandlung der den Gerichtsvollziehern zu gewährenden Entschädigungen für Besorgung der von Amtswegen angeordneten Geschäfte, dann der denselben eventuell aus der Staatskasse zu ersetzenden Auslagen in Armenrechtssachen werden folgende Vorschriften erlassen:

I.

Entschädigungen für Besorgung der von Amtswegen angeordneten Geschäfte.

a) Bestimmungen für die ordentichen Gerichtsvollzieher.

§ 1.

Die Gebühren, Auslagen und sonstigen Vergütungen, welche die Gerichtsvollzieher für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen zu empfangen haben, sind am Schlusse jedes Monats nach dem anruhenden Formular I zu liquidiren; und zwar sind für Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen einerseits, dann für Zustellungen in Strafsachen einschließlich der Forstrüge= und der

Militärstrafsachen andererseits getrennte Liquidationen anzufertigen. Gebühren und Auslagen für Zustellungen in Militärstrafsachen dürfen jedoch in diese Liquidationen nur insoweit aufgenommen werden, als sie im Auftrage des von der Militärbehörde ersuchten Civilgerichts vorgenommen wurden.

(Vgl. §§ 3 und 15 der Allerh. Verordnung v. 6. Septbr. 1879, die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., Gesetz- und V.-Blatt S. 1105, mit der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1878, die Kosten der Rechtshülfe zwischen Civil- und Militärgerichten betr., Ges.- u. V.-Bl. S. 441.)

§ 2.

Die Liquidationen haben die aus dem Formular und den beigegebenen beiden Exemplifikationen des Näheren ersichtlichen Vorträge zu enthalten.

Die von dem Gerichtsvollzieher durch die Post oder durch Aufgabe zur Post bewirkten Zustellungen, für welche ausnahmsweise Auslagen (Postgebühren für außerhalb Bayerns zu bestellende Sendungen) erwachsen sind, desgleichen die von dem Gerichtsvollzieher außerhalb des Ortes seines Amtssitzes persönlich ausgeführten Zustellungen, für welche Reisekosten angesetzt werden, müssen in den Liquidationen stets einzeln, letztere überdieß unter Angabe der Rechtssache, des Ortes der Zustellung und sofern es sich nicht um eine Zustellung in Militärstrafsachen handelt, auch der Entfernung desselben vom Amtssitze vorgetragen werden.

In den Liquidationen über die in Strafsachen besorgten Zustellungen sind außerdem mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Vergütungssätze

1) die ordentlichen Zustellungen und
2) die vereinfachten Zustellungen, sowie die Zustellungen in Forstrüge- und in Militärstrafsachen

unter zwei besonderen Unterabtheilungen aufzuführen.

Hievon abgesehen können die während eines Monats besorgten Geschäfte bezw. die hiefür liquidirten Beträge summarisch unter Einem Vortrage zusammengefaßt werden.

§ 3.

Sofern in bürgerlichen Rechtssachen (mit Einschluß der Angelegenheiten der nichstreitigen Gerichtsbarkeit) ausnahmsweise

Gebühren und Auslagen für andere als die in § 1 bezeichneten Akte der Gerichtsvollzieher von der Staatskasse zu zahlen sind, haben die Empfangsberechtigten die treffenden Beträge in die Liquidationen über die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen bethätigten Zustellungen mit aufzunehmen und das zur Erläuterung Erforderliche in der für Bemerkungen bestimmten Spalte anzugeben.

§ 4.

Die Gerichtsvollzieher haben die gefertigten Liquidationen demjenigen Ober-Amtsrichter, dessen Aufsicht sie unterstellt sind, behufs der Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Vorträgen in dem Allgemeinen Dienstregister vorzulegen.

Dieser Bestätigung hat eine genaue Prüfung der Richtigkeit der Liquidationen auf Grund des Allgemeinen Dienstregisters vorauszugehen.

§ 5.

Die mit der erforderlichen Bestätigung versehenen Liquidationen sind durch den Gerichtsschreiber gleichzeitig mit dem Auslagenregister des treffenden Monats an das einschlägige Rentamt zu übersenden.

Letzteres hat

1) die Liquidationen über die Entschädigungen für Zustellungen in bürgerlichen Rechtstreitigkeiten und Konkursen mit den Auslagenregistern des treffenden Monats unter Anfügung eines Zusammentrages der Abschlüsse (der Liquidationen und Auslagenregister) der k. Regierungsfinanzkammer zur revisorischen Prüfung und Verrechnungseinweisung (in Nebenrechnung XXXIX) vorzulegen,
2) die für Zustellungen in Strafsachen liquidirten Beträge aber in das einschlägige Hauptkostenverzeichniß überzutragen und demselben die Liquidationen treffenden Orts anzureihen.

Die Auszahlung der liquidirten Beträge ist durch die vorgängige revisorische Prüfung und Einweisung bedingt.

Hiebei wird noch bemerkt, daß die rentamtliche Zuständigkeit zur Auszahlung und Verrechnung der fraglichen Beträge sich in allen Fällen nach dem Amtsgerichte zu bemessen hat, bei welchem der liquidirende Gerichtsvollzieher aufgestellt ist, wenn auch der Auftrag zur Zustellung von einem andern Gerichte oder einer anderen Behörde ertheilt worden sein sollte.

b) Bestimmungen für die übrigen Gerichtsvollzieher und die Forstgerichtsboten der Pfalz.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—5) gelten unter den nachfolgenden Modifikationen auch für die zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen, sowie für die Forstgerichtsboten der Pfalz.

§ 7.

Da diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für die von Amtswegen angeordneten Zustellungen sowie für die in Militärstrafsachen zu besorgende Erhebung von Kostenbeträgen und Strafgeldern, Gebühren und Schreibgebühren nicht zu beanspruchen haben, und für die übrigen von Amtswegen angeordneten Geschäfte, Gebühren und Schreibgebühren nur soweit erhalten, als diese zur Staatskasse bezahlt werden, so haben dieselben Liquidationen nach Formular I nur dann herzustellen, wenn durch die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen Reisekosten oder Postgebühren (für außerhalb Bayerns zu bestellende Sendungen) erwachsen sind. Die für den Vortrag der Gebühren (Vergütungen) eröffnete Rubrik ist daher diesfalls in den Liquidationen leer zu führen.

Die an solche Gerichtsvollzieher erst nach der Einzahlung zur Staatskasse hinauszuvergütenden Gebühren und Schreibgebühren für Vornahme anderer, von Amtswegen angeordneter Geschäfte haben auf Grund der den betreffenden Urkunden beigefügten Vermerke durch die Gerichtsschreiber als durchlaufende Gelder zur Einstellung in die gerichtlichen Gebührenregister und bezw. Einzugsregister zu gelangen, ohne daß noch eine weitere spezielle Liquidation derselben stattzufinden hätte.

§ 8.

Die gemäß § 32 der Gerichtsvollzieherordnung (neuer Fassung) für Geschäfte in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdiener und Gehilfen dürfen über die ihnen für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen in Strafsachen bewilligten besondern Vergütungen auf Grund der von denselben zu führenden Bücher für jeden Monat eine gemeinschaftliche summarische Liquidation herstellen, aus welcher die Zahl der im bezüglichen Monat vor=

genommenen, von Amtswegen angeordneten Zustellungen ersichtlich ist. Diese Liquidationen sind von dem Gerichtsschreiber an der Hand der vorbezeichneten Bücher einer genauen Prüfung zu unterstellen, mit der Bestätigung darüber, daß die bezüglichen Zustellungen von Amtswegen angeordnet waren und vorschriftsmäßig vollzogen wurden, zu versehen und dem Ober-Amtsrichter zur Einsicht vorzulegen.

§ 9.

Die von den für Geschäfte in Strafsachen zu Gerichtsvollziehern bestellten Amtsgerichtsdienern und Gehilfen (§ 8), dann von den Rentamtsdienern in ihrer Eigenschaft als Gerichtsvollzieher für Zwangsvollstreckungen auf Geldstrafen und Kosten in Strafsachen gutgemachten Gebühren und Auslagen werden erst nach Einzahlung seitens der Parteien an die Empfangsberechtigten hinausvergütet. Derlei Beträge sind lediglich auf den zu errichtenden Urkunden zu vermerken, und haben auf Grund dieser Vermerke durch die perzipirenden Gerichtsschreiber und bezw. Rentämter — nach eventueller Durchführung im gerichtlichen Strafkostenregister (Rubr. 14) bezw. im rentamtlichen Gebührenregister (Rubr. 17) — in seitheriger Weise mit den übrigen Kosten zur Vereinnahmung in den Subjournalien und zur Hinausvergütung zu gelangen.

Eine Vergütung uneinbringlicher Vollstreckungsgebühren seitens der Staatskasse an die obenbezeichneten Vollstreckungsorgane findet nicht statt.

Insoweit letztere bei der Vornahme von Vollstreckungen an Dritte, z. B. an Pfändungszeugen rc. rc. Beträge bezahlt haben, welche sich als uneinbringlich herausstellen, ist es ihnen gestattet, die betreffenden Auslagen unter Begründung durch die Ausgabs- und Uneinbringlichkeitsnachweise beim einschlägigen Rentamte nachträglich zu liquidiren. Derlei Ausgaben sind in dem monatlichen Hauptverzeichnisse über die Kosten in Strafsachen unter lit. c (vgl. Ziff. 17 Abs. 5 der Finanzministerial-Entschließung vom 20. September v. Js., das Rechnungsschema für die XV. Finanzperiode betr., Finanz-Min.-Bl. S. 221) zu verrechnen.

§ 10.

Die Forstgerichtsboten der Pfalz haben die Gebühren und Auslagen für Zustellungen in Forstrügesachen auf Grund ihrer Repertorien monatweise nach Formular I, dessen entspre-

chende Abänderung zu diesem Behufe der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz überlassen bleibt, in Aufrechnung zu bringen.

II.

Auslagen in Armenrechtssachen.

§ 11.

Die in Armenrechtssachen dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher gemäß § 21 der Reichs-Gebührenordnung gegebenen Falls aus der Staatskasse zu ersetzenden Auslagen sind vierteljährlich unter Benützung des anliegenden (exemplifizirten) Formulars II und unter Begründung durch die bezüglichen Uneinbringlichkeits- und allenfallsige Ausgabsbelege zur Aufrechnung zu bringen.

Ueber die in Armenrechtssachen erwachsenden Auslagen der Gerichtsvollzieher, welche etwa in Privatklagesachen (im Strafprozeß) uneinbringlich bleiben, sind gesonderte Liquidationen anzufertigen.

§ 12.

Um den Gerichtsvollziehern die Anfertigung dieser Liquidationen zu erleichtern, haben die Gerichtsschreiber denselben auf Ersuchen die erforderlichen Aufschlüsse über den jeweiligen Stand der ihnen von dem Gerichtsvollzieher zu bezeichnenden Armenrechtssachen zu ertheilen.

§ 13.

In denjenigen Sachen, welche, ohne daß die Gegenpartei ersatzpflichtig ist, erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet sind (Abtheilung I Nr. 1 und 2 der Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 11. Dezember 1880, Just.-Min.-Bl. S. 420, Fin.-Min.-Bl. v. 1881 S. 25), gilt eine von dem Gerichtsschreiber hierüber ertheilte Bestätigung als Uneinbringlichkeitsnachweis.

Bei Mahnsachen ist diese Bestätigung zu ertheilen, wenn innerhalb Jahresfrist eine in das Mahnregister einzutragende Handlung nicht vorgenommen worden ist.

§ 14.

Insoweit die liquidirten Auslagen in Postgebühren bestehen, kann in den Fällen, in welchen die Gegenpartei die Kosten zu ersetzen hat, von der Beibringung eines Uneinbringlichkeits-

nachweises unter der Voraussetzung abgesehen werden, daß in der Bemerkungsrubrik die Unthunlichkeit oder unverhältnißmäßige Schwierigkeit der Beitreibung gegenüber der ersatzpflichtigen Gegenpartei grundhaltig dargelegt und die Richtigkeit der bezüglichen Angaben von dem Gerichtsvollzieher auf Dienstpflicht bestätigt wird.

§ 15.

In Spalte 5 der Liquidation ist die Rechtssache zu bezeichnen und außerdem auch das Gericht anzugeben, wenn es ein anderes als das Amtsgericht ist, bei welchem der Gerichtsvollzieher aufgestellt ist.

In Spalte 6 ist auf Grund eines bei Aufträgen in Armenrechtssachen zu diesem Behufe in Spalte 3 des allgemeinen Dienstregisters zu machenden Eintrages das Aktenzeichen der Sache einzustellen, auf welche der Auftrag sich bezieht.

Der Maßstab für den Ansatz der Schreibgebühren (Zahl der Seiten der Abschriften) ist gegebenen Falls in Spalte 8 der Liquidation auf Grund der bezüglichen Einträge in Spalte 7 des allgemeinen Dienstregisters anzugeben.

Etwaige Ansätze von Reisekosten sind durch Angabe des Ortes der Zustellung in Spalte 7 und der Entfernung desselben vom Amtssitze in Spalte 8 zu begründen.

§ 16.

Zu jeder Liquidation hat der Gerichtsvollzieher sich von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, von welchem das Armenrecht bewilligt worden ist, bestätigen zu lassen, daß den in Spalte 4 bezeichneten Parteien das Armenrecht bewilligt war. Mit dieser Bestätigung kann gegebenen Falls die weitere Bestätigung, daß die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt oder in dem betreffenden Register als beendigt bezeichnet ist (§ 13), verbunden werden.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen in §§ 4 und 5 oben auch auf die Liquidationen über Auslagen in Armenrechtssachen entsprechende Anwendung zu finden.

§ 17.

Vorstehende Vorschriften gelten in gleichem Maße auch für diejenigen Gerichtsvollzieher, welche zugleich Amtsgerichtsdiener sind.

III.

Schlußbestimmungen.

§ 18.

Die Liquidationen der Gerichtsvollzieher für die Vornahme der von Amtswegen angeordneten Zustellungen und sonstigen Geschäfte sind für den Monat Juli l. Js. noch in der bisherigen Weise anzufertigen und zu behandeln. Nur ist hiebei in materieller Hinsicht zu beachten, daß für die nach Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, sowie der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1881, die Abänderung von Bestimmungen der Gerichtsvollzieherordnung und der Verordnung über die Gebühren der Gerichtsvollzieher betr., vorgenommenen Geschäfte, soweit nicht schon bisher anderweitige Vergütungen gewährt waren, Gebühren und Auslagen (insbesondere Reisekosten) durchweg nach den neuen Bestimmungen in Ansatz zu bringen sind. Mit dem 1. August l. Js. treten sodann in Bezug auf die den Gerichtsvollziehern, welche nicht zugleich Amtsgerichtsdiener sind, für Zustellungen von Amtswegen zu gewährenden Vergütungen die Aenderungen ins Leben, welche in Ziffer 1 der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom Heutigen, den Dienst der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher betreffend, bestimmt sind.

In Ansehung der bei den Amtsgerichten Nürnberg und Augsburg in Strafsachen durch die Beitreibung von Geldstrafen und Kosten erwachsenden Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, sowie der in Forstrügesachen anfallenden Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Forstgerichtsboten in der Pfalz bewendet es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen in Ziff. 7 der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs v. 27. Oktober 1879 (Fin.-Min.-Bl. S. 432, Justiz-Min.-Bl. S. 1729).

Im Uebrigen, insbesondere bezüglich der Liquidationen über Auslagen der Gerichtsvollzieher in Armenrechtssachen, sind die erwähnten Vorschriften vom 27. Oktober 1879 aufgehoben und haben die Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung sofort an deren Stelle zu treten.

Formular I.*) *Erstes Beispiel.*

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers *Friedrich Gross*
bei dem k. Amtsgerichte *Freising*
über
die Entschädigungen für Vornahme der in *bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursen*
von Amtswegen angeordneten Zustellungen
im Monate *Oktober 1881.*

Laufende Nummer der Liquidation	Laufende Nummer des Allgemeinen Dienstregisters	Zahl der Zustellungen	Tag der Geschäftsvornahme	Gebühren (Vergütungen)		Auslagen: Reisekosten		Auslagen: Post-Gebühren		Summe der Gebühren und Auslagen		Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7		8		9
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1	*384 mit 390* *402 „ 409*	*15*	—	*3*	*75*	—	—	—	—	*3*	*75*	
2	*392*	*1*	*3.*	—	*25*	—	—	—	*40*	—	*65*	*Zustellung in Ulm.*
3	*396*	*1*	*4.*	—	*25*	*1*	—	—	—	*1*	*25*	*Sckmidt/Weiss. Zustellung in Haidberg. Entfernung 5 km.*
	u. s. w.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	
			Sa.	*56*	—	*3*	*40*	—	*80*	*60*	*20*	

*) Die mit Kursivschrift gedruckten Stellen sind nicht Theile des Formulars.

Gefertigt mit dem Bemerken zu Nr. 3, dass persönliche Zustellung angeordnet war.

Freising, am 1. November 1881.

Friedrich Gross, k. Gerichtsvollzieher.

(Siegel)

Die Uebereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im Allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 3. November 1881.

N. N. k. Oberamtsrichter.

(Siegel)

Formular I.*) *Zweites Beispiel.*

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers *Friedrich Gross*
bei dem k. Amtsgerichte *Freising*
über
die Entschädigung für Vornahme der in *Strafsachen*
von Amtswegen angeordneten Zustellungen
im Monate *Oktober 1881.*

Laufende Nummer der Liquidation	Laufende Nummer des Allgemeinen Dienstregisters	Zahl der Zustellungen	Tag der Geschäftsvornahme	Gebühren (Vergütungen)		Auslagen: Reisekosten		Auslagen: Post-Gebühren		Summe der Gebühren und Auslagen		Bemerkungen
1	2	3	4	5		6		7		8		9
				M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
	1) Ordentliche Zustellungen.											
1	*416 mit 424. 426. 427. 429 mit 460*	*43*	—	*10*	*75*	—	—	—	—	*10*	*75*	
2	*428*	*1*	*5.*	—	*25*	—	—	—	*40*	—	*65*	*Zustellung in Constanz.*
	u. s.	*w.*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Sa.	*1*	*44*	—	*2*	—	—	*80*	*46*	*80*	
	2) Vereinfachte Zustellungen, sowie Zustellungen in Forstrüge- und in Militärstrafsachen.											
25	*425. 461 mit 481*	*22*	—	*4*	*40*	—	—	—	—	*4*	*40*	
26	*482*	*1*	*10.*	—	*20*	—	*30*	—	—	—	*50*	*Milit.-Strafs. g. Bauer w. Diebst. Zustellung in Hohenkammer.*
27	*483*	*1*	*12.*	—	*20*	*1*	—	—	—	*1*	*20*	*U. g. Huber w. Betrugs. Zustellung in Haidberg. Entfernung 5 km.*
	u. s.	*w*	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		Sa.	*2*	*12*	*40*	*1*	*30*	—	*40*	*14*	*10*	
	Hiezu	*Sa.*	*1*	*44*	*2*	*2*	—	—	*80*	*46*	*80*	
		Ges.	*Sa.*	*56*	*40*	*3*	*30*	*1*	*20*	*60*	*90*	

*) Die mit Kursivschrift gedruckten Stellen sind nicht Theile des Formulars.

Gefertigt mit dem Bemerken zu Nr. 27, dass persönliche Zustellung angeordnet war.

Freising, am 1. November 1881.

Friedrich Gross, k. Gerichtsvollzieher.

(Siegel)

Die Uebereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im Allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt.

Freising, am 3. November 1881.

N. N. k. Ober-Amtsrichter.

(Siegel)

Formular II.*)

Liquidation

des k. Gerichtsvollziehers *Friedrich Gross* bei dem k. Amtsgerichte *Freising* über

Auslagen in Armenrechtssachen.

Laufende Nummer der Liquidation	des Allgemeinen Dienstregisters: laufende Nr.	des Allgemeinen Dienstregisters: Jahrgang	Bezeichnung der Partei, welcher das Armenrecht bewilligt wurde	Bezeichnung der Rechtssache und des Gerichtes	Aktenzeichen	Bezeichnung des vorgenommenen Geschäftes	Auslagen: Bezeichnung	Auslagen: Betrag ℳ	Auslagen: Betrag ₰	Bezeichnung des etwaigen Ersatzpflichtigen	Begründung der Uneinbringlichkeit und sonstige Bemerkungen.	Nr. der Uneinbringlichkeits- und Ausgabsbelege
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10	11	12
1	*64*	*1880*	*Gg. Heim in Esching*	*Heim ·/. Münch*	*12/1880*	*4 Zustell. in Biberach*	*Post-gebühr*	*1*	*60*	—	—	—
2	*352*	*1881*	*Jos. Knab in Neufahrn*	*Gruber ·/. Knab L.G. München II*	*94/1881*	*Pers.-Zustellung in Haidberg*	*Reise-Kosten 5 Km.*	*1*	—	*Joh. Gruber*	*Nach Mittheilung der Gemeindebehörde gänzlich vermögenlos*	*1*
3	*416*	*1881*	*Karl Baur in Jarzt*	*Baur ·/. Schwab*	*101/1881*	*Zustell. in Leipzig*	*Post-gebühr*	—	*40*	*Fr. Schwab*	*Aufenthalt nicht zu ermitteln*	—
			u. s. w.				*Sa.*	*28*	*30*			

Gefertigt unter Bestätigung der Richtigkeit der Angabe unter Nr. 3 Spal. 11 auf Dienstpflicht.

Freising am 2. Januar 1882.

Friedrich Gross, k. Gerichtsvollzieher.

(Siegel.)

*) Die mit Kursivschrift gedruckten Stellen sind nicht Theile des Formulars.

Dass in dem Falle der Nr. 1 und 3 das Armenrecht bewilligt war und im Falle der Nr. 1 die Sache ohne Ersatzpflichtigkeit der Gegenpartei erledigt ist, bestätigt

Freising am 2. Januar 1882.

N. N. k. Gerichtsschreiber.

(Siegel)

Dass in dem Falle der Nr. 2 das Armenrecht bewilligt war, bestätigt

München am 4. Januar 1882.

N. N. k. Obergerichtsschreiber.

(Siegel)

Die Uebereinstimmung der Liquidation mit den Vorträgen im Allgemeinen Dienstregister wird auf Grund vorgenommener Prüfung bestätigt

Freising am 6. Januar 1882.

N. N. k. Ober-Amtsrichter.

(Siegel)

D.

Anhang.

D.

Anhang.

I.

Das revidirte
Gerichtskostengesetz für das Deutsche Reich

vom $\frac{\text{18. Juni 1878}}{\text{29. Juni 1881.}}$

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen der Gerichte nur nach Maßgabe dieses Gesetzes erhoben.

H.B. S. 1.

§ 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren findet nicht statt.

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinaus-

geht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.

H.B. S. 1, 2.

§ 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden.

H.B. S. 2, 3.

§ 4.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

H.B. S. 3–6.

§ 5.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.

H.B. S. 6.

§ 6.

Die Gerichte sind befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

H.B. S. 6.

§ 7.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theil-

bar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.

H.B. S. 6.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis	20		Mark einschließlich	. . . . .	1	Mark,		
2.	von mehr als	20	bis	60	Mark einschl.	2	„	40	Pf.
3.	„ „ „	60	„	120	„ „	4	„	60	„
4.	„ „ „	120	„	200	„ „	7	„	50	„
5.	„ „ „	200	„	300	„ „	11	„		
6.	„ „ „	300	„	450	„ „	15	„		
7.	„ „ „	450	„	650	„ „	20	„		
8.	„ „ „	650	„	900	„ „	26	„		
9.	„ „ „	900	„	1200	„ „	32	„		
10.	„ „ „	1200	„	1600	„ „	38	„		
11.	„ „ „	1600	„	2100	„ „	44	„		
12.	„ „ „	2100	„	2700	„ „	50	„		
13.	„ „ „	2700	„	3400	„ „	56	„		
14.	„ „ „	3400	„	4300	„ „	62	„		
15.	„ „ „	4300	„	5400	„ „	68	„		
16.	„ „ „	5400	„	6700	„ „	74	„		
17.	„ „ „	6700	„	8200	„ „	81	„		
18.	„ „ „	8200	„	10000	„ „	90	„		

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.

H.B. S. 7–9.

§ 9.

Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 136 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

H.B. S. 9–11.

§ 10.

Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth des Streitgegenstandes zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger

oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

Ist mit einem nicht vermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher verbunden, so ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere maßgebend.

H.B. S. 11.

§ 11.

Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gebühren nach dem einfachen Werthe dieses Gegenstandes zu berechnen. Soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen.

Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

H.B. S. 11—12.

§ 12.

Für Akte, welche einen Theil des Streitgegenstandes betreffen, sind die Gebühren nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Sind von einzelnen Werthstheilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesammtbetrage der Werthstheile zu berechnen wäre; treten für die Akte verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend.

H.B. S. 12.

§ 13.

Für Akte, welche Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden oder Kosten als Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Werth der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Werth des Hauptanspruchs nicht übersteigt.

Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden die einzuziehenden Zinsen mitberechnet.

Für Akte, welche die Kosten des Rechtsstreits ohne den Hauptanspruch betreffen, ist der Betrag der Kosten maßgebend.

H.B. S. 12—13.

§ 14.

Bei jedem Antrag ist der Werth des Streitgegenstandes, sofern derselbe nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht oder aus früheren Anträgen erhellt, und auf Erfordern auch der Werth

eines Theils desselben schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzugeben.

Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

H.B. S. 13.

§ 15.

Die zum Zwecke der Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Werthes ist für die Berechnung der Gebühren maßgebend.

H.B. S. 13—15.

§ 16.

Soweit eine Entscheidung in Gemäßheit des § 15 nicht stattfindet, und nach der Natur des Streitgegenstandes oder durch den Antrag einer Partei die Festsetzung des Werthes erforderlich wird, erfolgt dieselbe gebührenfrei durch Beschluß des Prozeßgerichts, bei der Zwangsvollstreckung, falls der Werth noch nicht festgesetzt ist, durch Beschluß des Vollstreckungsgerichts. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amtswegen geändert werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

H.B. S. 15—16.

§ 17.

Wird eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist in dem Beschlusse, durch welchen der Werth festgesetzt wird (§ 16), über die Kosten der Abschätzung zu entscheiden. Dieselben können ganz oder theilweise der Partei zur Last gelegt werden, welche durch Unterlassung der ihr obliegenden Werthsangabe oder durch unrichtige Werthsangabe, unbegründetes Bestreiten der Werthsangabe oder unbegründete Beschwerde die Abschätzung veranlaßt hat.

H.B. S. 16.

§ 18.

Die volle Gebühr (§ 8) wird erhoben:

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung (Verhandlungsgebühr);
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme (Beweisgebühr);
3. für eine andere Entscheidung (Entscheidungsgebühr).

H.B. S. 16—17.

§ 19.

Die Verhandlung gilt als kontradiktorisch im Sinne des § 18 Nr. 1, soweit in derselben von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt werden.

H.B. S. 17.

§ 20.

Die Verhandlungsgebühr kommt auch zur Erhebung:

1. für eine nicht kontradiktorische mündliche Verhandlung in Ehesachen und in den vor die Landgerichte gehörigen Entmündigungssachen, sofern der Kläger verhandelt;
2. für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren (Civilprozeßordnung §§ 313 bis 319).

H.B. S. 17.

§ 21.

Die Verhandlungsgebühr wird nicht erhoben, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist.

H.B. S. 17—18.

§ 22.

Die Beweisgebühr (§ 18 Nr. 2) wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die angeordnete Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat.

Dasselbe findet statt, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

H.B. S. 18; C.B. S. 121.

§ 23.

Nur drei Zehntheile der Entscheidungsgebühr werden erhoben für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung.

Die Entscheidungsgebühr wird zu drei Zehntheilen auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleichs erhoben.

H.B. S. 18; C.B. S. 121, 122.

§ 24.

Ein bedingtes Urtheil (Civilprozeßordnung § 425) gilt für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung; das Urtheil, durch welches das bedingte Urtheil erledigt wird (Civilprozeßordnung § 427 Abs. 2), als Entscheidung im Sinne des § 18 Nr. 3.

Ist jedoch das bedingte Urtheil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidungsgebühr erhoben, vorbehaltlich der Berichtigung des Gebührenansatzes nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urtheils in derselben Instanz.

H.B. S. 18—19.

§ 25.

Sechs Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt im Urkunden- oder Wechselprozesse (Civilprozeßordnung §§ 555 bis 567) erfolgt.

H.B. S. 19.

§ 26.

Fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt ausschließlich betrifft:

1. prozeßhindernde Einreden (Civilprozeßordnung § 247);
2. die Unzuständigkeit des Gerichts, die Unzulässigkeit des Rechtswegs, den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters oder der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung, sofern dieselben von Amtswegen berücksichtigt sind (Gerichtsverfassungsgesetz § 17 Abs. 1, Civilprozeßordnung §§ 40, 54);
3. die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreite (Civilprozeßordnung §§ 72, 73), oder die Uebernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger (Civilprozeßordnung § 237);
4. die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens (Civilprozeßordnung §§ 217 bis 227);
5. die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision oder der Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Zurücknahme eines Rechtsmittels (Civilprozeßordnung §§ 216, 476 Abs. 3, §§ 497, 529, 552);
6. den Einspruch (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311, 640), sowie die gegen ein Versäumnißurtheil eingelegten Rechtsmittel (Civilprozeßordnung § 474 Abs. 2, § 529);

7. die vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urtheils;
8. die Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie im Wege der Klage beantragt oder angefochten wird (Civilprozeßordnung §§ 667, 687), oder Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Anspruch selbst betreffen, sofern der § 686 Abs. 2 oder § 704 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Anwendung findet, oder die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus dem Urtheil eines ausländischen Gerichts oder aus einem Schiedsspruche (Civilprozeßordnung §§ 660, 868);
9. die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurtheil zu treffen ist (Civilprozeßordnung § 802 Abs. 1, §§ 805, 806 Abs. 2, §§ 807, 815);
10. die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Aufhebung eines Schiedsspruchs (Civilprozeßordnung § 871).

Ist in den Fällen der Nr. 1, 2 der Kläger abgewiesen, oder in den Fällen der Nr. 5, 6 die Wiedereinsetzung, Berufung, Revision, Wiederaufnahme oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so werden auch für eine Verhandlung zur Hauptsache nur fünf Zehntheile der Gebühr erhoben, sofern die Entscheidung auf diese Verhandlung ergangen ist.

H.B. S. 19—21.

§ 27.

Drei Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) werden erhoben, wenn der Akt betrifft:

1. die Zulässigkeit einer Nebenintervention (Civilprozeßordnung § 68);
2. die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen (Civilprozeßordnung §§ 773—776).

H.B. S. 21.

§ 28.

Jede der im § 18 bezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theils des Streitgegenstandes nur einmal erhoben. Treffen für gleiche Akte die volle Gebühr und die Gebühr des § 26 rücksichtlich desselben Streitgegenstandes zusammen, so kommt nur die volle Gebühr zur Erhebung.

H.B. S. 21.

§ 29.

Wird die Ergänzung eines Urtheils beantragt (Civilprozeßordnung § 292), so findet, soweit der Antrag nicht zurückgewiesen wird, die Bestimmung des § 12 Anwendung; soweit der Antrag zurückgewiesen wird, kommen fünf Zehntheile der Gebühr (§§ 18 bis 24) zur Erhebung.

H.B. S. 21—22.

§ 30.

Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung § 467), so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

Das Gleiche gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbefehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgericht erhoben ist (Civilprozeßordnung § 640), für das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte.

H.B. S. 22.

§ 31.

Wird eine Sache zur anderweiten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen (Civilprozeßordnung §§ 500, 501, 528), so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht im Sinne des § 28 Eine Instanz.

H.B. S. 22.

§ 32.

Das Verfahren in Folge des Einspruchs gegen ein Versäumnißurtheil gilt im Sinne des § 28 als neue Instanz, insoweit der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird (Civilprozeßordnung §§ 306, 310, 311).

Gilt das Verfahren als Fortsetzung der Instanz, so wird durch die Gebühr für das Versäumnißurtheil eine andere Entscheidungsgebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen.

H.B. S. 22—23.

§ 33.

Das ordentliche Verfahren, welches nach der Abstandnahme

vom Urkunden- oder Wechselprozesse, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urtheil anhängig bleibt (Civilprozeßordnung §§ 559, 563), gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

H.B. S. 23.

§ 34.

Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge:

1. auf Entmündigung oder Wiederaufhebung einer Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind (Civilprozeßordnung §§ 593 bis 603, 616 bis 619, 621 bis 623, 625);
2. auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen (Civilprozeßordnung § 862).

H.B. S. 23; E.B. S. 122.

§ 35.

Zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 647, 657, 688, 690 Abs. 3, §§ 696, 710 Abs. 4);
2. auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §§ 684, 700, 723, 724, 726, 729, 730 Abs. 1, §§ 736, 738, 743, 745 bis 747, 754, 755, 771 Abs. 4, §§ 772, 781 Abs. 2, §§ 782, 810 Abs. 3);
3. auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (Civilprozeßordnung §§ 801, 802, 813, 815 bis 822), soweit nicht nachträglich eine Gebühr des § 26 Nr. 9 zur Erhebung kommt;

sowie

4. über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder die Weigerung desselben betreffen, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrage gemäß auszuführen (Civilprozeßordnung § 685).

H.B. S. 23, 24; E.B. S. 122, 123.

§ 36.

Für die Entscheidung, einschließlich des Verfahrens, über Anträge auf Sicherung des Beweises (Civilprozeßordnung §§ 447 bis 455) werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) und, wenn eine Beweisaufnahme stattfindet, fünf Zehntheile der Gebühr erhoben.

H.B. S. 25; E.B. S. 123.

§ 37.

Im Mahnverfahren werden erhoben:

1. zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls (Civilprozeßordnung §§ 631, 632);
2. ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Vollstreckungsbefehls (Civilprozeßordnung § 639).

Wird ein Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls zurückgewiesen, weil der Zahlungsbefehl in Ansehung eines Theils des Anspruchs nicht erlassen werden kann (Civilprozeßordnung § 631 Abs. 2), so ist die Gebühr nur nach dem Werthe dieses Theils zu berechnen.

Soweit die Kosten des Mahnverfahrens als Theil der Kosten eines entstehenden Rechtsstreits anzusehen sind (Civilprozeßordnung § 638), wird die im Fall der Nr. 1 erhobene Gebühr auf die Gebühr des entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

H.B. S. 25; E.B. S. 123.

§ 38.

Ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge:

1. auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten (Civilprozeßordnung § 99);
2. auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel in den Fällen, in welchen dieselbe auf Anordnung des Vorsitzenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel, sofern diese Anträge nicht im Wege der Klage gestellt werden (Civilprozeßordnung §§ 664 bis 666, 668, 703, 704 Abs. 1, § 705 Abs. 3, § 809), oder auf Ertheilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung § 669).

H.B. S. 25; E.B. S. 124.

§ 39.

Jede der im § 27 bezeichneten Streitigkeiten, sowie jedes Verfahren über die in den §§ 34 bis 38 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen gilt für die Gebührenerhebung als besonderer Rechtsstreit.

Betreffen mehrere gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung (§ 35 Nr. 2) wegen desselben Anspruchs denselben Gegenstand, so kommt die Gebühr nur einmal zur Erhebung.

H.B. S. 26; E.B. S. 124.

§ 40.

Für das durch den Gerichtsschreiber an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 179) ist die einem Gerichtsvollzieher für den gleichen Akt zustehende Gebühr als Gerichtsgebühr zu erheben, sofern nicht die Zustellung von Amtswegen bewirkt wird.

H.B. S. 26; E.B. S. 124.

§ 41.

Für einen in Gemäßheit des § 471 der Civilprozeßordnung stattgehabten Sühnetermin, einschließlich des in demselben etwa aufgenommenen Vergleichs, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Gebühr wird, wenn der Gegner desjenigen, welcher zum Sühnetermin geladen hat, nicht erschienen oder der Sühneversuch erfolglos geblieben ist, auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits angerechnet.

H.B. S. 26, 27; E.B. S. 124, 125.

§ 42.

Für das Vertheilungsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 758 bis 763, 768) werden fünf Zehntheile und, wenn das Verfahren vor dem Termine zur Ausführung der Vertheilung erledigt wird, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

H.B. S. 27.

§ 43.

Für die Verhandlung in dem zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termine (Civilprozeßordnung §§ 780, 782) werden zwei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben, sofern nicht über einen spätestens im Termine gestellten Antrag auf Erzwingung der Eidesleistung oder Verurtheilung des Schuldners zur Eidesleistung zu entscheiden ist.

H.B. S. 27.

§ 44.

Im Aufgebotsverfahren (Civilprozeßordnung §§ 823 bis 833, 836 bis 850) wird ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) erhoben:

1. für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags;
2. für die Verhandlung im Aufgebotstermine;
3. für die Endentscheidung.

H.B. S. 27; E.B. S. 125.

§ 45.

Drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden Gebühren nicht erhoben.

Diese Vorschrift kommt bei Anträgen auf Aenderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers (Civilprozeßordnung § 539) zur entsprechenden Anwendung.

H.B. S. 27—28.

§ 46.

Wird eine Klage, ein Antrag, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so wird ein Zehntheil der Gebühr erhoben, welche für die beantragte Entscheidung oder im Fall des § 43 für die beantragte Verhandlung zu erheben sein würde.

Diese Gebühr wird nicht erhoben, wenn ein zur Terminsbestimmung eingereichter Schriftsatz vor Bestimmung des Termins zurückgezogen ist.

Betrifft die Zurücknahme nur einen Theil des Streitgegenstandes, während über einen anderen Theil verhandelt, entschieden oder ein Vergleich aufgenommen wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Verhandlungsgebühr oder die Entscheidungsgebühr sich erhöht haben würde, wenn die Verhandlung, die Entscheidung oder der Vergleich auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

H.B. S. 28—29. E.B. S. 125.

§ 47.

Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung:

1. über die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen und Fristen;
2. über die Bewilligung oder Entziehung des Armenrechts, sowie die Verpflichtung zur Nachzahlung von Kosten (Civilprozeßordnung § 117);
3. über die Zuständigkeit des obersten Landesgerichts (§ 7 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung) oder der Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 103 bis 106), über die Bestimmung des zuständigen Gerichts (Civilprozeßordnung §§ 36, 756), eines Gerichtsvollziehers (Civilprozeßordnung § 728 Abs. 1, § 751 Abs. 1) oder eines Sequesters (Civilprozeßordnung §§ 747, 752);
4. über die Ablehnung eines Richters, eines Gerichtsschreibers oder eines Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 42 bis 49, 371);
5. über die Verpflichtung eines Gerichtsschreibers, gesetzlichen Vertreters, Rechtsanwalts oder anderen Bevollmächtigten, sowie eines Gerichtsvollziehers zur Tragung der durch Verschulden derselben veranlaßten Kosten (Civilprozeßordnung § 97);
6. über die Verpflichtung eines Rechtsanwalts zur Zurückgabe einer vom Gegner ihm mitgetheilten Urkunde (Civilprozeßordnung § 126);
7. über die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens (Civilprozeßordnung §§ 351 bis 354, 373);
8. über die Zwangsmaßregeln gegen einen Zeugen oder Sachverständigen, sowie die Verurtheilung derselben zu Kosten und Strafe (Civilprozeßordnung §§ 345, 346, 355, 374);
9. über die Bestellung eines Vertreters einer nicht prozeßfähigen oder unbekannten Partei, eines Nachlasses oder eines dem Aufenthalte nach unbekannten Erben (Civilprozeßordnung §§ 55, 455, 609, 620, 626, 693);
10. über die Berichtigung eines Urtheils oder des Thatbestandes desselben (Civilprozeßordnung §§ 290, 291);
11. über die Vollstreckbarkeit der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Theile eines Urtheils (Civilprozeßordn. §§ 496, 523);
12. über die Zulassung einer Zustellung an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag oder eines Aktes der Zwangsvollstreckung an einem solchen Tage oder zur Nachtzeit (Civilprozeßordnung §§ 171, 681);
13. über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der

Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 678 Abs. 3, der §§ 698, 699 Abs. 1, § 793 der Civilprozeßordnung;

14. über die in § 35 Nr. 4 bezeichneten Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, soweit dieselben für begründet befunden werden und die Kosten des Verfahrens nicht dem Gegner, sondern dem Gerichtsvollzieher zur Last fallen;
15. über Anträge auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung §§ 662, 663, 703, 705 Absatz 1), sofern nicht Gebühren nach den Vorschriften des § 26 Nr. 8 oder des § 38 zu erheben sind;
16. über Gesuche um Ertheilung des Zeugnisses der Rechtskraft oder um Ertheilung des Zeugnisses, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

Ist in den Fällen der Nr. 2, 4, 5, 6, 7, 10 das Verfahren nach freier richterlicher Ueberzeugung muthwillig veranlaßt, so hat das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung von drei Zehntheilen der Gebühr (§ 8) zu beschließen. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

In der Beschwerdeinstanz findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird.

H.B. S. 29—31; E.B. S. 125.

§ 48.

Ist außer dem Falle des § 300 der Civilprozeßordnung durch Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung veranlaßt, oder ist durch nachträgliches Vorbringen von Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln, Beweismitteln oder Beweiseinreden, welches zeitiger erfolgen konnte, die Erledigung des Rechtsstreits verzögert worden, so kann das Gericht von Amtswegen die besondere Erhebung einer Gebühr für die verursachte weitere Verhandlung, sowie einer Gebühr für die durch das neue Vorbringen veranlaßte nochmalige Beweisanordnung beschließen. Die Gebühr besteht in der vollen Gebühr (§ 8); sie kann jedoch bis zu zwei Zehntheilen herabgesetzt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes statt.

H.B. S. 31—32.

§ 49.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertheil, in der Revisionsinstanz um die Hälfte.

Für eine Beweisanordnung sowie Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz, welche nur auf Grund der in der ersten Instanz vorgebrachten Thatsachen und Beweismittel erfolgt, kommt eine Beweisgebühr nicht zur Erhebung, soweit eine solche rücksichtlich desselben Streitgegenstandes schon in der ersten Instanz zu erheben war.

H.B. S. 32.

Dritter Abschnitt.

Gebühren im Konkursverfahren.

§ 50.

Auf die Gebühren im Konkursverfahren finden die Vorschriften des § 8 über die Werthsklassen und den Gebührensatz, sowie der §§ 14, 16, 17 dieses Gesetzes und des § 3 der Civilprozeßordnung über die Werthsfestsetzung entsprechende Anwendung.

H.B. S. 32.

§ 51.

Für das Konkursverfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens, werden erhoben:

1. wenn auf Grund der Schlußvertheilung die Aufhebung des Konkursverfahrens erfolgt, mit Einschluß von Nachtragsvertheilungen, das Zweifache der Gebühr (§ 8);
2. wenn auf Grund eines Zwangsvergleichs die Aufhebung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und acht Zehntheile derselben;
3. wenn nach dem Beginne des Vollzugs einer Abschlagsvertheilung (Konkursordnung § 147 Abs. 2) oder nach dem Beginn eines Vergleichtermins eine Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§ 188, 190) erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und fünf Zehntheile derselben;
4. wenn nach dem Ablaufe der Anmeldefrist und vor den unter Nr. 3 bezeichneten Zeitpunkten eine Einstellung erfolgt, die volle Gebühr (§ 8) und drei Zehntheile derselben;
5. wenn vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eine Einstellung erfolgt, acht Zehntheile der Gebühr (§ 8).

H.B. S. 32, 33.

§ 52.

Die im § 51 bestimmte Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Massekosten, mit Ausnahme der Gebühren des Konkursgerichts, des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses, sowie Masseschulden werden abgesetzt. Gegenstände, welche zur abgesonderten Befriedigung dienen, werden nur in Höhe des für diese nicht erforderlichen Betrags angesetzt.

Ist die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, so wird die Gebühr nach dem Betrage der letzteren erhoben.

Für die Berechnung der Masse ist die Zeit der Beendigung des Verfahrens maßgebend.

H.B. S. 33, 34.

§ 53.

Für den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens abgewiesen wird, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, werden drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben.

Wird das Verfahren durch Versagung der Zulassung des Antrags (Konkursordnung § 97 Absatz 1, § 194 Absatz 2, § 195 Absatz 2, § 199 Absatz 2, § 205 Absatz 2) oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrags erledigt, so wird nur ein Zehntheil der Gebühr (§ 8) erhoben.

Die Vorschrift des § 52 findet Anwendung; sofern jedoch der Antrag von einem Gläubiger gestellt wird und die Forderung desselben nicht höher ist, als der Betrag der Aktivmasse, wird die Gebühr nach dem Betrage dieser Forderung erhoben.

H.B. S. 34, 35; E.B. S. 126.

§ 54.

Für jeden besonderen Prüfungstermin (Konkursordnung § 130) werden nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, zu deren Prüfung der Termin dient, die volle Gebühr (§ 8) und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden, drei Zehntheile der Gebühr (§ 8) erhoben. Auf die Werthsberechnung findet die Vorschrift des § 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

H.B. S. 35.

§ 55.

Für die auf Betreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes (Konkursordnung §§ 116, 117) wird

die Gebühr nach den Vorschriften über die Gebührenerhebung für Zwangsvollstreckungen besonders erhoben.

H.B. S. 35.

§ 56.

Für die in Gemäßheit des § 115 der Konkursordnung erfolgende Abhaltung des zur Abnahme des Offenbarungseides bestimmten Termins (§ 43), sowie für das Verfahren und die Entscheidung über Anträge auf Erzwingung der Eidesleistung (Civilprozeßordnung § 782) werden Gebühren nicht erhoben.

H.B. S. 35.

§ 57.

Für die Beschwerdeinstanz wird die in den §§ 45, 46 bestimmte Gebühr besonders erhoben.

Im Falle der Beschwerde gegen den Beschluß über Eröffnung des Konkursverfahrens (Konkursordnung § 101) oder den Beschluß über Bestätigung eines Zwangsvergleichs (Konkursordnung § 174) finden die Vorschriften des § 52 Anwendung.

H.B. S. 36.

§ 58.

Für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren wird einschließlich der Wiederaufnahme die volle Gebühr (§ 8) besonders erhoben. Die Vorschriften der §§ 52, 54 bis 57 finden Anwendung.

Wird vor der Wiederaufnahme die Anordnung von Sicherheitsmaßregeln beantragt (Konkursordnung § 183 Abs. 2), so wird die Gebühr in Gemäßheit des § 35 nach dem Werthe des Gegenstandes, durch welchen die Sicherung erfolgen soll, besonders erhoben.

Die Gebühr für die Anordnung einer Sicherheitsmaßregel wird im Falle der Wiederaufnahme auf die im ersten Absatze bezeichnete Gebühr angerechnet.

H.B. S. 36.

Vierter Abschnitt.

Gebühren in Strafsachen.

§ 59.

In Strafsachen giebt die rechtskräftig erkannte Strafe den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren aller Instanzen.

Ist neben einer Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt, so wird der ersteren die für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, festgesetzte Freiheitsstrafe hinzugerechnet. Ist die bedingte Festsetzung der Freiheitsstrafe unterlassen worden, so wird für jeden angefangenen Betrag von zehn Mark der Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zugerechnet.

Ist nur auf Geldstrafe und für den Fall, daß dieselbe nicht beigetrieben werden kann, auf Freiheitsstrafe erkannt, so bestimmt sich die Gebühr nach der Höhe der ersteren. In diesem Falle, sowie wenn nur auf Geldstrafe erkannt ist, darf die Gebühr den Betrag der Geldstrafe nicht übersteigen.

H.B. S. 37.

§ 60.

Im Falle des § 79 des Strafgesetzbuchs bestimmt sich die Gebühr für das neue Verfahren durch den Betrag, um welchen die Gesammtstrafe die früher erkannte Strafe übersteigt.

Im Falle des § 492 der Strafprozeßordnung ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

H.B. S. 38.

§ 61.

Betrifft eine Strafsache mehrere Angeschuldigte, so ist die Gebühr von jedem Verurtheilten besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe zu erheben.

H.B. S. 37, 38.

§ 62.

Für das Verfahren in erster Instanz werden erhoben: im Falle einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von

1. 1 bis 20 Mark einschließlich oder 1 bis 10 Tage einschl. 5 Mark,
2. mehr als 20—30 Mark einschl. oder mehr als 10 bis 14 Tage einschl. . . . . 10 Mark,
3. mehr als 30—60 Mark einschl. oder mehr als 14 Tage bis 4 Wochen einschl. . . . . 20 Mark,
4. mehr als 60—150 Mark einschl. oder mehr als 4 bis 6 Wochen einschl. . . . . 30 Mark,
5. mehr als 150—300 Mark einschl. oder mehr als 6 Wochen bis 3 Monate einschl. . . . . 45 Mark,
6. mehr als 300—500 Mark einschl. oder mehr als 3 bis 6 Monate einschl. . . . . 60 Mark,

7. mehr als 500—1000 Mark einschl. oder mehr als 6 Monate bis 1 Jahr einschl. . . . . . . 75 Mark,
8. mehr als 1000—1500 Mark einschl. oder mehr als 1 bis 2 Jahre einschl. . . . . 100 Mark,
9. mehr als 1500—3000 Mark einschl. oder mehr als 2 bis 3 Jahre einschl. . . . . 130 Mark,
10. mehr als 3000 Mark einschl. oder mehr als 3 bis 10 Jahre einschl. . . . . 180 Mark,
11. im Falle einer schwereren Strafe . . . . 300 Mark.

Ist auf Verweis erkannt, so beträgt die Gebühr 5 Mark, und ist ausschließlich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, 45 Mark.

H.B. S. 38, 39.

§ 63.

Zwei Zehntheile der Sätze des § 62 werden erhoben in dem Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, wenn die Strafe ohne Hauptverhandlung rechtskräftig festgesetzt ist (Strafprozeßordnung § 450).

Wird der gegen einen Strafbefehl erhobene Einspruch wegen Ausbleibens des Angeklagten in der Hauptverhandlung durch Urtheil verworfen (Strafprozeßordnung § 452), so sind für das ganze Verfahren vier Zehntheile der Sätze des § 62 zu erheben.

H.B. S. 39.

§ 64.

Hat weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze des § 62 bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 211 der Strafprozeßordnung.

H.B. S. 40.

§ 65.

Die Sätze des § 62 sind für die Berufungsinstanz, sowie für die Revisionsinstanz zu erheben, wenn in derselben eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und das Rechtsmittel nicht als unzulässig verworfen wird.

Hat eine Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz nicht stattgefunden, so kann das Gericht die Sätze bis auf fünf Zehntheile ermäßigen.

Wird die Berufung wegen Ausbleibens des Angegeklagten in der Hauptverhandlung verworfen (Strafprozeßordnung § 370),

oder betrifft die Berufung die Verwerfung des gegen einen Strafbefehl erhobenen Einspruchs (Strafprozeßordnung § 452), so sind vier Zehntheile zu erheben.

H.B. S. 40.

§ 66.

Ein Zehntheil der Sätze des § 62 wird besonders erhoben:

1. für Verwerfung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Strafprozeßordnung §§ 46, 234, 370 Abs. 2);
2. für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung §§ 360, 363, 386, 389);
3. für die Entscheidung, durch welche ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig verworfen wird (Strafprozeßordnung § 408);
4. für die Entscheidung, durch welche ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl (Strafprozeßordnung § 449) oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (Strafprozeßordnung § 454) oder nach Erlaß eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde (Strafprozeßordnung § 460) als unzulässig verworfen wird;
5. für Zurückweisung von Beschwerden gegen die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Entscheidungen.

H.B. S. 40, 41.

§ 67.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen (Strafprozeßordnung §§ 410, 411 Abs. 1), so werden zwei Zehntheile und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat (Strafprozeßordnung § 409), vier Zehntheile der Sätze des § 62 erhoben.

Für Zurückweisung von Beschwerden gegen die im vorstehenden Absatze bezeichneten Entscheidungen wird ein Zehntheil der Sätze des § 62 erhoben.

H.B. S. 41.

§ 68.

Für die Zurückweisung anderer, als der in § 66 Nr. 5, § 67 Abs. 2 bezeichneten Beschwerden wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben.

Die Gebühr ist von dem Beschuldigten nur zu erheben, wenn er zu Strafe rechtskräftig verurtheilt wird.

H.B. S. 41, 42.

§ 69.

Werden in den Fällen der §§ 172 und 173 der Strafprozeßordnung nach Maßgabe der §§ 175 und 504 derselben dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt 20 Mark
wenn es sich um ein Vergehen handelt 50 "
wenn es sich um ein Verbrechen handelt 100 "

Das Gleiche gilt im Falle des § 501 der Strafprozeßordnung.

Im Falle des § 174 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welchen dasselbe bedingt war.

H.B. S. 42.

§ 70.

Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:

1. wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt . . . . 5 Mark;
2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 15 "
3. wenn außer dem Falle der Nr. 1 die Instanz nach stattgehabter Beweisaufnahme durch Urtheil beendigt wird . . . . 20 "

Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz sowie für die Revisionsinstanz zu erheben.

Für die Widerklage wird ein besonderer Satz nicht erhoben.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage (Strafprozeßordnung § 464) ist nicht als Privatklage im Sinne dieses Gesetzes zu erachten.

H.B. S. 42, 43; E.B. S. 126.

§ 71.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind

1. in den Fällen des § 66 Nr. 1, 2, 3, sowie bei Zurück-

weisung von Beschwerden gegen die ebendaselbst bezeichneten Entscheidungen . . . . 2 Mark,
2. im Falle des § 67 Abs. 1 . . . . 4 "
und, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat . . . . 8 "
3. im Falle des § 67 Abs. 2 . . . . 2 "
4. in den Fällen des § 68 . . . . 1 "
5. für Zurückweisung einer Privatklage . . . 3 "
6. für Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage . . . . 3 "

zu erheben.

H.B. S. 43, 44.

§ 72.

Bei Zurücknahme einer Privatklage vor Beginn der Hauptverhandlung werden 2 Mark erhoben.

H.B. S. 44.

§ 73.

Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz betheiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das Doppelte der in den §§ 70 bis 72 bestimmten Gebühren erhoben.

H.B. S. 44.

§ 74.

Werden dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingelegten Rechtsmittels auferlegt (Strafprozeßordnung § 441), so sind die Sätze zu erheben, welche nach Maßgabe der §§ 70, 71, 73 zu erheben sein würden, wenn er als Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hätte.

H.B. S. 44.

§ 75.

Für das Verfahren in den Fällen der §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung beträgt die Gebühr in jeder Instanz 5 Mark.

H.B. S. 45.

§ 76.

Wird ein Gesuch, ein Antrag, ein Einspruch oder eine Beschwerde vor der Entscheidung über dieselben, oder wird eine Berufung oder eine Revision vor Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung des Verfahrens erledigt, so

werden drei Zehntheile der Gebühr erhoben, welche nach Maßgabe der §§ 66 bis 68, 69 Abs. 1, §§ 71, 73 bis 75 für eine zurückweisende Entscheidung zu erheben sein würde.

H.B. S. 45.

§ 77.

Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet (Strafprozeßordnung § 410), so werden, wenn das frühere Urtheil aufrecht erhalten wird, die Gebühren für das neue Verfahren nach denselben Bestimmungen, wie für das erste Verfahren, erhoben. Führt die Wiederaufnahme zu einer Aufhebung des früheren Urtheils, so gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als Ein Verfahren der Instanz.

H.B. S. 45, 46.

§ 78.

Nach Maßgabe der Vorschriften des zweiten Abschnitts werden besonders erhoben:

1. die Gebühren für Akte, welche die Verpflichtung eines Vertheidigers zur Tragung der durch Verschulden desselben veranlaßten Kosten (Strafprozeßordnung § 145) betreffen;
2. die Gebühren für Entscheidungen, welche betreffen:
   a) Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten (Strafprozeßordnung § 496 Abs. 2);
   b) die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung (Strafprozeßordnung §§ 495, 496);
   c) die Beschwerde gegen eine Entscheidung, durch welche der Verfall einer zur Abwendung einer Untersuchungshaft oder zur Erlangung eines Strafaufschubs bestellten Sicherheit ausgesprochen wird (Strafprozeßordnung §§ 122, 488).

H.B. S. 46, 47; E.B. S. 127.

Fünfter Abschnitt.

Auslagen.

§ 79.

An baaren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;

3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. Die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten;
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen;
8. die Haftkosten nach Maßgabe der für die Strafhaft geltenden landesgesetzlichen Vorschriften.

H.B. S. 47.

§ 80.

Die Schreibgebühren werden für Ausfertigungen und Abschriften erhoben. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, welche mindestens zwanzig Zeilen von durchschnittlich zwölf Silben enthält, zehn Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat.

Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

H.B. S. 48.

§ 80a.

Schreibgebühren werden nicht erhoben:

1. für die von Amtswegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen der §§ 4, 6, 16, 45, 47, 57, sofern in denselben keine Gebühren zu erheben sind;
2. für die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruche (Civilprozeßordnung § 634);
3. für den Vollstreckungsbefehl (Civilprozeßordnung § 639);
4. für die Vollstreckungsklausel (Civilprozeßordnung § 663);
5. für das Zeugniß der Rechtskraft und für das Zeugniß, daß innerhalb der Nothfrist ein Schriftsatz zur Terminsbestimmung nicht eingereicht sei (Civilprozeßordnung § 646).

E.B. S. 130, 131.

§ 80b.

Für die von Amtswegen bewirkten Zustellungen werden baare Auslagen nicht erhoben. Die Erhebung der Schreibgebühr für die Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstücks wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

E.B. S. 131.

Sechster Abschnitt.

Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

§ 81.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist ein Gebührenvorschuß für jede Instanz von dem Antragsteller zu zahlen. Der Vorschuß beträgt soviel wie die höchste Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Ansatze kommen kann.

Diese Verpflichtung besteht auch für den Widerkläger und im Falle wechselseitig eingelegter Rechtsmittel für jede Partei, in beiden Fällen unter getrennter Berechnung der Streitgegenstände.

Bei Erweiterung der Anträge ist der Vorschuß nach Maßgabe der Erweiterung zu erhöhen.

H.B. S. 49.

§ 82.

Im Konkursverfahren ist ein Gebührenvorschuß

1. bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens,
2. bei der Anmeldung einer Konkursforderung nach dem Ablaufe der Anmeldefrist,
3. bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Gemäßheit des § 183 Abs. 2 der Konkursordnung

von dem Antragsteller zu zahlen.

Der Vorschuß beträgt ebensoviel wie die zu erhebende Gebühr, im Falle der Nr. 1 soviel wie die im § 53 Abs. 1 bestimmte Gebühr.

H.B. S. 50.

§ 83.

In Strafsachen ist von dem Privatkläger oder demjenigen, welcher als Privatkläger eine Berufung oder Revision einlegt oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, sowie von dem Nebenkläger, welcher eine Berufung oder Revision einlegt, ein Gebührenvorschuß von 10 Mark für die Instanz zu zahlen.

Im Falle des § 75 beträgt der Vorschuß 5 Mark.

H.B. S. 51.

§ 84.

Außer dem Gebührenvorschuß (§§ 81 bis 83) ist bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Diese Vorschußpflicht besteht in Strafsachen nur in dem Verfahren auf erhobene Privatklage und für den Nebenkläger, welcher sich eines Rechtsmittels bedient.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwachsenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

H.B. S. 51.

§ 85.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben das Dreifache des im § 81 bestimmten Betrags als Vorschuß zu zahlen.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zu einer besonderen Vorauszahlung oder zu einer Sicherstellung der Gerichtskosten nicht verpflichtet ist;
2. im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3. bei Widerklagen;
4. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer Deutschen Behörde eingetragen sind;
6. wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist.

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaften eines Deutschen verliert, oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Verpflichtung befreit war, wegfällt.

Unter den gleichen Voraussetzungen haben Ausländer in den Fällen des § 83 Abs. 1 einen Gebührenvorschuß von 30 Mark zu zahlen.

Vor Zahlung des von einem Ausländer nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der § 83 Abs. 2, § 84 zu zahlenden Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu ersetzenden Nachtheil bringen würde.

H.B. S. 52.

§ 86.

Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des

Verfahrens auferlegt sind, oder welcher dieselben durch eine vor dem Gericht abgegebene oder demselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat.

Schuldner der Schreibgebühr für Ausfertigungen und Abschriften, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, ist der Antragsteller.

H.B. S. 53.

§ 87.

Die durch gerichtliche Entscheidung begründete Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (§ 86) erlischt, insoweit eine Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt.

Die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge findet, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibt, nicht statt.

H.B. S. 53.

§ 88.

Sind die entstandenen Gebühren und Auslagen von der einen oder der anderen Partei durch Uebereinkunft beider Parteien übernommen (§ 86), so haftet jede Partei wenigstens für die Hälfte derselben.

Diese Haftbarkeit kann erst geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der nach § 86 zahlungspflichtigen Partei erfolglos geblieben ist.

H.B. S. 53, 54.

§ 89.

In Ermangelung eines anderen Schuldners (§ 86) ist derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen. Soweit es sich jedoch um Auslagen handelt, für welche der Gegner in Gemäßheit des § 84 Vorschuß zu leisten verpflichtet war, sind diese Auslagen vom Gegner zu erheben.

H.B. S. 54.

§ 90.

Die Verpflichtung zur Zahlung der vorzuschießenden Beträge (§§ 81 bis 85) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

H.B. S. 54.

§ 91.

Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften die-

selben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenvertheilung nach Kopftheilen.

H.B. S. 55.

§ 92.

Durch die Bestimmungen der §§ 81 bis 91 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder den Vorschriften der Civilprozeßordnung § 697, der Konkursordnung §§ 50 bis 53, 130, oder der Strafprozeßordnung § 498 Abs. 2, § 503 Abs. 4, § 504 begründete Verpflichtung zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

H.B. S. 55.

§ 93.

Die Gebühren und Auslagen werden fällig, sobald das Verfahren oder die Instanz durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist.

H.B. S. 55.

§ 94.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kommen folgende besondere Vorschriften zur Anwendung:

1. Schon vor der Beendigung der Instanz werden mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig. Die einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gerichte verlängert werden. Der Ablauf der Fristen begründet nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses.
2. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für dasselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten nicht verbrauchten Vorschusses fordern.
3. Eine nach § 47 Abs. 2, § 48 beschlossene Gebühr kann sofort nach dem Beschlusse von der in diesem bezeichneten Partei ohne Anrechnung eines derselben obliegenden Vorschusses erhoben werden.

H.B. S. 56.

§ 95.

Im Konkursverfahren können auf die im § 51 und § 58 Abs. 1 bestimmte Gebühr je nach dem Fortgange des Verfahrens Abschlagszahlungen erhoben werden.

Die Erhebung der Gebühren und Auslagen kann im Falle des § 54 sofort nach Abhaltung des Prüfungstermins oder Zurücknahme der Anmeldung, im Falle des § 58 Abs. 2 sofort nach Erledigung des Antrags erfolgen.

H.B. S. 56, 57.

§ 96.

In Strafsachen werden die Gebühren und Auslagen, welche dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, erst mit der Rechtskraft des Urtheils fällig.

H.B. S. 57.

§ 97.

Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung der Schriftstücke fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrags abhängig gemacht werden.

H.B. S. 58.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 98.

Von Zahlung der Gebühren sind befreit:

das Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten,

die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgerichte.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Für das Verfahren vor dem Reichsgerichte kann die Befreiung von Gebühren durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths gewährt werden.

Soweit demjenigen, welchem die Gebührenfreiheit zusteht,

Kosten des Verfahrens auferlegt werden (§ 86), sind Gebühren überhaupt nicht zu erheben und erhobene zurückzuzahlen.

H.B. S. 58.

§ 99.

Die Behörden haben einander zum Zwecke der Einziehung von Gebühren und Auslagen nach näherer Bestimmung der vom Bundesrath zu erlassenden Anweisung Beistand zu leisten.

H.B. S. 59.

§ 100.

Unberührt bleiben die bestehenden Landesgesetze, nach welchen neben der für ein Urtheil zu erhebenden Entscheidungsgebühr die Registrirungsgebühr für das im Urtheil festgestellte Rechtsverhältniß zu erheben ist.

H.B. S. 59.

§ 101.

Beträgt die Gebühr für die Aufnahme eines Vergleichs oder die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung (§§ 23, 41) weniger als die Gebühr oder Abgabe, welche nach den Landesgesetzen für einen außerhalb des Rechtsstreits abgeschlossenen Vergleich zur Staatskasse zu erheben sein würde, so ist der Mehrbetrag der letzteren neben der Entscheidungsgebühr zu erheben.

H.B. S. 59; E.B. S. 127.

§ 102.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

H.B. S. 60.

II.

Die revidirte Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher

vom $\frac{\text{24. Juni 1878}}{\text{28. Juni 1881.}}$

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, werden Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

H.B. S. 276.

§ 2.

Die Gebühr für jede Zustellung beträgt . . 80 Pfennig, in den amtsgerichtlichen und den schöffengerichtlichen Sachen, soweit diese Sachen nicht durch Einlegung eines Rechtsmittels an ein höheres Gericht gebracht sind . . . . 50 Pfennig, für die Zustellung durch Aufgabe zur Post (Civilprozeßordnung § 161), für das an die Post gerichtete Ersuchen um Bewirkung einer Zustellung (Civilprozeßordnung § 177), sowie für die im Auftrag eines Anwalts an den Gegenanwalt bewirkte Zustellung die Hälfte jener Sätze.

Die Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Betheiligter (Civilprozeßordnung § 172 Absatz 2) gilt als Eine Zustellung.

H.B. S. 276, 277; E.B. S. 133.

§ 3.

Ist eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie mit geringeren Kosten durch die Post hätte erfolgen können, so erhält derselbe die Mehrkosten nur, wenn er zur Vornahme der Zustellung ohne Benutzung der Post ausdrücklich ermächtigt worden ist.

H.B. S. 277; E.B. S. 133.

§ 4.

Die Gebühr für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen (Civilprozeßordnung §§ 712, 713), von Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind (Civilprozeßordnung § 714), sowie von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können (Civilprozeßordnung § 732), beträgt nach der Höhe der beizutreibenden Forderung:

bei einem Betrage bis	50 Mark	einschließlich	1 Mark,
" " " "	100 "	"	2 "
" " " "	300 "	"	3 "
" " " "	1000 "	"	4 "
" " " "	5000 "	"	5 "
" " " über	5000 "	......	6 "

Nimmt die Pfändung einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um ein Viertheil.

Ist eine versuchte Pfändung ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls pfändbare Gegenstände nicht vorhanden waren, oder sich von der Verwerthung der pfändbaren Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten ließ, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr.

H.B. S. 277; E.B. S. 133, 134.

§ 5.

Für die Uebernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwerthung in den Fällen der §§ 699, 746, 751 der Civilprozeßordnung, sowie im Falle des Ausscheidens des Gerichtsvollziehers,

welcher die Pfändung vorgenommen hat, und für die Pfändung bereits gepfändeter Sachen (Civilprozeßordnung § 727) erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der in § 4 bestimmten Gebühr.

H.B. S. 277, 278.

§ 6.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Wegnahme beweglicher Sachen einschließlich der Uebergabe derselben (Civilprozeßordnung § 769) eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Ist eine versuchte Wegnahme ohne Erfolg geblieben, weil nach Inhalt des Protokolls die herauszugebenden Sachen nicht aufzufinden waren, so erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der Gebühr, jedoch nicht unter 2 Mark.

H.B. S. 278.

§ 7.

Für die Versteigerung oder den Verkauf aus freier Hand von beweglichen Sachen, Früchten, welche von dem Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten erhält der Gerichtsvollzieher

von dem Betrag des erzielten Erlöses bis zu 100 Mark 5 vom Hundert,

von dem Betrag über 100 Mark bis 300 Mark 3 vom Hundert,

von dem Betrag über 300 Mark bis 1000 Mark 2 vom Hundert,

von dem Betrag über 1000 Mark bis 5000 Mark 1 vom Hundert,

von dem Betrag über 5000 Mark $1/2$ vom Hundert,

jedoch nicht unter 2 Mark.

H.B. S. 278.

§ 8.

Der Gerichtsvollzieher erhält

1. für die Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben (Civilprozeßordnung § 771),
2. im Falle der Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung (Civilprozeßordnung § 777)

eine Gebühr von 3 Mark für jede angefangene Stunde von dem Erscheinen an Ort und Stelle bis zur Beendigung seiner Thätigkeit.

In die Dauer der unter Nr. 1 erwähnten Vollstreckungshandlungen ist auch die Zeit einzurechnen, welche der Gerichtsvollzieher zu verwenden hat, um bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, wegzuschaffen, zu übergeben oder in Verwahrung zu bringen.

H.B. S. 278, 279.

§ 9.

Der Gerichtsvollzieher erhält für die Verhaftung einer Person, einschließlich der Ablieferung derselben zur Haft, und für die zwangsweise Vorführung einer Person eine Gebühr von 15 Mark, für die Nachverhaftung einer bereits verhafteten Person 2 Mark.

Konnte eine unternommene Verhaftung nicht ausgeführt werden, weil nach Inhalt des Protokolls sich bei derselben das Vorhandensein eines der in den §§ 785, 787 der Civilprozeßordnung aufgeführten Gründe herausgestellt hat, so erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 5 Mark.

H.B. S. 279.

§ 10.

Hat eine Vollstreckungshandlung, nachdem der Gerichtsvollzieher sich an Ort und Stelle begeben hatte, zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung oder in Folge der Zurücknahme des Auftrags nicht stattgefunden, so erhält derselbe

in den Fällen der §§ 4, 5 die Hälfte der im § 4 Abs. 1 bestimmten Gebühr,
im Falle des § 6 die daselbst Abs. 3 bestimmte Gebühr,
im Falle des § 7 eine Gebühr von 2 Mark,
im Falle des § 8 eine Gebühr von 3 Mark,
im Falle des § 9 eine Gebühr von 5 Mark.

H.B. S. 279.

§ 11.

Wird der Auftrag zur Zwangsvollstreckung durch Leistung an den Gerichtsvollzieher erledigt, so erhält derselbe

bei Zahlungen die in § 4 bestimmte, nach dem gezahlten Betrage zu berechnende Gebühr, jedoch wenn eine Pfändung vorausgegangen war, nicht unter 2 Mark,
bei Herausgabe von Sachen die in § 6 bestimmte Gebühr.

H.B. S. 279, 280; E.B. S. 134.

§ 12.

Die in den §§ 4 bis 11 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichtsvollziehers bei der Zwangsvollstreckung, insbesondere:

1. die Nachsuchung der Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane und die Zuziehung der Zeugen und Sachverständigen (Civilprozeßordnung §§ 678, 679, 716);
2. die zu den Vollstreckungshandlungen gehörenden Mittheilungen, Aufforderungen, Zustellungen und Postsendungen;
3. die Umschreibung eines auf den Namen lautenden Werthpapiers auf den Namen des Käufers und die Wiederinkurssetzung eines gepfändeten Inhaberpapiers (Civilprozeßordnung §§ 723, 724);
4. die Annahme und Quittirung, Ablieferung oder Hinterlegung der schuldigen Leistungen, sowie des gepfändeten oder erlösten Geldes und die Zurückgabe gepfändeter Gegenstände;
5. die Bekanntmachung der Versteigerung.

H.B. S. 280.

§ 13.

An baaren Auslagen werden dem Gerichtsvollzieher vergütet:

1. die Schreibgebühren;
2. die Post- und Telegraphengebühren;
3. die durch öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter entstandenen Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge;
5. die Entschädigung der zum Oeffnen von Thüren und Behältnissen zugezogenen Personen;
6. die für Umschreibung eines auf Namen lautenden Werthpapiers oder für Wiederinkurssetzung eines Inhaberpapiers zu zahlenden Beträge;
7. die Kosten eines Transports von Personen oder Sachen, die Kosten der Verwahrung und Beaufsichtigung von Gegenständen, die Kosten der Aberntung von Früchten, sowie der Erhaltung von Thieren;
8. die Reisekosten.

H.B. S. 280, 281.

§ 14.

Schreibgebühren werden dem Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 80 des Gerichtskostengesetzes vergütet:

1. für alle nach gesetzlicher Vorschrift oder auf Antrag ertheilten Abschriften der von demselben aufgenommenen Urkunden und Protokolle, mit Ausnahme der nach gesetzlicher Vorschrift zu ertheilenden Abschrift der Zustellungsurkunde; im Falle des § 2 Abs. 2 wird ihm jedoch für jede Abschrift der Zustellungsurkunde die Schreibgebühr vergütet;
2. für die bei einer Hinterlegung zu erstattende Anzeige an das Vollstreckungsgericht (Civilprozeßordnung §§ 728, 751);
3. für die Aufnahme der von dem Drittschuldner nach Zustellung eines Pfändungsbeschlusses abgegebenen Erklärungen (Civilprozeßordnung § 739);
4. für die vor der Verhaftung erforderliche Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde des zu Verhaftenden (Civilprozeßordnung § 791).

H.B. S. 281.

§ 15.

Den zu einer Vollstreckungshandlung in Gemäßheit der Vorschrift des § 679 der Civilprozeßordnung zugezogenen Zeugen kann eine Entschädigung bis zum Betrage von je 1 Mark gewährt werden.

H.B. S. 281; E.B. S. 134.

§ 16.

Dem zur Abschätzung von Kostbarkeiten verwendeten Sachverständigen (Civilprozeßordnung § 716) kann eine Vergütung nach dem ortsüblichen Preise einer solchen Leistung gewährt werden.

H.B. S. 282.

§ 17.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfennig.

Nimmt der Gerichtsvollzieher mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle, nach der Entfernung des Ortes von seinem Amtssitz zu berechnende Entschädigung; dabei gelten jedoch mehrere Geschäfte, welche für denselben Auftraggeber an demselben Orte vorgenommen werden und welche sich auf dieselbe Rechtsangelegenheit beziehen, als Ein Geschäft.

H.B. S. 282; E.B. S. 134.

§ 18.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der Zahlung eines zur Deckung der baaren Auslagen und des vermuthlichen Betrags der Gebühren hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht das Geschäft von Amtswegen angeordnet oder für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

H.B. S. 282.

§ 19.

Schuldner der Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers ist bei Geschäften, welche von Amtswegen angeordnet werden, die Staatskasse, bei sonstigen Geschäften der Auftraggeber.

H.B. S. 282.

§ 20.

Die Gebühren und Auslagen sind, unbeschadet der Bestimmung des § 697 der Civilprozeßordnung, fällig, sobald der Auftrag erledigt ist. Der Gerichtsvollzieher ist berechtigt, dieselben von dem Auftraggeber durch Postvorschuß zu erheben.

H.B. S. 282.

§ 21.

Im Falle der Bewilligung des Armenrechts werden dem für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher die baaren Auslagen von der Staatskasse ersetzt, falls nicht dieselben von dem Ersatzpflichtigen beigetrieben werden können (Civilprozeßordnung §§ 115, 697).

H.B. S. 283.

§ 22.

Bei Erinnerungen gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen des Gerichtsvollziehers findet, soweit nicht § 685 Abs. 2 der Civilprozeßordnung Platz greift, § 4 des Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

H.B. S. 283.

§ 23.

Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, unter den Urschriften und Abschriften ihrer Akte eine Berechnung der Gebühren und Auslagen aufzustellen, und bei Geschäften, welche nach Verhältniß der verwendeten Zeit vergütet werden, in dem Protokolle die

Dauer der letzteren anzugeben. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

H.B. S. 283.

§ 24.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt vorbehalten:

1. für Zustellungen, für deren Nachweis auf Grund des § 39 der Strafprozeßordnung einfachere Formen zugelassen sind, abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geringere Gebühren zu bestimmen;
2. an Stelle von Gebühren und Auslagen, welche die Gerichtsvollzieher auf Grund dieses Gesetzes zu beanspruchen haben, denselben eine anderweite Vergütung zu gewähren.

Für die von den ersatzpflichtigen Personen zu erhebenden Beträge bleiben im Falle der Nr. 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

H.B. S. 283.

§ 25.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Feststellung der Vergütung überlassen, wenn den Gerichtsvollziehern in Sachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, Geschäfte übertragen werden, welche denselben in jenen Gesetzen nicht ausdrücklich zugewiesen sind.

H.B. S. 283, 284.

§ 26.

Dieses Gesetz tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

H.B. S. 284.

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Soeben ist erschienen:

Neue Gesetz- & Verordnungensammlung

für das Königreich Bayern

mit Einschluß der Reichsgesetzgebung.

Enthaltend die auf dem Gebiet der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Mit systematischem, alphabetischem und chronologischem Register

von **Carl Weber,** kgl. Bezirksamtmann.

I. Band. 50 Bog. 12 ℳ. 50 ₰.

Vom zweiten Bande liegen bis jetzt 6 Lieferungen vor. Das Werk schreitet nunmehr in raschem Tempo vorwärts, so daß der Abschluß mit Sicherheit binnen wenigen Jahren versprochen werden kann.

Die practische Bedeutung von „Weber's Sammlung" wird in dem nachfolgenden Erlaß von Seite des hohen Staatsministeriums der Finanzen in einer Weise gewürdigt, welche uns jeder weiteren Anpreisung überhebt:

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen, Kassen und Aemter.

Staatsministerium der Finanzen.

Das im Betreffe bezeichnete, im Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen erschienene Werk enthält laut Vortrages auf dem Titelblatte die auf dem Gebiete der Verfassung und Verwaltung geltenden oder die Interessen des Staatsbürgers betreffenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Karl Weber, k. Bezirksamtmann.

Der Umfang des Werkes ist, nach dem vorgedruckten Prospekt berechnet, etwa 4 Bände, jeder circa 10 Lieferungen à 1 ℳ. 25 ₰., welche binnen 4 Jahren complet erscheinen werden.

Da das genannte Werk **den praktischen und zeitgemäßen Zweck hat, die antiquirten Sammlungen von Döllinger, Geret ꝛc. ꝛc.** theilweise **zu ersetzen,** so wird dem Ansuchen der C. H. Beck'schen Buchhandlung entsprechend gestattet, daß dasselbe um den erwähnten Preis aus Regiemitteln angeschafft werde, soweit dieses ohne Etatsüberschreitung geschehen kann.

München, den 11. Juli 1878.

gez. **von Riedel.**

Der Generalsekretär: gez. Luber.

Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen.

Soeben ist erschienen:

Die Börsensteuer.

Reichsgesetz vom 1. Juli 1881,
betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Mit Einleitung, Erläuterungen, den Ausführungsvorschriften des Bundesraths und Sachregister

von

Hermann Frhrn. v. Stengel,

Oberrechnungsrath im k. bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Cartonniert Preis 1 ℳ 40 ₰.

Demnächst erscheint:

Die Gesetze über die direkten Steuern

im Königreich Bayern,

herausgegeben von

A. Seißer,

k. Oberrechnungsrath im kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Diese erläuterte Ausgabe der direkten Steuergesetze, nämlich 1) **Grund- und Haussteuergesetz**, 2) **Kapitalrentensteuergesetz**, 3) **Einkommensteuergesetz**, 4) **Gewerbesteuergesetz** befindet sich im Druck und wird erscheinen, sobald die Ausführungsinstruktionen publiciert sind, welche der Ausgabe beigegeben werden müssen.

Der hervorragende Anteil, welchen der Herausgeber an der Steuer-Revision genommen hat, insbesondere als Ministerialkommissär zur Vertretung der Entwürfe der Steuergesetze in allen gesetzgeberischen Stadien, ist bekannt. Ebenso dürfte bekannt sein, daß durch die vielfachen Veränderungen, welchen die einzelnen Artikel der verschiedenen Gesetze bis zu ihrer endgültigen Fassung unterworfen waren, sich nicht wenige Schwierigkeiten für die Auslegung und Anwendung der revidierten Steuergesetze ergeben haben, wodurch ein zuverlässiger Führer für alle Betheiligten zum entschiedenen Bedürfnis geworden ist.

Seine Erläuterungen werden den Rentämtern und Steuerausschüssen gewiß willkommen sein, aber auch für die Distrikts- und Gemeindebehörden, sowie Privaten dürfte der Besitz der handlichen Ausgabe wünschenswert und bequem sein.

Die Ausgabe wird sich im Format und Ausstattung, wie auch in der gesamten inneren Anlage dem beliebten **Handbuche des Gebührenwesens von Ob.Rechnungsrath Frhr. von Stengel** anschließen.

Der Preis wird so billig als möglich festgesetzt werden.

Stengel, Hermann von

Das Gebührenwesen im Deutschen Reich und Königreich Bayern enthaltend das Reichs-Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und das bayer. Gesetz über das Gebührenwesen vom 18. August 1879, mit den dazu ergangenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften ; ferner die Gebühren der Gerichtsvollzieher (Reichsgesetz vom 24. Juni 1878 nebst kgl. Verordnung etc.), der Zeugen und Sachverständigen (Reichsgesetz vom 30. Juni 1878
Bd.: [2]

Nördlingen 1881

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.231-ah(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439310-1